Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1834

Sachgebiet 52

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

In der jüngeren Vergangenheit wurde eine Reihe von Gesetzen beschlossen, die direkte oder indirekte Rückwirkungen auf die WDO und die WBO haben. Es sind dies im wesentlichen

— Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts

— Änderung des materiellen Strafrechts

— Änderung des Soldatenversorgungsrechts.

Außerdem erweist sich die Organisation der Truppendienstgerichte als veränderungsbedürftig. Eine Novelle dazu wurde bereits in der 5. Legislaturperiode eingebracht, aber nicht mehr verabschiedet.

B. Lösung

Die WDO und WBO müssen insoweit an die jetzige materielle Rechtslage und an das Disziplinarrecht angepaßt werden. Von der Änderung sind insbesondere betroffen

WDO

— der Katalog der Laufbahnmaßnahmen

— die Auswirkungen einer strafgerichtlichen Strafe oder ordnungsbehördlichen Maßnahme auf die disziplinare Würdigung

— die Vorschriften über die Verjährung mittelschwerer Dienstvergehen

— die Tilgung von Laufbahnmaßnahmen

— die Öffentlichkeit disziplinargerichtlicher Hauptverhandlungen

— die Zusammenfassung der bisher sechs Truppendienstgerichte zu drei Großgerichten Nord, Mitte und Süd

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

WBO

- die Fristverlängerung für die Untätigkeitsbeschwerde
- der Wegfall der weiteren Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten und der Anrufung des Bundesministers der Verteidigung
- die Übertragung der Zeichnungsbefugnis bei Entscheidungen durch den Bundesminister der Verteidigung
- das gerichtliche Antragsverfahren bei Entscheidungen der Inspekteure.

Anzupassen sind ferner das Soldatengesetz, das Vertrauensmännerwahlgesetz und das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat Änderungswünsche zu zwei Einzelbestimmungen vorgebracht: Die Zahl der Truppendienstgerichte sollte im Gesetz selbst festgelegt werden.

D. Kosten

Im Ergebnis ca. 114 000 DM jährlich. Hierbei sind die sich durch die Änderung der Laufbahnstrafen ergebenden Mehrausgaben und Einsparungen an Dienst- und Versorgungsbezügen gegeneinander aufgerechnet.

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1834

Sachgebiet 52

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/3) — 37271 — We 3/71

Bonn, den 9. Februar 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 360. Sitzung am 18. Dezember 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt

   a) die Bezeichnung „Bundesminister für Verteidigung" durch die Bezeichnung „Bundesminister der Verteidigung",

   b) die Bezeichnung „Disziplinarstrafe" durch die Bezeichnung „Disziplinarmaßnahme",

   c) die Bezeichnung „Strafe", soweit sie Disziplinarstrafe bedeutet, durch die Bezeichnung „Disziplinarmaßnahme",

   d) die Bezeichnung „Laufbahnstrafe" durch die Bezeichnung „gerichtliche Disziplinarmaßnahme",

   e) die Bezeichnung „Arreststrafe" durch die Bezeichnung „Arrest",

   f) die Bezeichnungen „Beschuldigter" und „Bestrafter" durch die Bezeichnungen „Soldat" oder „früherer Soldat".

2. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:

   „Einleitende Bestimmungen"

3. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Anerkennungen" das Wort „förmliche" eingefügt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Gesetz gilt für Soldaten. Die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren gelten auch für Soldaten im Ruhestand und Angehörige der Reserve (frühere Soldaten), soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt".

4. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

   „§ 1 a

   Früher begangene Dienstvergehen

   (1) Ein Soldat, der nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Wehrdienstverhältnis oder danach begangen hat.

   (2) Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der früher in einem Dienstverhältnis als Beamter, Richter oder als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen disziplinargerichtlich verfolgt werden, die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinargerichtlichen Verfolgung nicht entgegen. Als einfache Disziplinarmaßnahmen darf das Wehrdienstgericht nur Verweis oder Disziplinarbuße verhängen."

5. Die Überschrift zum Ersten Teil erhält folgende Fassung:

   „Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen"

6. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen"

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Vorbildliche Pflichterfüllung oder hervorragende Einzeltaten können durch förmliche Anerkennungen gewürdigt werden".

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Mit einer förmlichen Anerkennung kann Sonderurlaub bis zu vierzehn Tagen verbunden werden".

7. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeit
zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen

(1) Es können erteilen

1. der Kompaniechef oder ein anderer Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Kompaniechefs oder einer höheren Disziplinargewalt

   Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,

2. der Bundesminister der Verteidigung

   Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung.

(2) Es können gewähren

1. der Kompaniechef oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Kompaniechefs

   Sonderurlaub bis zu fünf Tagen,

2. der Bataillonskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs

   Sonderurlaub bis zu sieben Tagen,

3. der Regimentskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs

   Sonderurlaub bis zu vierzehn Tagen."

8. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Erteilen von förmlichen Anerkennungen"

   b) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird vor dem Wort „Anerkennung" das Wort „förmliche(n)" eingefügt.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Anerkennungen" das Wort „förmlichen" eingefügt.

   b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Über den Widerruf entscheidet die Einleitungsbehörde".

   c) In Satz 3 und 4 wird vor dem Wort „Anerkennung" das Wort „förmliche" eingefügt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die in der Klammer stehenden Worte „vom 19. März 1956 — Bundesgesetzbl. I S.114" gestrichen.

   b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

11. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen
zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, dürfen wegen desselben Sachverhalts einfache Disziplinarmaßnahmen sowie Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder das Ansehen der Bundeswehr zu wahren. Bei der Verhängung von Arrest ist eine andere Freiheitsentziehung anzurechnen; die Dauer des Arrests darf zusammen mit der anderen Freiheitsentziehung drei Wochen nicht übersteigen."

12. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Sind seit einem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen, darf eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden."

   b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

   „(3) Sind seit einem Dienstvergehen drei Jahre verstrichen, dürfen Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr verhängt werden.

(4) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren, ein Bußgeldverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder ist der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde, einer militärischen Flugunfall- oder Taucherunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt."

13. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Keine mehrfache Ahndung des Dienstvergehens

(1) Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden. § 74 bleibt unberührt.

(2) Mehrere Pflichtverletzungen eines Soldaten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden".

14. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 f eingefügt:

„§ 8 a

Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Bei allen nach diesem Gesetz anfechtbaren Entscheidungen ist der Soldat und frühere Sol-

dat über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stellen, bei denen das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 8 b

Disziplinarbücher

Förmliche Anerkennungen und unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen sind in Disziplinarbücher einzutragen und in die Personalunterlagen aufzunehmen.

§ 8 c

Tilgung

(1) Eine widerrufene förmliche Anerkennung ist zu tilgen.

(2) Eine einfache Disziplinarmaßnahme ist nach drei Jahren, eine Gehaltskürzung nach fünf Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar wird. Wird der Soldat während der Frist wegen einer anderen Tat rechtskräftig bestraft oder wird gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, beginnt die Frist erneut zu laufen.

(3) Ist bei einer Gehaltskürzung nach fünf Jahren die Vollstreckung noch nicht beendet, verlängert sich die Frist bis zum Ende der Vollstreckung.

(4) Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach einer Gehaltskürzung verhängt werden, sind erst zu tilgen, wenn die Gehaltskürzung getilgt werden darf.

(5) Die Tilgung ist in den Disziplinarbüchern und Personalunterlagen vorzunehmen. Förmliche Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen, die zu tilgen sind, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Mißbilligende Äußerungen, Entscheidungen in den Fällen der §§ 24, 30 Nr. 3 und 6, §§ 31 a, 73, 79 und 102 a, im disziplinargerichtlichen Verfahren ergangene nicht auf Verurteilung lautende Entscheidungen sowie die in diesen Verfahren entstandene Vorgänge sind, soweit sie in die Personalunterlagen aufgenommen worden sind, drei Jahre nach Abschluß des Verfahrens aus ihnen zu entfernen und zu vernichten, wenn der Soldat zustimmt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Nach Ablauf der Frist dürfen der Soldat und der frühere Soldat jede Auskunft über das Dienstvergehen und die Disziplinarmaßnahme verweigern. Insoweit dürfen sie erklären, daß gegen sie keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

§ 8 d

Auskünfte

Auskünfte über einfache Disziplinarmaßnahmen werden Stellen außerhalb der Bundeswehr nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften oder Gerichte handelt. Über getilgte oder tilgungsreife Disziplinarmaßnahmen werden keine Auskünfte erteilt.

§ 8 e

Gnadenrecht

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarmaßnahmen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenwege aufgehoben, gilt § 52 des Soldatengesetzes entsprechend.

§ 8 f

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen auch bei Gefahr im Verzug nur auf richterliche Anordnung durchgeführt werden."

15. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Disziplinarmaßnahmen, die von den Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können (einfache Disziplinarmaßnahmen), sind:

1. Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Disziplinarbuße,
4. Ausgangsbeschränkung,
5. Arrest.

(2) Arrest und Ausgangsbeschränkung dürfen nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden."

16. § 12 wird gestrichen.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Geldbuße" wird durch das Wort „Disziplinarbuße" ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei einem Soldaten, dessen Wehrdienstverhältnis weniger als einen Monat dauert, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses zusteht."

18. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen. Sie kann durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder an bestimmten Tagen Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung)."

19. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Arrest

Der Arrest besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Er dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen."

20. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es können verhängen

1. der Kompaniechef oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung
   a) gegen Unteroffiziere und Mannschaften Verweis, strengen Verweis, Disziplinarbuße und Ausgangsbeschränkung sowie Arrest bis zu sieben Tagen,
   b) gegen Offiziere Verweis;
2. der Bataillonskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung
   a) gegen Unteroffiziere und Mannschaften alle einfachen Disziplinarmaßnahmen,
   b) gegen Offiziere alle einfachen Disziplinarmaßnahmen, ausgenommen Arrest;
3. der Bundesminister der Verteidigung sowie die Offiziere vom Regiments- und Brigadekommandeur an aufwärts und die Offiziere in entsprechenden Dienststellungen alle einfachen Disziplinarmaßnahmen".

21. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Vernehmungen aufzuklären. Er hat die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Der Inhalt mündlicher Vernehmungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Vor der Entscheidung ist der Soldat stets zu fragen, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Vernehmungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Soldaten unterschrieben sein soll.

(3) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann über die Person des Soldaten gehört werden. Der Sachverhalt soll ihm vorher bekanntgegeben werden."

22. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten

(1) Hat der Soldat ein Dienstvergehen begangen, prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen oder ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen will. Er prüft ferner, ob er das Dienstvergehen zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme weiterzumelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen hat.

(2) In der Regel soll der Disziplinarvorgesetzte erst dann disziplinar einschreiten, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Will der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme verhängen, muß er die Schuld des Soldaten für erwiesen halten.

(3) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinare Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen."

23. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Disziplinarmaßnahme und Strafverfahren oder Bußgeldverfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat.

(2) Das Wehrdienstgericht hat jedoch bei Entscheidungen nach § 28 Abs. 4 § 30 Nr. 3 und 6 sowie nach § 31 a die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln. Dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen."

24. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich; ihm kann nicht befohlen werden, ob und wie er ahnden soll.

(2) Verhängt der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme, dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung, abgesehen von den Fällen des § 31 a und der Beschwerde, nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 aufheben.

(3) Hält der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht, darf kein höherer Vorgesetzter diese Entscheidung ändern. § 74 bleibt unberührt."

25. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht, hat er seine Entscheidung dem Soldaten bekanntzugeben, wenn er ihn zuvor gehört hat."

26. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Verhängen der Disziplinarmaßnahme

(1) Eine Disziplinarmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der für die Verhängung zuständige Disziplinarvorgesetzte von dem Dienstvergehen erfahren hat. Von dem Tage an, an dem ein Soldat zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird, kann die Disziplinarmaßnahme sofort verhängt werden.

(2) Die Disziplinarmaßnahme wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.

(3) Die Disziplinarverfügung muß bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens sowie Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme, bei der verschärften Ausgangsbeschränkung auch die Verschärfung enthalten. Eine Abschrift der Disziplinarverfügung ist dem Soldaten bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme auszuhändigen. Ist die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden, ist ihm dies bekanntzugeben.

(4) Sind mehrere Disziplinarmaßnahmen nebeneinander zulässig (§ 10 Abs. 2), dürfen sie nur gleichzeitig verhängt werden.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Disziplinarmaßnahme nicht mehr aufheben, ändern oder unvollstreckt lassen. §§ 27, 35 Abs. 3 und § 40 Abs. 3 bleiben unberührt."

27. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Freiheitsstrafe" durch das Wort „Freiheitsentziehung" ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

28. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Verhängung von Arrest

(1) Arrest darf erst verhängt werden, nachdem der Richter des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts zugestimmt hat. Der Richter stimmt dem beabsichtigten Arrest zu, wenn er diese Disziplinarmaßnahme für zulässig und angebracht hält. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Der Richter kann zugleich die sofortige Vollstreckbarkeit anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist; diese Entscheidung ist zu begründen. Hat der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet, gilt § 33 Abs. 1 nicht.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte teilt dem Richter in seinem Antrag auf Zustimmung die beabsichtigte Arrestdauer und, wenn er zugleich Ausgangsbeschränkung verhängen will, auch die Dauer der Ausgangsbeschränkung mit. Einen Antrag auf sofortige Vollstreckbarkeit hat er zu begründen. Er fügt dem Antrag die nach § 21 entstandenen Vorgänge bei. Beizufügen sind ferner ein Auszug über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und Bestrafungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalunterlagen und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts.

(3) Lehnt der Richter es ab, dem Arrest zuzustimmen, oder stimmt er nur einem kürzeren Arrest zu, hat er diese Entscheidung zu begründen. Ist er der Auffassung, daß eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme angebracht ist, übersendet er die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

(4) Der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen einer Woche nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung das Truppendienstgericht anrufen. Hält das Truppendienstgericht den beabsichtigten oder einen kürzeren Arrest für zulässig und angebracht, verhängt es diesen selbst. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Soldat ist vor der Entscheidung zu hören; die Anhörung kann außerhalb der Verhandlung auch durch den Vor-

sitzenden stattfinden. Dem Soldaten darf nur die Begründung für den verhängten Arrest mitgeteilt werden. Hält das Truppendienstgericht Arrest für nicht angebracht, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, ob er eine andere Disziplinarmaßnahme gegen den Soldaten verhängen will. Hält das Truppendienstgericht eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für geboten, übersendet es die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

(5) An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf Arrest verhängt werden, bevor der Richter zugestimmt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 30 Nr. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Stimmt er der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht zu, hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist nach § 7 Abs. 2 mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme beginnt.

(6) Der Richter und das Truppendienstgericht können dem Bundesverwaltungsgericht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlegen. § 18 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend. Von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts läuft die Frist nach § 7 Abs. 2 nicht."

29. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Disziplinarvorgesetzter und disziplinargerichtliches Verfahren

Ist die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens geboten, führt der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei."

30. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Auf Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme, wenn der Soldat sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Soldaten rechtzeitig, in der Regel beim Verhängen der Disziplinarmaßnahme zu eröffnen. Die Vollstreckung wird nicht gehemmt bei Beschwerden gegen Arrest, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 28 Abs. 1 angeordnet hat, und bei weiteren Beschwerden. § 40 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger untersteht. Für § 16 Abs. 3 gilt dies sinngemäß.
3. Gegen Arrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Ist der Arrest vom Bundesminister der Verteidigung oder von einem der in § 21 a der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten verhängt worden, entscheidet über die Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 28 Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
4. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen.
5. Wird anstelle einer aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme verhängt, muß diese in dem Umfang, in dem die frühere Disziplinarmaßnahme vollstreckt ist, für vollzogen erklärt werden. Bei nicht gleichartigen Disziplinarmaßnahmen wird über die Art der Anrechnung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Wird anstelle einer vollstreckten Disziplinarbuße eine Disziplinarmaßnahme anderer Art verhängt, ist die Disziplinarbuße zurückzuzahlen. Wird eine geringere Disziplinarbuße festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen.
6. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Nummer 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.
7. Hebt das Wehrdienstgericht die Disziplinarmaßnahme auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist oder weil es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält, kann der Disziplinarvorgesetzte den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.
8. Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ohne daß eine andere Disziplinarmaßnahme an ihre Stelle tritt, ist die Aufhebung in derselben Weise bekanntzumachen, in der die Verhängung bekanntgemacht worden ist.
9. Wird über mehrere Beschwerden eines Soldaten gleichzeitig entschieden, sind die jeder Disziplinarmaßnahme zugrunde liegenden Pflichtverletzungen abweichend von § 8 Abs. 2 jeweils als ein Dienstvergehen zu ahnden.
10. Eine Disziplinarmaßnahme kann auch dann herabgesetzt werden, wenn der Soldat im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits entlassen ist."

31. Im 5. Unterabschnitt wird vor § 31 folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren

Ist eine einfache Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, ist auf Antrag des Soldaten die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder das Ansehen der Bundeswehr zu wahren. Das gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist."

32. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann beantragen, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, daß gegen einen seiner Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, obwohl er unschuldig, nicht nachweisbar schuldig oder eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder nach § 6 a Satz 1 nicht zulässig war. Er kann beantragen, die Disziplinarmaßnahme herabzusetzen, wenn bei mehreren Pflichtverletzungen, die als ein Dienstvergehen geahndet worden sind, bei einer die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen."

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als neue Tatsachen gelten auch die tatsächlichen Feststellungen eines wegen desselben Sachverhalts ergangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, soweit sie von denen der Disziplinarverfügung abweichen."

d) Absatz 4 wird gestrichen.

33. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme

(1) Über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der im Falle der Beschwerde zuständig wäre. Soweit das Wehrdienstgericht für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, entscheidet dieses. Das Wehrdienstgericht entscheidet außerdem, wenn

1. die Disziplinarmaßnahme außerhalb des disziplinargerichtlichen Verfahfahrens von einem Wehrdienstgericht verhängt wurde;
2. der Disziplinarvorgesetzte, der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, oder ein höherer Disziplinarvorgesetzter einen Antrag nach § 31 Abs. 1 stellt;
3. der Soldat einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme auf § 31 Abs. 3 Satz 2 stützt;
4. der Soldat einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme auf § 30 a und zugleich auf § 31 Abs. 3 Satz 2 stützt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Beschwerde sinngemäß. Gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde an das Wehrdienstgericht zulässig.

(3) Das Wehrdienstgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. § 20 der Wehrbeschwerdeordnung ist anzuwenden, soweit es sich nicht um Anträge eines Disziplinarvorgesetzten nach § 31 Abs. 1 oder 2 handelt.

(4) § 30 Nr. 8 ist anzuwenden.

(5) Von der Entscheidung über den Antrag sind diejenigen Richter ausgeschlossen, die bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nach § 28 Abs. 4 oder in einem Beschwerdeverfahren gegen die Disziplinarmaßnahme mitgewirkt haben."

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen den Soldaten wegen des Dienstvergehens bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist (§ 8 Abs. 1),";

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Vorgesetzter" durch das Wort „Disziplinarvorgesetzter" ersetzt;

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten seine Entscheidung bekanntgegeben hatte, daß er gegen ihn wegen eines Dienstvergehens keine Disziplinarmaßnahme verhängen will, und keine erheblichen neuen Tatsachen oder Beweismittel nach-

träglich bekanntgeworden sind (§ 24),";

dd) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. der Soldat nicht zuvor gehört worden ist (§ 21 Abs. 2),";

ee) In Nummer 8 wird das Wort „Strafformel" durch das Wort „Disziplinarverfügung" ersetzt;

ff) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Arrest ohne Zustimmung des Richters verhängt worden ist (§ 28 Abs. 1),";

b) In Absatz 4 wird das Wort „Bestrafung" durch das Wort „Disziplinarmaßnahme" ersetzt.

35. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

(1) Beim Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme kann die Vollstreckung fünf Monate ausgesetzt werden, um dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung soll nur einmal und nur dann gewährt werden, wenn gegen den Soldaten bisher keine oder nur geringfügige Strafen, Ordnungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen verhängt worden waren und von der Aussetzung ein günstiger erzieherischer Erfolg zu erwarten ist.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Wird gegen den Soldaten bis zum Ablauf der Bewährungsfrist wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen Tat keine Strafe, Ordnungsmaßnahme oder Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, ist die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme erlassen. Andernfalls ist die Disziplinarmaßnahme zu vollstrecken.

(3) Im übrigen darf die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden."

36. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis

(1) Der Verweis wird nicht vollstreckt.

(2) Der strenge Verweis wird vollstreckt durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad des Soldaten an aufwärts."

37. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vollstreckung von Disziplinarbußen"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Disziplinarbuße kann von den Dienstbezügen oder dem Wehrsold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Entlassungsgeld oder dem Ruhegehalt abgezogen werden. Die Vollstreckung beginnt mit dem für den Abzug oder die Zahlung festgesetzten Zeitpunkt."

c) In Absatz 3 wird das Wort „Geldbußen" durch das Wort „Disziplinarbußen" ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Disziplinarbuße unterliegen die Dienstbezüge, der Wehrsold, das Entlassungsgeld und das Ruhegehalt nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten."

38. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung

(1) Die Ausgangsbeschränkung ist an aufeinanderfolgenden Tagen zu vollstrecken. Dieser Zeitraum ist zu befehlen. Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung muß der Befehl die zusätzliche Anweisung enthalten, daß der Soldat keine Gemeinschaftsräume betreten und keinen Besuch empfangen darf.

(2) Die Ausgangsbeschränkung ist vom Beginn des ersten Tages bis zum Ablauf des letzten Tages des befohlenen Zeitraumes zu vollstrecken.

(3) Dem Soldaten kann zur Überwachung befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden.

(4) Der Soldat kann aus dringenden Gründen an einem Tag oder an mehreren Tagen für bestimmte Zeit von den befohlenen Beschränkungen befreit werden. Die Zeit der Befreiung ist auf die Vollstreckung anzurechnen."

39. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Vollstreckung und Vollzug von Arrest

(1) Die Vollstreckung des Arrestes beginnt mit der Freiheitsentziehung.

(2) Vor Beginn der Vollstreckung ist die Haftfähigkeit des Soldaten ärztlich festzustellen. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Gesundheitszustand des Soldaten die Unterbrechung der Vollstreckung erfordert, hat der voll-

streckende Vorgesetzte vor seiner Entscheidung den zuständigen Arzt zu hören. Bei Gefahr für seine Gesundheit kann der Soldat auch ohne vorherige Entscheidung des vollstreckenden Vorgesetzten in eine Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus übergeführt werden. Die Überführung unterbricht die Vollstrekkung. Der vollstreckende Vorgesetzte kann jedoch anordnen, daß die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt oder in dem Bundeswehrkrankenhaus auf die Vollstreckung angerechnet wird.

(3) Der Soldat soll während des Vollzugs in seiner Ausbildung gefördert werden. In der Regel soll er am Dienst teilnehmen; die Teilnahme kann auf bestimmte Arten des Dienstes oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Ist die Teilnahme am Dienst wegen der Persönlichkeit des Soldaten, der Art des Dienstes, der Kürze des Arrests oder aus anderen Gründen nicht tunlich, soll der Soldat nach Möglichkeit in anderer Weise beschäftigt werden, die seine Ausbildung fördert. Soweit der Soldat nicht am Dienst teilnimmt oder in anderer Weise beschäftigt ist, kann er innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen zu Arbeiten herangezogen werden, die dem Erziehungszweck und seinen Fähigkeiten angemessen sind.

(4) Die Anordnungen nach Absatz 3 trifft der Vollzugsleiter."

40. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vollstreckung von Disziplinarbußen und Arrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Disziplinarbuße kann auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Arrest mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 30 Nr. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Könnte der Arrest erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, ist auch § 25 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer des noch nicht verbüßten Arrestes. Die Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit ist zu begründen."

41. In § 41 Satz 2 werden die Worte „der Strafausspruch" durch die Worte „die Disziplinarmaßnahme" ersetzt.

42. §§ 42, 42 a und 42 b werden gestrichen.

43. § 43 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen sind

1. Gehaltskürzung,
2. Beförderungsverbot,
3. Dienstgradherabsetzung,
4. Entfernung aus dem Dienstverhältnis,
5. Kürzung des Ruhegehalts,
6. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Gehaltskürzung und Beförderungsverbot dürfen nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine gerichtliche Diziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) Gehaltskürzung, Beförderungsverbot und Entfernung aus dem Dienstverhältnis sind nur gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit zulässig.

(4) Die Wehrdienstgerichte dürfen auch einfache Disziplinarmaßnahmen verhängen."

44. § 44 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

45. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Beförderungsverbot

(1) Während des Beförderungsverbots darf dem Soldaten kein höherer Dienstgrad verliehen werden. Er darf während der Dauer des Beförderungsverbots auch nicht in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe eingewiesen werden.

(2) Die Dauer des Beförderungsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre. Sie ist nach vollen Monaten zu bemessen."

46. § 46 wird gestrichen.

47. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Dienstgradherabsetzung

(1) Die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist bei Offizieren bis zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn und bei Unteroffizieren, die Berufssoldaten sind, bis zum Feldwebel zulässig. Im übrigen ist sie unbeschränkt zulässig.

(2) Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Soldat alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad. Er tritt in den niedrigeren Dienstgrad und, wenn dieser in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt ist, in die niedrig-

ste Besoldungsgruppe zurück. Die Ansprüche auf Dienstbezüge und Dienstzeitversorgung richten sich nach dem niedrigsten Dienstgrad und der Besoldungsgruppe, in die er zurücktritt.

(3) Der Soldat darf frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden. § 45 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Aus besonderen Gründen kann das Gericht die Frist im Urteil auf zwei Jahre herabsetzen.

(4) Wird ein früherer Offizier auf Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zur Dienstgradherabsetzung in einen Unteroffiziers- oder Mannschaftsdienstgrad verurteilt, entsteht kein Anspruch auf Berufsförderung."

48. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Dienst" durch das Wort „Dienstverhältnis" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 47 Abs. 1" durch die Worte „§ 47 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

49. § 49 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 49

Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand

(1) Bei Soldaten im Ruhestand sind nur die Kürzung des Ruhegehalts, die Dienstgradherabsetzung und die Aberkennung des Ruhegehalts zulässig. Neben oder anstelle der Kürzung des Ruhegehalts kann auf Kürzung des Ausgleichs erkannt werden.

(2) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt § 44 entsprechend. Der Ausgleich kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der Soldat im Ruhestand sich noch im Dienst befände. Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 49 a

Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten

(1) Bei früheren Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten (§ 1 Abs. 3), sind die Disziplinarmaßnahmen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 zulässig.

(2) Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der Kürzung der Übergangsbeihilfe, der Übergangsgebührnisse, der Ausgleichsbezüge oder des Unterhaltsbeitrages. Neben oder anstelle der Kürzung der Übergangsgebührnisse oder der Ausgleichsbezüge kann auf Kürzung der Übergangsbeihilfe erkannt werden.

(3) Für die Kürzung der Übergangsgebührnisse, der Ausgleichsbezüge oder des Unterhaltsbeitrages gilt § 44 entsprechend. Die Übergangsbeihilfe kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

(4) Durch die Dienstgradherabsetzung erlöschen die Rechte aus einem Eingliederungs- oder Zulassungsschein, sofern der frühere Soldat noch nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt worden ist. Im übrigen bleibt ein Anspruch auf Berufsförderung unberührt.

(5) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der frühere Soldat sich noch im Dienst befände. Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert er den Anspruch auf eine noch nicht gezahlte Übergangsbeihilfe sowie die Ansprüche auf Übergangsgebührnisse, Ausgleichsbezüge, Unterhaltsbeitrag und Berufsförderung. Er verliert ferner seinen Dienstgrad und die sich daraus ergebenden Befugnisse. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 49 b

Disziplinarmaßnahmen gegen Angehörige der Reserve

(1) Bei Angehörigen der Reserve ist nur die Dienstgradherabsetzung als Disziplinarmaßnahme zulässig. Wäre bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt, ist das Wehrdienstgericht bei der Herabsetzung des Dienstgrades an die in § 47 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beschränkungen nicht gebunden. Satz 2 gilt sinngemäß für Angehörige der Reserve, die auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen.

(2) Auf Angehörige der Reserve, die gleichzeitig Soldaten im Ruhestand sind oder als Soldaten im Ruhestand gelten, sind nur die §§ 49 und 49 a anzuwenden."

50. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren" durch die Worte „disziplinargerichtliche Verfahren" ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

51. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Errichtung

(1) Der Bundesminister der Verteidigung errichtet durch Rechtsverordnung die Truppen-

dienstgerichte und bestimmt deren Sitz und Dienstbereich.

(2) Bei den Truppendienstgerichten werden Kammern gebildet (Truppendienstkammern). Der Bundesminister der Verteidigung kann durch Rechtsverordnung Truppendienstkammern bilden, die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, wenn dies wegen der räumlichen Entfernung der Truppenteile oder Dienststellen zum Sitz des Gerichts zweckmäßig ist; er kann auch den Dienstbereich der auswärtigen Truppendienstkammern bestimmen.

(3) Wird infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege die Gerichtsorganisation geändert, kann der Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß schwebende Verfahren auf ein anderes Truppendienstgericht oder eine andere Truppendienstkammer übergehen, wenn dies zur sachdienlichen Förderung der Verfahren zweckmäßig ist.

(4) Die Truppendienstgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

(5) Bei jedem Truppendienstgericht wird eine Hauptgeschäftsstelle, bei jeder Truppendienstkammer eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Hauptgeschäftsstelle des Truppendienstgerichts nimmt zugleich die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Truppendienstkammer am Sitz des Gerichts wahr."

52. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für frühere Soldaten ist das Truppendienstgericht zuständig, dem der Wehrbereich zugeteilt ist, in dem sich die zuständige Wehrersatzbehörde oder, soweit der frühere Soldat nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegt, sein Wohnsitz befindet. Hat der frühere Soldat keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist das für den Sitz des Bundesministers der Verteidigung zuständige Truppendienstgericht zuständig."

53. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Zusammensetzung

(1) Das Truppendienstgericht besteht aus dem Präsidenten und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Bei dem Truppendienstgericht wirken militärische Beisitzer als ehrenamtliche Richter mit.

(3) Bei dem Truppendienstgericht können Richter kraft Auftrags verwendet werden. Sie dürfen bei der großen Besetzung (§ 56) nicht den Vorsitz führen.

(4) Dem Richter eines Truppendienstgerichts kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Truppendienstgericht übertragen werden."

54. Nach § 53 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 53 a

Präsidium

(1) Bei jedem Truppendienstgericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus vier gewählten Richtern. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Präsidialverfassung gelten entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 53 b

Geschäftsverteilung

(1) Der Präsident bestimmt eine Kammer des Truppendienstgerichts, deren Vorsitz er übernimmt.

(2) Die vom Präsidium getroffenen Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres auch geändert werden, wenn dies infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr erforderlich wird.

§ 53 c

Dienstaufsicht

Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus."

55. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Militärischer Beisitzer

(1) Die Beisitzer werden für ein Kalenderjahr berufen.

(2) Die Kommandeure der Truppenteile und die Leiter der Dienststellen, für die das Truppendienstgericht zuständig ist, benennen dem Truppendienstgericht möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen Beisitzer. Sie benennen außerdem möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen Beisitzer aus der Laufbahn des Sanitätsdienstes, die Ärzte oder Zahnärzte sind. Die Beisitzer sind getrennt nach Dienstgradgruppen zu benennen. Soldaten, die im laufenden oder vorhergegangenen Kalenderjahr in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsentziehung oder in einem disziplinargericht-

lichen Verfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die im laufenden oder vorhergegangenen Kalenderjahr unanfechtbar Arrest verhängt worden ist, sind nicht zu benennen. Nicht zu benennen sind ferner Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

(3) Zwei vom Präsidenten bestimmte Richter teilen die Benannten, die das Bundesverwaltungsgericht nicht ausgelost hat (§ 58), auf die Truppendienstkammern auf. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer lost in öffentlicher Sitzung die erforderliche Anzahl von Beisitzern der einzelnen Dienstgradgruppen sowie der Laufbahn des Sanitätsdienstes nach einzelnen Dienstgradgruppen aus und trägt sie getrennt in der Reihenfolge der Auslosung in die Beisitzerliste der Truppendienstkammer ein. Über die Auslosung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen.

(4) Soldaten, die entgegen Absatz 2 Satz 4 oder 5 benannt worden sind oder bei denen zwischen ihrer Benennung und Auslosung einer der in Absatz 2 Satz 4 oder 5 bezeichneten Hinderungsgründe eingetreten ist, sind bei der Auslosung nicht zu berücksichtigen oder vom Vorsitzenden der Truppendienstkammer von der Beisitzerliste zu streichen. Die Nichtberücksichtigung oder Streichung ist unanfechtbar.

(5) Nach der Reihenfolge der Beisitzerliste werden die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen herangezogen. Von der Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Truppendienstkammer abgewichen werden; militärischer Dienst bildet nur dann einen zwingenden Grund, wenn seine Ausübung gerade durch den in Frage kommenden Beisitzer besonders wichtig ist. Der Grund für die Abweichung und die Zustimmung des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen. Wird von der Beisitzerliste abgewichen, ist der übergangene Beisitzer zu der nächsten Sitzung heranzuziehen.

(6) Wird die Berufung neuer Beisitzer erforderlich, werden sie nur für den Rest des Kalenderjahres berufen.

(7) Als Beisitzer soll nur herangezogen werden, wer mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet hat.

(8) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung eines Beisitzers oder bei kurzfristiger Anberaumung einer Hauptverhandlung wegen bevorstehender Entlassung des Soldaten kann eine Liste von Hilfsbeisitzern aufgestellt werden, die Truppenteilen oder Dienststellen angehören, die ihren Standort am Sitz der Truppendienstkammer oder in ihrer Nähe haben. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend."

56. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Besetzung

(1) Die Truppendienstkammer entscheidet in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei militärischen Beisitzern. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht nach diesem Gesetz das Truppendienstgericht zu entscheiden hat.

(2) Ein Beisitzer muß der Dienstgradgruppe des Soldaten angehören; bei Verfahren gegen Sanitätsoffiziere, die Ärzte oder Zahnärzte sind, soll er nach Möglichkeit außerdem Arzt oder Zahnarzt sein, wenn das Verfahren Verstöße gegen ärztliche Pflichten zum Gegenstand hat. Der andere Beisitzer muß Stabsoffizier sein und im Dienstgrad über dem Soldaten stehen. In Verfahren gegen Offiziere vom Obersten oder einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts muß der andere Beisitzer der Dienstgradgruppe der Generale angehören.

(3) Die Beisitzer sollen der Teilstreitkraft des Soldaten, jedoch nicht beide demselben Bataillon oder dem entsprechenden Truppenteil oder derselben Dienststelle angehören. Ein Beisitzer darf nicht Disziplinarvorgesetzter des anderen Beisitzers sein."

57. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Große Besetzung

Vor Anberaumung der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer durch Beschluß einen weiteren Richter heranziehen, wenn dies nach Umfang oder Bedeutung der Sache geboten ist."

58. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Ausschluß von der Ausübung des Richteramtes

(1) Ein Richter oder ein militärischer Beisitzer ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen

1. in Fällen, in denen ein Richter im Strafverfahren von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist,
2. wenn er
   a) selbst an der Tat beteiligt ist,
   b) in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Soldaten beteiligt war,
   c) in einem früheren, dieselbe Sache betreffenden Beschwerdeverfahren, Ver-

fahren auf Aufhebung oder Änderung einer einfachen Disziplinarmaßnahme oder in einem dieselbe Sache betreffenden Verfahren nach § 28 Abs. 4 mitgewirkt hat.

(2) Ein militärischer Beisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er

1. in derselben Sache als Disziplinarvorgesetzter Disziplinargewalt ausgeübt, bei disziplinaren Ermittlungen mitgewirkt hat oder in dem disziplinargerichtlichen Verfahren gegen den Soldaten tätig gewesen ist,
2. Disziplinarvorgesetzter des Soldaten ist,
3. dem Bataillon oder entsprechenden Truppenteil oder der Dienststelle des Soldaten angehört."

59. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 38 und 39" durch die Worte „ §§ 52 und 53" ersetzt, ferner wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beisitzer, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, können bis zum rechtskräftigen Abschluß des Anerkennungsverfahrens und, wenn sie anerkannt sind, bis zur Entlassung ihr Amt nicht ausüben."

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsentziehung oder in einem disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt oder gegen ihn unanfechtbar Arrest verhängt wird."

60. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(1) Für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen werden beim Bundesverwaltungsgericht Wehrdienstsenate gebildet. Für die Gerichtsverfassung gelten § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Den Sitz der Wehrdienstsenate bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Bei den Wehrdienstsenaten können nur Richter mitwirken, die vom Bundesminister der Justiz hierfür bestimmt sind. Die Bestimmung wird bei der Übertragung des Richteramtes beim Bundesverwaltungsgericht getroffen. Sie kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts auch später ergehen oder aufgehoben werden. Durch Beschluß des Präsidiums können Richter anderer Senate auch zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenats bestellt werden, wenn dieser infolge Verhinderung seiner Mitglieder oder regelmäßigen Vertreter beschlußunfähig ist.

(3) Die Wehrdienstsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei militärischen Beisitzern, bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Richtern. § 55 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Die militärischen Beisitzer werden vor Aufteilung der benannten Soldaten auf die Truppendienstkammern von einem Richter eines Wehrdienstsenats aus den Soldaten ausgelost, die den Truppendienstgerichten als Beisitzer benannt sind. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, werden für die Zeit ihres Grundwehrdienstes zum Beisitzer berufen, andere Soldaten für zwei Jahre. § 54 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 8 sowie §§ 56 a und 57 gelten sinngemäß."

61. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Der Bundesminister der Verteidigung bestellt bei den Truppendienstgerichten Beamte für die Dauer ihres Hauptamtes als Wehrdisziplinaranwälte. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(2) Die Wehrdisziplinaranwälte vertreten die dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Einleitungsbehörden im disziplinargerichtlichen Verfahren. Sie vertreten auch den Bundesminister der Verteidigung, wenn er selbst Einleitungsbehörde ist. Sie haben den Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen. Ihnen obliegt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen, die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt worden sind.

(3) Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Bundeswehrdisziplinaranwalt bestellt; er vertritt die oberste Dienstbehörde und die anderen Einleitungsbehörden in jeder Lage des Verfahrens vor diesem Gericht. Der Bundeswehrdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister der Verteidigung und ist nur an dessen Weisungen gebunden. Für ihn und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes gilt Absatz 1 Satz 2. Dem Bundeswehrdisziplinaranwalt unterstehen die Wehrdisziplinaranwälte."

62. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahren gegen frühere Soldaten"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Ausgleich oder eine Übergangsbeihilfe darf vor rechtskräftigem Abschluß

des Verfahrens nicht gezahlt werden. Auf Antrag des Soldaten kann der Wehrdisziplinaranwalt es für zulässig erklären, daß der Ausgleich oder die Übergangsbeihilfe ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird. Die Entscheidung des Wehrdisziplinaranwalts ist dem Soldaten zuzustellen. Lehnt der Wehrdisziplinaranwalt den Antrag ab, kann der Soldat innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, treten an die Stelle des Wehrdisziplinaranwalts der Bundeswehrdisziplinaranwalt und an die Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht."

63. § 61 wird gestrichen.

64. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Aussetzung des disziplinargerichtlichen Verfahrens

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren muß, wenn wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben ist oder wird, bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Soldaten liegen.

(2) Das disziplinargerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Das disziplinargerichtliche Verfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(4) Der Soldat kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Wird der Soldat im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein disziplinargerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthält."

65. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im disziplinargerichtlichen Verfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für die Einleitungsbehörde, den Wehrdisziplinaranwalt und das Wehrdienstgericht bindend. Das Wehrdienstgericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden."

66. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens steht nicht entgegen, daß der Soldat verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1910 durch die Verweisung „§§ 1910, 1911" ersetzt.

67. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ein richterliches Mitglied; durch die Worte „einen Richter" ersetzt.

68. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Gutachten über den Geisteszustand

Das Truppendienstgericht kann den Soldaten nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine öffentliche

psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus zur Beobachtung einweisen. Dem Soldaten, der keinen Verteidiger hat, ist ein Verteidiger zu bestellen. Der Aufenthalt in der öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt oder dem Bundeswehrkrankenhaus darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten."

69. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soldaten werden zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen dienstlich gestellt, auch wenn sie Zeugen oder Sachverständige sind. Bei der Bekanntgabe des Termins ist dem Soldaten die Ladung auszuhändigen. Frühere Soldaten und andere Personen werden unmittelbar geladen."

70. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a

Akteneinsicht

Dem Soldaten ist zu gestatten, die Akten einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist. Nach Zustellung der Anschuldigungsschrift ist ihm die Einsicht ohne diese Einschränkung zu gestatten. Soweit der Soldat die Akten einsehen kann, darf er sich daraus Abschriften fertigen oder auf seine Kosten anfertigen lassen."

71. In § 69 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben" durch die Worte „Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen" ersetzt.

72. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Ergänzende Vorschriften

(1) Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes über das disziplinargerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, und die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des disziplinargerichtlichen Verfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen.

(2) Die Wehrdienstgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei der großen Besetzung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

73. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „die Vornahme von Ermittlungen" durch das Wort „Vorermittlungen" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine militärische Flugunfalluntersuchung durchgeführt, ist für die disziplinare Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, soweit diese sie nicht dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überläßt."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein Havarieverfahren durchgeführt, ist für die disziplinare Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen der Disziplinarvorgesetzte zuständig, der im Havarieverfahren die Entscheidung trifft, soweit er sie nicht dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überläßt."

74. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Einleitungsbehörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen."

b) Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division, ein höherer Vorgesetzter oder Vorgesetzte in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung;

3. für Soldaten, für die keine der in Nummer 1 oder 2 genannten Einleitungsbehörden zuständig ist, sowie für frühere Soldaten der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle."

c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welche Vorgesetzten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sich in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung befinden."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist zweifelhaft oder streitig, welche Einleitungsbehörde zuständig ist, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die zuständige Einleitungsbehörde."

75. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens

(1) Jeder, gegen den eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann, kann die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Die Einleitungsbehörde hat den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, hat sie diese Entscheidung zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. Sie ist in diesem Falle für die disziplinare Erledigung zuständig.

(2) Hat die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, kann der Soldat die Entscheidung des Truppendienstgerichtes beantragen. Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht stellt fest, ob ein Dienstvergehen vorliegt. Es entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde mitzuteilen.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für Verfahren nach § 115 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 61 des Soldatengesetzes."

76. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren

(1) Hält die Einleitungsbehörde eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für geboten, kann sie das disziplinargerichtliche Verfahren auch einleiten, wenn ein Disziplinarvorgesetzter wegen der Tat bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht gehalten und seine Entscheidung dem Soldaten bekanntgegeben hat. Dies gilt nicht, wenn das Wehrdienstgericht auf Beschwerde oder im Falle des § 28 Abs. 4 entschieden hat.

(2) Führt das disziplinargerichtliche Verfahren zu einem von der ursprünglichen Entscheidung abweichenden Ergebnis, hebt das Wehrdienstgericht in seinem Urteil die Disziplinarmaßnahme auf; anderenfalls wird das Verfahren eingestellt. § 30 Nr. 5 ist anzuwenden."

77. Nach § 74 wird folgender Unterabschnitt 5 a eingefügt:

„5 a. Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts

§ 74 a

(1) Der Wehrdisziplinaranwalt hat die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Vernehmung ist ihm zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. In geeigneten Fällen soll der Soldat auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann. In der ersten Ladung ist der Soldat darüber zu belehren, daß er jederzeit, auch schon vor der ersten Vernehmung, einen Verteidiger befragen kann. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen ist dem Soldaten das wesentliche Ergebnis bekanntzugeben; er ist abschließend zu hören. Der Soldat kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Wehrdisziplinaranwalt entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Bei der abschließenden Vernehmung und etwa erforderlichen weiteren Vernehmungen des Soldaten ist dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten."

78. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „dienstaufsichtführenden Richter" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „ein richterliches Mitglied" durch die Worte „einen Richter" ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Worte „richterlichen Mitglieder" durch das Wort „Richter" und die Worte „dienstaufsichtführenden Richter" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

d) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung der Untersuchung und die Bestellung des Untersuchungsführers sind dem Soldaten zuzustellen und dem Wehrdisziplinaranwalt mitzuteilen."

79. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„§ 74 a Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Dem Wehrdisziplinaranwalt und dem Verteidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein früherer Soldat ist zu vernehmen, wenn er auf die Ladung erscheint."

80. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Abschluß der Untersuchung bildet die Vernehmung des Soldaten über das Ergebnis der Ermittlungen. Der Wehrdisziplinaranwalt und der Soldat können weitere Ermittlungen beantragen. Der Untersuchungsführer entscheidet, ob den Anträgen stattzugeben ist. Diese Entscheidung ist endgültig."

81. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Einstellung

(1) Die Einleitungsbehörde hat das disziplinargerichtliche Verfahren einzustellen, wenn

1. ein Verfahrenshindernis besteht,
2. eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist,
3. nur Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts zu erwarten ist, diese Disziplinarmaßnahmen aber nach § 6 a nicht verhängt werden dürfen oder
4. ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das disziplinargerichtliche Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie ist in diesem Fall für die disziplinare Erledigung zuständig; das gilt nicht im Falle des § 74.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. Verhängt die Einleitungsbehörde im Falle des Absatzes 2 Satz 2 eine einfache Disziplinarmaßnahme, hat sie diese Entscheidung gleichzeitig mit der Einstellungsverfügung zuzustellen.

(4) Im Falle der Einstellung gilt § 73 Abs. 2 entsprechend."

82. Nach § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Anschuldigung

(1) Stellt die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren nicht ein, legt der Wehrdisziplinaranwalt eine Anschuldigungsschrift mit den Akten dem Truppendienstgericht vor. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Soldaten nur insoweit verwerten, als ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei dem Truppendienstgericht anhängig.

(2) Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, setzt der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren aus, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(3) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Soldat vorher nicht hat äußern können oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Verfahren an anderen Verfahrensmängeln, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer den Wehrdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel auffordern. Absatz 2 gilt sinngemäß."

83. In § 80 Satz 1 werden die Worte „(§ 79 Abs. 3)" durch die Worte „(§ 79 a Abs. 2)" ersetzt.

84. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Anrufung des Truppendienstgerichts

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Soldaten innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung nicht zugestellt, kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Das Truppendienstgericht hat dem Wehrdisziplinaranwalt Gelegenheit zu geben, sich innerhalb zweier Wochen zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Vorgänge vorgelegt werden.

(2) Stellt das Gericht eine unangemessene Verzögerung fest, bestimmt es eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist. Andernfalls weist es den Antrag zurück. Der Beschluß ist dem Soldaten und dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 62 ausgesetzt ist."

85. § 82 wird gestrichen.

86. § 83 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablauf der Frist des § 80 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Wehrdisziplinaranwalt, den Soldaten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen des Wehrdisziplinaranwalts, des Soldaten und seines Verteidigers anzugeben. Er läßt andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.

87. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern ersetzt:

„2. wenn die Gestellung des Soldaten nicht ausführbar oder nicht angemessen ist, weil sein Aufenthalt unbekannt ist oder weil er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält;

3. wenn der frühere Soldat zu dem Termin ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann;

4. wenn der Soldat nach § 64 durch einen Pfleger vertreten wird".

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei einem früheren Soldaten kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen anordnen. Ist der frühere Soldat vorübergehend verhandlungsunfähig oder aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, findet keine Hauptverhandlung statt, solange diese Hinderungsgründe bestehen."

88. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Disziplinarvorgesetzten und ihren Beauftragten ist die Anwesenheit zu gestatten. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer kann weitere Personen zulassen, die ein berechtigtes persönliches oder dienstliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung haben.

(2) Auf Antrag des Soldaten ist die Öffentlichkeit herzustellen. §§ 171 a bis 174, 175 Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Das Gericht kann für die Hauptverhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit auch dann ausschließen, wenn dies zum Schutz der Bundeswehr oder ihrer Einrichtungen zwingend geboten ist."

89. § 86 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Hauptverhandlung können Niederschriften über Beweiserhebungen aus einem gerichtlichen Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Einer nochmaligen Vernehmung von Personen, deren Aussage in einer richterlichen Niederschrift enthalten ist, bedarf es nicht. Für Niederschriften aus dem disziplinargerichtlichen Verfahren gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Soldaten stattfindet. In diesem Fall können alle Niederschriften aus dem disziplinargerichtlichen Verfahren, den Vorermittlungen und den Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten verlesen werden. § 251 der Strafprozeßordnung bleibt im übrigen unberührt. Soweit die Personalunterlagen des Soldaten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen.

(3) Wird ohne Anwesenheit des Soldaten verhandelt, trägt der Vorsitzende zu Beginn der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Er kann im Falle der großen Besetzung den weiteren Richter mit der Berichterstattung beauftragen.

(4) Zeugen und Sachverständige werden vernommen, soweit nicht der Soldat und der Wehrdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder das Truppendienstgericht sie für unerheblich erklärt. Die Gründe für die Ablehnung einer Vernehmung sind im Urteil anzugeben. Der wesentliche Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist in die Niederschrift über die Hauptverhandlung aufzunehmen."

90. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Soldaten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Der Urteilsfindung können auch die Beweise zugrunde gelegt werden, die nach § 86 Abs. 2 Gegenstand der Hauptverhandlung waren."

91. Nach § 87 wird folgender § 87 a eingefügt.

„§ 87 a

Entscheidung des Truppendienstgerichts

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, auf Freispruch oder auf Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.

(3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht, eine Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist oder nach § 6 a nicht verhängt werden darf. Das Gericht kann das Verfahren mit Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.

(4) Besteht ein Verfahrenshindernis, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer das

Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß einstellen."

92. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Lebenszeit oder" und die Worte „besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen," gestrichen.

bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Bei einem Soldaten auf Zeit dienen als Bemessungsgrundlage die Übergangsgebührnisse oder der Unterhaltsbeitrag nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Neben dem Unterhaltsbeitrag werden Kinderzuschläge nach den für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechtes gewährt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen sind § 77 Abs. 2 bis 5 und § 110 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß anzuwenden."

93. Nach § 99 wird folgender neue Unterabschnitt 8 a eingefügt:

„8 a Gerichtliches Antragsverfahren

§ 89 a

Antragstellung

Ein nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes vorgesehener Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Wehrdienstgerichts zu stellen. Soldaten können den Antrag auch schriftlich oder mündlich bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und des § 11 Buchstabe b der Wehrbeschwerdeordnung bei den dort bezeichneten Vorgesetzten stellen; wird er mündlich gestellt, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorgesetzte unterschreiben muß und der Soldat unterschreiben soll.

§ 89 b

Verfahren

In gerichtlichen Antragsverfahren kann das Wehrdienstgericht Beweise erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet durch Beschluß."

94. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie die Einweisung in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Truppendienstgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. § 89 a gilt entsprechend. Die Beschwerde gegen die Einweisung in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus hat aufschiebende Wirkung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, verwirft sie der Vorsitzende der Truppendienstkammer durch Beschluß als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen."

95. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Zulässigkeit und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist bis zum Ablauf eines Monats nach seiner Zustellung die Berufung an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Soldaten im Ausland, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Ist in dem von dem Soldaten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, kann die Entscheidung zu seinem Nachteil nur geändert werden, wenn der Bundeswehrdisziplinaranwalt dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt."

96. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Einlegung und Begründung der Berufung

(1) Die Berufung ist bei dem Truppendienstgericht einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. § 89 a gilt entsprechend.

(2) In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen."

97. § 93 wird gestrichen.

98. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Unzulässige Berufung

Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen."

99. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Zustellung der Berufung

Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, ist eine Abschrift der Berufungsschrift dem Wehrdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Soldaten zuzustellen."

100. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Aktenübersendung
an das Bundesverwaltungsgericht

Ist die Berufung nicht als unzulässig verworfen worden, sind die Akten nach Ablauf der Frist des § 91 Abs. 1 dem Wehrdisziplinaranwalt zu übersenden. Dieser legt die Akten unverzüglich dem Bundeswehrdisziplinaranwalt vor, der sie an das Bundesverwaltungsgericht weiterleitet."

101. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Beschluß des Berufungsgerichts

(1) Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 94 als unzulässig verwerfen,
2. das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 ist, wenn der Soldat Berufung eingelegt hat, dem Wehrdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Beschluß ist zu begründen und dem Soldaten sowie dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen."

102. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

Urteil des Berufungsgerichts

(1) Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hat es das Urteil des Truppendienstgerichts aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Hält das Bundesverwaltungsgericht weitere Aufklärungen für erforderlich oder liegen schwere Mängel des Verfahrens vor, kann es das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen."

103. Nach § 98 wird folgender § 98 a eingefügt:

„§ 98 a

Bindung des Truppendienstgerichts

Wird die Sache an ein Truppendienstgericht zurückverwiesen, ist es an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegt."

104. § 99 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Truppendienstgericht sinngemäß, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt."

105. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Tritt der Soldat während des disziplinargerichtlichen Verfahrens in den Ruhestand, hebt die Einleitungsbehörde ihre Anordnung über die Einbehaltung der Dienstbezüge auf; gleichzeitig kann sie anordnen, daß ein Teil des Ruhegehalts einbehalten wird."

b) In Absatz 4 werden die Worte „Soldaten im Ruhestand" durch die Worte „früheren Soldaten" ersetzt.

c) Absatz 6 wird durch folgende Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 4 getroffene Anordnung jederzeit auf Antrag oder von

Amts wegen aufheben. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen. Lehnt die Einleitungsbehörde einen Antrag auf Aufhebung ab, kann der Soldat innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, tritt dieses Gericht an die Stelle des Truppendienstgerichts.

(7) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes."

106. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren" durch die Worte „disziplinargerichtliche(n) Verfahren" ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahrens auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder den Verlust der Ansprüche auf Versorgung zur Folge hat, erkannt oder".

c) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Strafverfahrens und" gestrichen.

e) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Tätigkeit (§ 20 des Soldatengesetzes) anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Der Soldat ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

(4) Die Feststellung der Einleitungsbehörde nach Absatz 1 Nr. 3 und die Entscheidung der Einleitungsbehörde nach Absatz 3 sind dem Soldaten zuzustellen. Er kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig."

107. Nach § 102 wird folgender neuer Unterabschnitt 10 a eingefügt:

„10 a. Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung

§ 102 a

(1) Ist im disziplinargerichtlichen Verfahren eine einfache Disziplinarmaßnahme, Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts rechtskräftig verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag des Soldaten aufzuheben, wenn sie nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder das Ansehen der Bundeswehr zu wahren. Das gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist.

(2) Über den Antrag auf Aufhebung entscheidet das Gericht, das die Disziplinarmaßnahme verhängt hat. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 gilt § 31 a Abs. 5 entsprechend."

108. Die Überschrift vor § 103 erhält folgende Fassung:

„11. Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens"

109. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Zulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist.

(2) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichtes, in der auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils, oder in der auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt worden ist, mit dem Ziel auf Freispruch oder Einstellung des Verfahrens, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. ein Richter oder militärischer Beisitzer, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
5. bei der Entscheidung ein Richter oder militärischer Beisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß

die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(3) Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Wehrdienstgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines disziplinargerichtlichen Verfahrens in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Wehrdienstgerichts abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(4) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichts, in der nicht auf Dienstgradherabsetzung, Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Soldat nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 2 vorliegen."

110. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 103 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und e" durch die Worte „§ 103 Abs. 2 Nr. 2 und 4" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 103 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a" durch die Worte „§ 103 Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.

111. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist bei dem Wehrdienstgericht zu stellen, dessen Entscheidung angefochten wird. § 89 a gilt entsprechend. Der Antrag muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen gelten §§ 101 bis 104, 105 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie §§ 106 bis 109 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend."

112. Die Überschrift vor § 107 erhält folgende Fassung:

„12. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen"

113. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

(1) Um die Vollstreckung von einfachen Disziplinarmaßnahmen ersucht der Wehrdisziplinaranwalt den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, im Falle des § 34 Abs. 1 Satz 3 eine andere Dienststelle.

(2) Die Vollstreckung der Gehaltskürzung beginnt in der Regel mit dem auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Endet das Dienstverhältnis vor oder nach Rechtskraft des Urteils und steht dem Soldaten ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung zu, werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten laufenden Versorgungsbezüge während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Hat der Soldat keinen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge, aber einen Anspruch auf Übergangsbeihilfe, wird diese um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebührnisse zu kürzen gewesen wären, wenn der Soldat während der im Urteil für die Gehaltskürzung festgesetzten Dauer Übergangsgebührnisse in Höhe von 75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhalten hätte. Endet der Anspruch auf Übergangsgebührnisse vor Ablauf der Vollstreckung, wird die Übergangsbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebührnisse noch zu kürzen gewesen wären, wenn der Soldat sie weiterhin erhalten hätte. In beiden Fällen muß dem Soldaten mindestens die Hälfte der Übergangsbeihilfe bleiben. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Frist für das Beförderungsverbot beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

(4) Die Dienstgradherabsetzung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem neuen Dienstgrad werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der der Rechtskraft des Urteils folgt.

(5) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Soldat vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts.

(6) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt Absatz 2 Satz 1 und 6, für die Aberkennung des Ruhegehalts Absatz 5 Sätze 1 und 2 entsprechend."

114. Der 13. Unterabschnitt des Dritten Abschnittes des Zweiten Teiles erhält folgende Fassung:

„13. Kosten des Verfahrens

§ 107 a

Allgemeines

Kosten werden nur im disziplinargerichtlichen Verfahren erhoben.

§ 108

Umfang der Kostenpflicht

(1) Disziplinargerichtliche Verfahren sind gebührenfrei.

(2) Als Auslagen werden erhoben

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen,
2. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten,
3. Kosten, die durch die dienstliche Gestellung des Soldaten und von Soldaten als Zeugen oder Sachverständigen (§ 68 Abs. 1) entstanden sind, mit Ausnahme der Postgebühren,
4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger für die Sachverständigentätigkeit aus der Bundes- oder Landeskasse eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre,
5. die während der Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des Wehrdisziplinaranwalts, des Untersuchungsführers, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer,
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Soldaten in einer öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt oder in einem Bundeswehrkrankenhaus,
7. die an einen Rechtsanwalt zu zahlenden Beträge sowie die baren Auslagen eines sonst bestellten Verteidigers,
8. die Auslagen des nach § 64 Abs. 2 bestellten Pflegers.

§ 109

Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Soldaten aufzuerlegen, wenn er verurteilt wird; sie sind jedoch dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten. Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Kosten entstanden und diese Untersuchungen zugunsten des Soldaten ausgegangen sind.

(2) Entsprechendes gilt, wenn

1. das Wehrdienstgericht das disziplinargerichtliche Verfahren einstellt, weil der Soldat auf andere Weise als durch disziplinargerichtliche Verurteilung seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat, und wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist,
2. im Verfahren nach § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 oder 2 der Bundesdisziplinarordnung der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(3) Wird der Soldat freigesprochen oder stellt das Wehrdienstgericht das disziplinargerichtliche Verfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen ein, sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat.

(4) In Verfahren gegen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen, kann von der Auferlegung von Kosten nach den Absätzen 1, 2 Nr. 1 und Absatz 3 abgesehen werden.

(5) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem Soldaten oder nach Absatz 2 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Bund aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.

§ 110

Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

(1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat.

(2) Hat das Rechtsmittel teilweise Erfolg, hat das Wehrdienstgericht die Kosten teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 73 Abs. 2 und § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung, des § 102 Abs. 4 und § 102 a oder durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 111

Notwendige Auslagen

(1) Die dem Soldaten erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Bund aufzuerlegen, wenn der Soldat freigesprochen oder das disziplinargerichtliche Verfahren aus anderen als den in § 109 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gründen eingestellt wird.

(2) Die dem verurteilten Soldaten erwachsenen notwendigen Auslagen sind teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Soldaten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Soldaten ausgegangen sind.

(3) Wird ein Rechtsmittel vom Wehrdisziplinaranwalt zuungunsten des Soldaten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die dem Soldaten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein vom Wehrdisziplinaranwalt zugunsten des Soldaten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.

(4) Hat der Soldat das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, sind die notwendigen Auslagen des Soldaten dem Bund aufzuerlegen.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, gilt § 110 Abs. 2 entsprechend.

(6) Notwendige Auslagen, die dem Soldaten durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind, werden dem Bund nicht auferlegt.

(7) Die notwendigen Auslagen des Soldaten werden dem Bund nicht auferlegt, wenn der Soldat die Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Soldaten dem Bund aufzuerlegen, wenn

1. der Soldat das disziplinargerichtliche Verfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf geäußert hat,
2. gegen den Soldaten wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme im disziplinargerichtlichen Verfahren nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht,
3. das Wehrdienstgericht das Verfahren nach § 87 a Abs. 3 Satz 2 einstellt,
4. die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren einstellt und eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt.

(8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten, wenn kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht,
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Verteidigers.

(9) Für die Antragsverfahren nach § 73 Abs. 2, § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung, § 102 Abs. 4 und § 102 a sowie im Wiederaufnahmeverfahren gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß.

§ 112

Entscheidung über die Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Wehrdienstgericht in dem Urteil oder dem Beschluß, der das Verfahren abschließt.

(3) Stellt die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren ein, trifft die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, der Richter des Truppendienstgerichts, das zur Entscheidung über die Hauptsache zuständig gewesen wäre. Der Beschluß ist endgültig. Beabsichtigt der Richter, die notwendigen Auslagen nicht in vollem Umfang dem Bund aufzuerlegen, ist dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde mitzuteilen.

§ 113

Kostenfestsetzung

Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festgesetzt. Auf Erinnerung gegen die Festsetzung entscheidet der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig. § 89 a gilt entsprechend."

115. In § 114 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Satz 4" durch die Worte „Abs. 2" ersetzt.

116. §§ 118, 121 und 122 werden gestrichen.

Artikel II

Änderung der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), in der Anlage I beigegebene Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 3 wird eingefügt:

nach den Worten „Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion" die Worte „Präsident eines Truppendienstgerichts".

Artikel III

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

Die Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 689), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Soldat kann die Beschwerde auch darauf stützen, daß ihm auf einen Antrag innerhalb eines Monats kein Bescheid erteilt worden ist."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Unmittelbare Vorgesetzte des Beschwerdeführers oder desjenigen, über den die Beschwerde geführt wird (Betroffener), und der Vertrauensmann des Beschwerdeführers und des Betroffenen dürfen die Vermittlung nicht übernehmen."

   b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Der Lauf der Beschwerdefrist wird durch eine Vermittlung oder eine Aussprache nicht gehemmt."

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Wird sie mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Aufnehmende unterschreiben muß und der Beschwerdeführer unterschreiben soll."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

   „(1) Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Über Beschwerden gegen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung entscheidet die nächsthöhere Dienststelle.

   (2) Hat der Bundesminister der Verteidigung über Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten zu entscheiden, kann sein Vertreter die Beschwerdeentscheidung unterzeichnen; der Bundesminister der Verteidigung kann die Zeichnungsbefugnis weiter übertragen. Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Bundesminister der Verteidigung als oberste Dienstbehörde."

   b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Betrifft die Beschwerde Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung oder des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens, soll der Vertrauensmann des Beschwerdeführers gehört werden. Betrifft sie persönliche Kränkungen, sollen der Vertrauensmann des Beschwerdeführers und des Betroffenen gehört werden."

6. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ist die Beschwerde nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei einer Stelle eingegangen, bei der sie nach diesem Gesetz eingelegt werden kann, ist sie unter Hinweis auf diesen Mangel zurückzuweisen."

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Bei einer Beschwerde nach § 1 Abs. 2 ist in der Sache selbst zu entscheiden."

   b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Dem Beschwerdeführer ist mitzuteilen, ob gegen den Betroffenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen worden ist."

8. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „oder die nächsthöhere Behörde der Wehrverwaltung" gestrichen.

9. § 17 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und des § 11 Buchstabe b bei den dort bezeichneten Vorgesetzten eingelegt wird."

10. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Truppendienstgericht kann Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorlegen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Die Wehrdienstsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei militärischen Beisitzern durch Beschluß. Dem Bundeswehrdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für das Truppendienstgericht bindend."

11. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Notwendige Auslagen und Kosten

(1) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die dem Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Truppendienstgericht erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen. Dies gilt nicht für notwendige Auslagen, die dem Beschwerdeführer durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind.

(2) Dem Beschwerdeführer können die Kosten des Verfahrens vor dem Truppendienstgericht auferlegt werden, soweit das Gericht den Antrag als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet erachtet. Die Kosten des Verfahrens, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat, sind ihm aufzuerlegen.

(3) Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenstandslos geworden, sind die Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstands sinngemäß anzuwenden.

(4) § 108 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 5, § 111 Abs. 8 sowie § 113 der Wehrdisziplinarordnung gelten entsprechend."

12. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung

(1) Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden oder weitere Beschwerden kann der Beschwerdeführer unmittelbar die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beantragen.

(2) Für den Antrag auf Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und für das Verfahren gelten die §§ 17 bis 20 entsprechend. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 113 der Wehrdisziplinarordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht tritt.

(3) Die Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht kann sein Vertreter unterzeichnen; der Bundesminister der Verteidigung kann die Zeichnungsbefugnis weiter übertragen. Im übrigen wird der Bundesminister der Verteidigung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch den Bundeswehrdisziplinaranwalt vertreten."

13. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Entscheidungen der Inspekteure

Für Entscheidungen des Stellvertreters des Generalinspekteurs, der Inspekteure der Teilstreitkräfte und des Inspekteurs des Sanitäts- und Gesundheitswesens über weitere Beschwerden gilt § 21 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 entsprechend."

14. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren

(1) Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Vorverfahrens.

(2) Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch bei der Stelle eingelegt werden, deren Entscheidung angefochten wird. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, hilft sie ihr ab. Andernfalls legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor.

(3) Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung kann die Entscheidung für Fälle, in denen er zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, durch allgemeine Anordnung auf die Stelle, die die angefochtene Maßnahme erlassen hat, oder auf andere Stellen übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(5) Gegen Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung ist die Klage erst zulässig, wenn dieser auf eine Beschwerde erneut entschieden hat.

(6) Das für die Klage zuständige Gericht kann schon vor Erhebung der Klage auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung anordnen. Ist die Maßnahme im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollstreckung anordnen.

(7) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel IV

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313), ber. 429), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1120), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Außer Dienst hat sich der Soldat außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, daß er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt."

2. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält die Fassung „Dienstvergehen".

   b) In Absatz 3 werden die Worte „Bestrafung wegen" durch die Worte „Verfolgung von" ersetzt.

Artikel V

Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Das Vertrauensmänner-Wahlgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1052), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 1. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten der Wählergruppe mit Ausnahme

1. der Kommandeure, der ständigen stellvertretenden Kommandeure und der Chefs der Stäbe,

2. der Kompaniefeldwebel und Inhaber entsprechender Dienststellungen,

3. derjenigen Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,

4. derjenigen Soldaten, gegen die im letzten Jahr vor dem Tag der Stimmabgabe wegen Verletzung ihrer Dienstpflicht eine gerichtliche Freiheitsstrafe, Arrest von mehr als 14 Tagen oder eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verhängt worden ist."

Artikel VI

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Zweite Anpassungsgesetz — KOV — vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Außer Dienst hat sich der Dienstleistende außerhalb der dienstlichen Unterkünfte so zu verhalten, daß er das Ansehen des Ersatzdienstes oder der Einrichtung, bei der er seinen Dienst leistet, nicht ernsthaft beeinträchtigt."

   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 58 erhält folgende Fassung:

   „§ 58

   Dienstvergehen

   Ein Dienstleistender begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt."

3. Nach § 58 werden folgende §§ 58 a, 58 b eingefügt:

   „§ 58 a

   Ahndung von Dienstvergehen

   (1) Dienstvergehen können durch Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

   (2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

   (3) Sind seit einem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen, so darf eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden. Die Frist läuft nicht, solange der Sachverhalt Gegenstand von Ermittlungen nach § 62, einer Beschwerde nach § 65 Abs. 2, eines Verfahrens vor dem Bundesdisziplinargericht nach § 66 oder eines Strafverfahrens ist.

   (4) Mehrere Pflichtverletzungen eines Dienstleistenden, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

§ 58 b

Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, so dürfen wegen desselben Sachverhalts Disziplinarmaßnahmen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Ordnung im Ersatzdienst aufrechtzuerhalten oder das Ansehen des Ersatzdienstes zu wahren.

(2) Ist eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, so ist auf Antrag des Dienstleistenden die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie nach Absatz 1 nicht zusätzlich erforderlich ist. Das gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich berücksichtigt worden ist.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes oder, wenn das Bundesdisziplinargericht entschieden hat (§ 66), bei diesem einzureichen. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden und, wenn sie vom Bundesdisziplinargericht getroffen wird, auch dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes zuzustellen.

(4) Lehnt der Präsident des Bundesverwaltungsamtes die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme ab, so kann der Dienstleistende die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes einzureichen; die Frist ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Bundesdisziplinargericht eingeht. Das Bundesdisziplinargericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß. Absatz 3 Satz 2, § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung."

4. § 60 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Mißbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen. Sie dauert mindestens drei Tage und höchstens dreißig Tage."

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Geldbuße darf in Höhe des Soldes für vier Monate nicht überschreiten."

5. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Disziplinarvorgesetzte

(1) Zuständig für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse sind der Präsident und die von ihm hierfür bestellten Beamten des Bundesverwaltungsamtes, die die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Leitern von Dienststellen und deren Vertretern kann der Präsident des Bundesverwaltungsamtes Disziplinarbefugnis zur Verhängung von Verweisen, Ausgangsbeschränkungen bis zu zehn Tagen und Geldbußen bis zur Höhe eines Monatssoldes übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. Wird der Dienstleistende versetzt, bevor ein eingeleitetes Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder durch Einstellung erledigt ist, so geht die Zuständigkeit auf den in Absatz 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Der in Absatz 1 bezeichnete Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn der nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Disziplinarvorgesetzte an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt ist oder sich für befangen hält."

6. § 62 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat."

   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zu Grunde gelegt werden."

7. Nach § 62 werden folgende §§ 62 a, 62 b eingefügt:

„§ 62 a

Aussetzung des Verfahrens

Ein eingeleitetes Disziplinarverfahren kann bis zur Beendigung eines wegen derselben Tat

schwebenden Strafverfahrens ausgesetzt werden.

§ 62 b

Anhörung

(1) Dem Dienstleistenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Hierüber ist eine Vernehmungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Dienstleistenden unterschrieben sein soll.

(2) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann, bei Fehlen eines solchen der Betriebsrat oder Personalrat über die Person des Dienstleistenden gehört werden. Der Sachverhalt soll vorher bekanntgegeben werden."

8. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird durch die Ermittlung ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Dienstleistenden mit."

9. § 64 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hält der nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständige Disziplinarvorgesetzte seine Disziplinarbefugnis nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung des in § 61 Abs. 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten herbei."

10. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Leiters der Dienstgruppe" und „Leiter der Dienstgruppe" werden durch die Worte „nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Disziplinarvorgesetzten" ersetzt.

b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung".

11. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Disziplinarverfügungen der in § 61 Abs. 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten und gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes nach § 65 Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragt werden."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständig ist die Kammer des Bundesdisziplinargerichts, in deren Bezirk der Antragsteller bei Zustellung oder Eröffnung der Disziplinarverfügung Dienst geleistet hat."

12. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Aufhebung der Disziplinarverfügung

(1) Bestätigt das Bundesdisziplinargericht im Falle des § 66 Abs. 2 die angefochtene Entscheidung, mildert es die Disziplinarmaßnahme, stellt es das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 2 Satz 4 ein oder stellt es ein Dienstvergehen nicht fest und hebt aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Dienstleistenden nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. Die erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis ist dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes vorbehalten.

(2) Im übrigen kann der Präsident des Bundesverwaltungsamtes eine Disziplinarverfügung jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist.

(3) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes hat eine Disziplinarverfügung aufzuheben und in der Sache neu zu entscheiden, wenn nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts in einem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Dienstleistenden ein Urteil ergeht und rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen, soweit sie erheblich sind, von den in der Disziplinarverfügung getroffenen abweichen.

(4) § 62 Abs. 1, § 65 Abs. Satz 3 und § 66 finden entsprechende Anwendung."

13. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Vollstreckung

(1) Die Disziplinarmaßnahmen werden von dem Disziplinarvorgesetzten vollstreckt, der sie verhängt hat; dieser kann den Leiter der Dienststelle oder dessen Vertreter mit der Vollstreckung beauftragen, es sei denn, daß diese Personen an der Tat beteiligt waren oder durch sie verletzt worden sind.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße sind erst nach Ablauf des dritten auf die Zustellung oder Eröffnung der Disziplinarverfügung folgenden Tages vollstreckbar. Der für den Be-

ginn der Vollstreckung vorgesehene Zeitpunkt wird von dem nach Absatz 1 zur Vollstreckung befugten Vorgesetzten dienstlich angeordnet.

(4) Die Beschwerde nach § 65 Abs. 2 hemmt die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung nur, wenn sie vor Vollstreckungsbeginn eingelegt worden ist. Der Antrag auf Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts nach § 66 Abs. 1 hemmt die Vollstreckung nicht; das Bundesdisziplinargericht kann die Vollstreckung aussetzen.

(5) Die Ausgangsbeschränkung ist an aufeinanderfolgenden Tagen zu vollstrecken. Der vollstreckende Vorgesetzte kann zur Überwachung anordnen, daß sich der Dienstleistende in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden hat. Er kann den Dienstleistenden aus dringenden Gründen an einem oder mehreren Tagen für bestimmte Zeit von den angeordneten Beschränkungen befreien; die Vollstreckungszeit wird dadurch nicht verlängert.

(6) Geldbußen werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben. Sie können von dem Sold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Entlassungsgeld abgezogen werden. Bei Vollstreckung in den Sold darf monatlich nicht mehr als die Hälfte eines Monatssoldes einbehalten werden. Geldbußen können auch nach dem Entlassungstage vollstreckt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Disziplinarverfügung unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

14. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Auskünfte

Auskünfte über Disziplinarmaßnahmen werden Stellen außerhalb des Ersatzdienstes nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften oder Gerichte handelt. Über getilgte oder tilgungsreife Disziplinarmaßnahmen werden keine Auskünfte erteilt."

15. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

Tilgung

(1) Eintragungen in den Personalakten über Disziplinarmaßnahmen sind nach drei Jahren zu tilgen; die darüber entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Sie endet nicht, solange gegen den Dienstleistenden ein Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt oder eine andere Disziplinarmaßnahme noch nicht getilgt ist.

(3) Mißbilligende Äußerungen, Entscheidungen in den Fällen der §§ 58 b, 63 Abs. 1, § 66 Abs. 2 Satz 4, Entscheidungen, mit denen Disziplinarmaßnahmen aufgehoben werden, sowie die in diesen Verfahren entstandenen Vorgänge sind, soweit sie in die Personalakten aufgenommen worden sind, drei Jahre nach Abschluß des Verfahrens aus ihnen zu entfernen und zu vernichten, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer zustimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der anerkannte Kriegsdienstverweigerer als von Disziplinarmaßnahmen während des Ersatzdienstes nicht betroffen; er darf jede Auskunft über das Dienstvergehen und die Disziplinarmaßnahme verweigern. Insoweit darf er erklären, daß gegen ihn keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist."

Artikel VII

Überleitungsvorschriften

§ 1

Rechtsmittel und Rechtsbehelfsfristen

In Verfahren, in denen der Lauf einer Frist für ein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, richtet sich die Frist nach den bisherigen Vorschriften.

§ 2

Soldverwaltung

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängte Soldverwaltung ist nicht mehr zu vollstrecken. Sie ist in das Disziplinarbuch einzutragen und in die Personalunterlagen aufzunehmen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit ist die Disziplinarstrafe zu tilgen.

§ 3

Versagung des Aufsteigens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und Herabsetzung des Ruhegehalts

(1) Soldaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder Herabsetzung des Ruhegehalts bestraft worden sind, gelten als am Ersten des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, in die Dienstaltersstufe zurückgetreten, in die sie zurückgestuft worden sind.

(2) Für die Vollstreckung der Versagung des Aufsteigens im Gehalt gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, wird die Versagung von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der Soldat nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften aus der Dienstaltersstufe, in die er nach Absatz 1 zurückgestuft worden ist, in die nächsthöhere aufrücken würde.

(4) Ist mit den in Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Laufbahnstrafen eine Beförderungssperre verbunden, richtet sich ihre Dauer nach den bisherigen Vorschriften; sie endet jedoch spätestens drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils.

§ 4

Ende der Vollstreckung und Tilgung

(1) Soldaten, die zu einer der in § 3 bezeichneten Laufbahnstrafen verurteilt worden sind, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtskraft des Urteils vom Ersten des darauffolgenden Monats an so zu besolden, als ob sie nicht verurteilt worden wären. Ist die Frist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen, ist der Soldat vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an so zu besolden, als ob er nicht verurteilt worden wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge. Das Besoldungsdienstalter ist entsprechend neu festzusetzen.

(2) Die in § 3 bezeichneten Laufbahnstrafen sind nach den Vorschriften zu tilgen, die für die Tilgung einer Gehaltskürzung gelten.

§ 5

Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit

(1) Ist ein Soldat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Entfernung aus dem Dienstverhältnis bestraft worden und ist ihm in dem Urteil oder in einem Beschluß ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit bewilligt worden, ist § 88 der Wehrdisziplinarordnung in der neuen Fassung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Hat der Verurteilte das 65. Lebensjahr vollendet oder ist er arbeits- oder berufsunfähig, darf ihm der Unterhaltsbeitrag nicht entzogen werden. Auf Antrag des Verurteilten ist der Unterhaltsbeitrag durch das Truppendienstgericht angemessen zu erhöhen, falls er offensichtlich hinter dem Betrag zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er für die Zeiten nachversichert worden wäre, in denen er wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei war oder der Versicherungspflicht nicht unterlag. Der Unterhaltsbeitrag darf das Ruhegehalt nicht übersteigen, das der Verurteilte im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils erdient gehabt hätte. War der Unterhaltsbeitrag dem Verurteilten entzogen worden, ist er auf seinen Antrag nach den vorstehenden Vorschriften neu zu bewilligen. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.
2. Nach dem Tode des Verurteilten kann ein Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages von den Hinterbliebenen gestellt werden. Nummer 1 Sätze 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 55 b, 59 und 60 des Soldatenversorgungsgesetzes sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt insoweit als Witwen- oder Waisengeld.

(2) Auf Soldaten im Ruhestand, die zur Aberkennung des Ruhegehaltes verurteilt worden sind und nicht nachversichert werden, sowie auf ihre Hinterbliebenen ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Unterhaltsbeitrag auch zu bewilligen ist, wenn dem Verurteilten durch Urteil oder Beschluß ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt worden war.

§ 6

Militärische Beisitzer

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Beisitzer und für die Berufung neuer Beisitzer im laufenden Geschäftsjahr gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 7

Anrufung des Bundesministers der Verteidigung

Gegen Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, kann der Bundesminister der Verteidigung noch nach § 20 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung in der bisher geltenden Fassung angerufen werden.

§ 8

Weitere Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten

Beschwerdeentscheidungen, die in den in § 22 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung bezeichneten Angelegenheiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, können noch mit der weiteren Beschwerde angefochten werden.

Artikel VIII

Neufassung von Gesetzen

(1) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung in neuer Fassung bekanntzumachen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Zivilen Ersatzdienst in neuer Fassung bekanntzumachen.

(3) Bei der Neufassung können die Paragraphenfolge geändert und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt werden.

Artikel IX
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1.

Die Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) ist zuletzt durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) geändert worden. Weitere Änderungen hatte sie zuvor durch das Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 689), durch § 99 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603) und durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) erfahren.

Die Wehrdisziplinarordnung hat sich in den letzten 13 Jahren im allgemeinen bewährt. Sie ist deshalb weitgehend von der Diskussion um die Neuordnung des Disziplinarrechts unberührt geblieben. Daher bedurfte es bisher nur solcher Änderungen, die sich aus den Bedürfnissen der Praxis ergaben, die Grundzüge des Gesetzes aber unangetastet ließen.

Auch der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung (Drucksache V/2073), der während der 5. Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wurde, verfolgte keine grundlegende Neugestaltung. Vielmehr beschränkte er sich im wesentlichen auf eine Neuorganisation der Truppendienstgerichte sowie auf Verbesserungen, die der Klarstellung dienten.

Mit dem am 1. Oktober 1967 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 hat der Gesetzgeber auch einer Neuordnung des militärischen Disziplinarrechts den Rahmen gewiesen, in dem sich die Forderung nach einem zeitgemäßen Disziplinarrecht verwirklichen läßt.

Bereits mit dem in der 5. Legislaturperiode eingebrachten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts (Drucksache V/3263) sollte dieses Vorhaben in Angriff genommen werden. Die Novelle konnte jedoch nicht mehr verabschiedet werden.

Der vorliegende Entwurf faßt die Regierungsvorlagen aus den Jahren 1967 und 1968 in einer Novelle zusammen. Er berücksichtigt darüber hinaus zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse aus der Kritischen Bestandsaufnahme der Bundeswehr und trägt gesetzlichen Änderungen Rechnung, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet des Strafrechts und Soldatenversorgungsrechts ergangen sind. Die Änderungen betreffen im wesentlichen:

- den Katalog der Laufbahnmaßnahmen (Artikel I Nr. 43),
- die Auswirkungen einer strafgerichtlichen Strafe oder ordnungsbehördlichen Maßnahme auf die disziplinare Würdigung (Artikel I Nr. 11, 31, 107),
- die Vorschriften über die Verjährung mittelschwerer Dienstvergehen (Artikel I Nr. 12 Buchstabe b),
- die Tilgung von Laufbahnmaßnahmen (Artikel I Nr. 14)

  sowie

- die Öffentlichkeit disziplinargerichtlicher Hauptverhandlungen (Artikel I Nr. 88).

Darüber hinaus wird in Anpassung an die Bundesdisziplinarordnung der Rechtsschutz des Soldaten verstärkt (Artikel I Nr. 31, 62, 64, 75, 81 und 107). Die Kostenvorschriften der Wehrdisziplinarordnung (Artikel I Nr. 114) werden den durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) geänderten Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung angeglichen.

Ein besonderes Anliegen des Entwurfs ist die Neuorganisation der Truppendienstgerichte. Die zur Zeit bestehenden 6 Truppendienstgerichte mit insgesamt 26 Kammern sollen zu 3 Großgerichten Nord, Mitte und Süd unter jeweils einem Präsidenten zusammengefaßt werden. Gleichzeitig soll den Präsidenten die Dienstaufsicht über die Richter übertragen werden, die bisher der Bundesminister der Verteidigung ausgeübt hat. Die erforderlichen Änderungen der Wehrdisziplinarordnung sind in Artikel I Nr. 51, 53, 54 und 78 enthalten.

Die angestrebte Umorganisation bringt folgende Vorteile:

a) Die Organisation der Truppendienstgerichte wird durch die Errichtung von 3 Großgerichten mit jeweils 8 bis 10 Kammern gestrafft. Die Vertretung der Richter untereinander, die zuweilen zu Schwierigkeiten geführt hat, wird einfacher. Ferner können Spitzenbelastungen einzelner Kammern besser als bisher ausgeglichen werden.

b) Es entspricht der besonderen Stellung der Richter, wenn in erster Instanz die Dienstaufsicht durch einen Richter und nicht durch die Exekutive ausgeübt wird. Gleichzeitig wird dadurch der Bundesminister der Verteidigung entlastet.

c) Die Truppendienstrichter erhalten eine Aufstiegsmöglichkeit, die ihnen in ihrer richterlichen Laufbahn bisher fehlte. Es wird daher leichter als bisher möglich sein, qualifizierte Kräfte für diese Laufbahn zu gewinnen.

Der Entwurf berücksichtigt im übrigen die höchstrichterliche Rechtsprechung der letzten Jahre zum

Disziplinarrecht. Weitere Änderungen von geringerer Bedeutung dienen der Klarstellung oder beruhen auf systematischen oder redaktionellen Gründen.

2.

Die in Artikel II des Entwurfs vorgesehene Änderung der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes trägt der Neuorganisation der Truppendienstgerichte in Großgerichte Rechnung.

3.

Die Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066) ist bisher nur einmal, nämlich durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 689) geringfügig geändert worden. Sie hat sich über 14 Jahre lang im wesentlichen bewährt. Da die Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts ohnehin zur Neufassung einiger Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung zwingt (vgl. Artikel III Nr. 3, 10 und 11), erscheint es zweckmäßig, zugleich auch solche Änderungen einzubeziehen, die sich aus der Praxis des Wehrbeschwerderechts und durch die neue Spitzengliederung im Bundesministerium der Verteidigung als notwendig erwiesen haben. Die Änderungen betreffen im wesentlichen:

— eine Fristverlängerung für die Untätigkeitsbeschwerde (Artikel III Nr. 1),

— die Art und Weise der Beschwerdeeinlegung (Artikel III Nr. 3),

— den Wegfall der weiteren Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten (Artikel III Nr. 8 und 13) und der Anrufung des Bundesministers der Verteidigung,

— die Übertragung der Zeichnungsbefugnis bei Entscheidungen durch den Bundesminister der Verteidigung (Artikel III Nr. 4 und 12),

— das gerichtliche Antragsverfahren bei Entscheidungen der Inspekteure (Artikel III Nr. 13) sowie

— eine Kostenregelung (Artikel III Nr. 11).

Im übrigen enthält der Entwurf gesetzliche Klarstellungen aufgetretener Zweifelsfragen (z. B. Artikel III Nr. 1, 2, 4, 5 und 7).

4.

Der Entwurf ändert ferner das Soldatengesetz (Artikel IV). Für Dienstvergehen im außerdienstlichen Bereich übernimmt er die Grundsätze, die das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts der Fassung des § 77 Bundesbeamtengesetz zugrundegelegt hat (Artikel IV Nr. 1).

Durch die Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes (Artikel V) soll künftig u. a. ausgeschlossen werden, daß ein Soldat, der seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer betreibt, zum Vertrauensmann berufen werden kann.

5.

Schließlich enthält der Entwurf Änderungen des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Artikel VI), die sich aus der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung und der Wehrdisziplinarordnung ergeben.

6.

Artikel VII des Entwurfs enthält Überleitungsvorschriften, Artikel VIII und IX die Schlußbestimmungen.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift führt die bereits seit Dezember 1961 geltende neue Bezeichnung des Bundesministers der Verteidigung in die Wehrdisziplinarordnung ein.

Zu Buchstaben b bis f

Die bisherigen Bezeichnungen vorwiegend strafrechtlichen Charakters sollen durch solche, die der Rechtsnatur des Disziplinarrechts mehr entsprechen, ersetzt werden. Die Änderungen sind der neuen Terminologie der Bundesdisziplinarordnung angepaßt.

Zu Nummer 2

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat redaktionelle Bedeutung. Teilweise gebraucht die Wehrdisziplinarordnung den Begriff „Anerkennung" mit dem Zusatz „förmliche", teilweise ohne diesen. Künftig soll der Begriff einheitlich als „förmliche Anerkennung" verwandt werden. Damit wird gleichzeitig eine terminologische Abgrenzung gegenüber den außerhalb der Wehrdisziplinarordnung ausgesprochenen (nicht förmlichen) Anerkennungen erreicht.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 befaßt sich wie bisher mit dem persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Satz 1 entspricht mit nur redaktioneller Änderung dem geltenden Wortlaut.

Auch die Anwendung der Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren auf Soldaten im Ruhestand und Angehörige der Reserve entspricht der

bisherigen Regelung. Satz 2 enthält zugleich eine Legaldefinition. Wo im Gesetz der Begriff „früherer Soldat" verwandt wird, handelt es sich um Soldaten im Ruhestand oder um Angehörige der Reserve. Dadurch wird die Gesetzessprache klarer und Wiederholungen werden vermieden.

Zu Nummer 4 (§ 1 a)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 61 Abs. 1. Er wird aus dem Abschnitt über allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren in den Abschnitt über Einleitende Bestimmungen vorgezogen. Hierdurch wird klargestellt, daß gegen einen Soldaten, der erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, nicht nur gerichtliche Disziplinarmaßnahmen, sondern auch einfache Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können. Diese Folgerung wurde bereits vom früheren Bundesdisziplinarhof — Wehrdienstsenat — gezogen (vgl. Beschluß vom 8. März 1967 — I WDB 3/67). Redaktionell weicht Absatz 1 geringfügig, jedoch ohne sachliche Änderung, vom Wortlaut des bisherigen § 61 Abs. 1 ab. Die Fassung des Entwurfs macht es deutlicher, daß der Soldat auch wegen solcher Handlungen disziplinarrechtlich verfolgt werden kann, die nach § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes nur als Dienstvergehen gelten. Absatz 1 entspricht dem § 2 Abs. 2 BDO.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 2. In Anpassung an § 2 Abs. 2 BDO läßt die Vorschrift nunmehr auch die Ahndung von Dienstvergehen zu, die ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit in einem früheren Dienstverhältnis als berufsmäßiger Angehöriger oder Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps oder nach seinem Ausscheiden aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat. Als einfache Disziplinarmaßnahmen dürfen in den Fällen des Absatzes 2 nur Verweis oder Disziplinarbuße verhängt werden, weil die übrigen einfachen Disziplinarmaßnahmen (strenger Verweis, Ausgangsbeschränkung und Arrest) nicht für Dienstvergehen passen, die außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses begangen worden sind. Zum neuen Begriff der Disziplinarbuße vergleiche die Begründung zu Nummer 15.

Zu Nummer 5

Siehe die Begründung zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Überschrift stellt den Inhalt der Vorschrift deutlicher als bisher heraus. Im übrigen siehe die Begründung zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Bei der Truppe sind Zweifel entstanden, ob zur Erteilung einer förmlichen Anerkennung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 kumulativ oder alternativ vorliegen müssen. Die Änderung stellt klar, daß die Erteilung einer förmlichen Anerkennung an eine vorbildliche Pflichterfüllung oder an hervorragende Einzeltaten anknüpft.

Zu Buchstabe c

Die Höchstdauer des mit einer förmlichen Anerkennung verbundenen Sonderurlaubs soll vierzehn Tage betragen. Die bisher nach Wochen zu berechnende Frist (§ 188 Abs. 2 BGB) hat in der Praxis zu Fehlern geführt. Die Neufassung dient der Klarstellung und soll dem Disziplinarvorgesetzten die Fristberechnung erleichtern.

Zu Nummer 7 (§ 3)

Wegen der Überschrift vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe a.

Nach der jetzigen Regelung ist es zweifelhaft, ob ein Vorgesetzter, dem nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Disziplinargewalt verliehen wurde, zur Erteilung von förmlichen Anerkennungen und zur Gewährung von Sonderurlaub ermächtigt ist. Die Vorschrift beseitigt diese Unklarheiten.

Absatz 1 Nr. 1 enthält die erforderliche Klarstellung für die Erteilung von förmlichen Anerkennungen. Die Änderung macht deutlich, daß neben dem Kompaniechef auch diejenigen Disziplinarvorgesetzten zur Erteilung von förmlichen Anerkennungen befugt sind, deren Disziplinargewalt nach § 17 Abs. 1 Satz 3 vom Bundesminister der Verteidigung festgestellt oder aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 verliehen worden ist.

In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „oder genehmigen" aus sprachlichen Gründen gestrichen worden.

Die Neufassung des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 stellt für die Gewährung von Sonderurlaub klar, daß diese Befugnisse auch den Disziplinarvorgesetzten zustehen, deren Dienststellung der eines Kompaniechefs, Bataillonskommandeurs oder Regimentskommandeurs entspricht (§ 17 Abs. 1) oder denen der Bundesminister der Verteidigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Disziplinargewalt verliehen hat.

Um die Stellung des Disziplinarvorgesetzten zu stärken und ihn in Ausübung seiner Disziplinargewalt beweglicher zu machen, ist die Erteilung von Sonderurlaub durch den Kompaniechef auf 5 Tage, durch den Bataillonskommandeur auf 7 Tage erhöht worden.

Zu Nummer 8 (§ 4)

Siehe die Begründung zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Siehe die Begründung zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Zuständigkeitsregelung für den Widerruf förmlicher Anerkennungen knüpft an die Dienststellung an. Allerdings fehlten Ausführungsbestimmungen, aus denen sich ergab, welcher Vorgesetzte sich in einer Dienststellung befindet, die der eines Divisionskommandeurs entspricht. Eine Regelung — ähnlich wie in § 17 Abs. 3 Satz 1 für die Disziplinargewalt — wäre denkbar, müßte jedoch bei organisatorischen Änderungen laufend ergänzt oder geändert werden. Um dies zu vermeiden, stellt der Entwurf für den Widerruf förmlicher Anerkennungen ausschließlich auf die Tatsache ab, ob der Disziplinarvorgesetzte zugleich Einleitungsbehörde ist.

Zu Buchstabe c

Siehe die Begründung zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Auf die Angabe von Datum und Fundstelle des Soldatengesetzes kann verzichtet werden, weil es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz handelt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist aus systematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen und dafür in § 21 a Abs. 2 (Artikel I Nr. 22) aufgenommen worden.

Zu Nummer 11 (§ 6 a)

In Rechtsprechung und Schrifttum ist es gesicherte Erkenntnis, daß das Verbot der Doppelbestrafung nach Artikel 103 Abs. 3 GG Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verhaltens, das Gegenstand strafrechtlicher Verurteilung war, nicht ausschließt. An diesem Grundsatz will die Vorschrift des § 6 a nichts ändern. Entsprechend der Bestimmung des § 14 BDO führt sie nur eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Verhängung einfacher Disziplinarmaßnahmen und der Gehaltskürzung für die Fälle ein, in denen ein Soldat wegen seines Verhaltens schon von einem Gericht oder einer Behörde durch eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme zur Rechenschaft gezogen worden ist. Die Vorschrift geht auf die Überlegung zurück, daß es bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen einer Tat, die zugleich ein Dienstvergehen darstellt, oft nicht notwendig ist, noch zusätzlich eine disziplinare Maßnahme zu verhängen. Die strafgerichtliche Verurteilung oder die Ordnungsmaßnahme werden vielfach schon geeignet sein, erzieherisch auf den Soldaten einzuwirken. Daher sollen Disziplinarmaßnahmen unzulässig sein, wenn — insbesondere bei leichteren und mittleren Dienstvergehen — dem Zweck des Disziplinarrechts schon durch die vorangegangene Strafe oder Ordnungsmaßnahme Genüge getan ist. Eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme kommt daher in diesen Fällen nur noch dann in Betracht, wenn die Strafe oder Ordnungsmaßnahme unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder zur Wahrung des Ansehens der Bundeswehr nicht ausreicht.

Nach § 14 der Bundesdisziplinarordnung darf ein Verweis bei vorangegangener strafgerichtlicher Verurteilung eines Beamten nicht mehr verhängt werden. Diese Regelung kann für das Wehrdisziplinarrecht nicht übernommen werden. Dem besonderen militärischen Interesse ist nicht immer schon dadurch genügt, daß gegen den Soldaten eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist. Vor allem dann, wenn es sich um das erste disziplinare Fehlverhalten handelt, ist der Verweis oft ein besonders geeignetes erzieherisches Mittel, den Soldaten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Den Verweis schlechthin auszuschließen, enthielte im übrigen die Gefahr, daß der Disziplinarvorgesetzte unter dem Gesichtspunkt der zusätzlichen Pflichtenmahnung in eine schwerere einfache Disziplinarmaßnahme ausweicht.

Im Gegensatz zur Bundesdisziplinarordnung stellt die Vorschrift nicht auf die Pflichtenmahnung des Soldaten ab, sondern läßt die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung entscheidend sein. Sie knüpft damit an eine der Wehrdisziplinarordnung bekannte und dem Disziplinarvorgesetzten vertraute Formulierung an (z. B. § 26 Abs. 3). Sachlich besteht zur Regelung der Bundesdisziplinarordnung kein Unterschied. Der Verstoß gegen die militärische Ordnung betrifft das Verhältnis des Soldaten zu seinem Dienstherrn, während die Ansehenswahrung in der Außenwirkung des Dienstvergehens liegt.

Trotz der Verschiedenheit von Strafrecht und Disziplinarrecht ist es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, einen Soldaten wegen ein und derselben Tat zwei Freiheitsentziehungen (strafgerichtliche Freiheitsstrafe und disziplinaren Arrest) verbüßen zu lassen. Für das umgekehrte Verhältnis, wenn zunächst disziplinarer Arrest und dann eine strafgerichtliche Freiheitsstrafe verhängt worden ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 2. Mai 1967 (BVerfGE 21, 378 ff.) entschieden, daß der Arrest bei der Vollstreckung der strafgerichtlichen Freiheitsstrafe anzurechnen ist. Satz 2 zieht aus diesem Beschluß für das Verhältnis von strafgerichtlicher Freiheitsstrafe und nachfolgendem disziplinaren Arrest die gesetzlichen Konsequenzen. Er bestimmt, daß schon bei der Verhängung von Arrest die Freiheitsstrafe anzurechnen ist und daß die Dauer von Freiheitsstrafe und Arrest drei Wochen nicht überschreiten darf. Mit dieser Regelung geht die Vorschrift weiter, als es nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts geboten wäre. Sie stellt nicht auf die Anrechnung bei der Vollstreckung ab, sondern verbietet es schon, einen Arrest zu verhängen, der unter Berücksichtigung der vorangegangenen strafgerichtlichen Freiheitsstrafe drei Wochen überschreiten würde. Es stieße bei der Truppe auf wenig Verständnis, wenn gegen einen Soldaten, der wegen einer Wehrstraftat bereits mit zwei Wochen Strafarrest bestraft worden ist, noch zusätzlich drei Wochen disziplinarer Arrest verhängt, aber davon nur eine Woche vollstreckt werden könnte.

Zu Nummer 12 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift verbietet die Verhängung von einfachen Disziplinarmaßnahmen nach Ablauf von 6 Monaten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die zur Zeit geltende Verjährungsfrist von 3 Monaten zu kurz bemessen ist. Die Vorschrift erweitert sie daher auf 6 Monate.

In Übereinstimmung mit der geltenden Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 wird durch den Fristablauf nur die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme ausgeschlossen. Der Disziplinarvorgesetzte darf nicht gehindert sein, den Sachverhalt eines Dienstvergehens auch nach Ablauf der Verjährungsfrist aufzuklären, um gegebenenfalls andere Maßnahmen (z. B. erzieherische Maßnahmen) treffen zu können. Ermittlungen können auch deswegen erforderlich sein, um festzustellen, ob wegen der Schwere des Dienstvergehens die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens geboten ist.

Zu Buchstabe b

In Angleichung an § 4 Abs. 2 BDO enthält Absatz 3 das Verbot, eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts zu verhängen, wenn seit dem Dienstvergehen 3 Jahre vergangen sind. Dagegen ist die Ahndung schwerer Dienstvergehen, die die Entfernung aus dem Dienstverhältnis, die Dienstgradherabsetzung oder ein Beförderungsverbot rechtfertigen, auch künftig ohne zeitliche Begrenzung zulässig. Nach Ablauf der Frist darf ein disziplinargerichtliches Verfahren mit dem Ziel, gegen den Soldaten eine Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts zu verhängen, nicht mehr eingeleitet werden; ist dies gleichwohl geschehen, muß das Verfahren nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 (Artikel I Nr. 81) eingestellt werden.

In der Wehrdisziplinarordnung ist ein Hinweis auf ein als Dienstvergehen geltendes Verhalten — so § 4 Abs. 2 BDO — entbehrlich, da § 6 Abs. 1 durch seine Bezugnahme auf § 23 des Soldatengesetzes den Begriff des Dienstvergehens einheitlich festlegt.

Absatz 4 entspricht dem geltenden § 7 Abs. 2 Satz 2. Ergänzend ist klargestellt, daß die Frist auch durch ein Bußgeldverfahren und durch eine Taucherunfalluntersuchung gehemmt wird. Die Taucherunfalluntersuchung ist ein förmlich ausgestaltetes Verfahren, das die gleiche Bedeutung wie die Flugunfalluntersuchung und das Havarieverfahren hat.

Zu Nummer 13 (§ 8)

Die Neufassung der Überschrift erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 paßt die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Nummer 14 (§§ 8 a bis 8 f)

a) (§ 8 a)

Die Vorschrift entspricht § 24 Abs. 1 BDO. Sie gilt für alle anfechtbaren Entscheidungen, die auf Grund der Wehrdisziplinarordnung ergehen.

b) (§ 8 b)

Die Vorschrift entspricht mit einigen redaktionellen und terminologischen Änderungen dem geltenden § 42 Abs. 1. Sie wird — ebenso wie die §§ 8 c bis 8 e — in die Allgemeinen Bestimmungen einbezogen, weil sie sowohl für einfache als auch für gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gilt. Anstelle des Begriffes „Personalakten" verwendet der Entwurf die Bezeichnung „Personalunterlagen", weil die Personalakten neben den Personalpapieren nur ein Bestandteil der Personalunterlagen sind (vgl. Abschnitt A I. Nr. 1 der Bestimmungen über die Führung der Personalunterlagen der Soldaten, VMBl 1965 S. 133).

c) (§ 8 c)

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 42 a Abs. 1 Satz 1. Absatz 2 Satz 1 erweitert die bisher in § 42 a Abs. 1 Satz 2 enthaltene Tilgungsmöglichkeit entsprechend § 119 Abs. 1 BDO auf die Disziplinarmaßnahme der Gehaltskürzung. Die Tilgungsfrist soll für einfache Disziplinarmaßnahmen — wie bisher — 3 und für die Gehaltskürzung 5 Jahre betragen. Satz 2 entspricht § 119 Abs. 2 BDO.

Für die Frage der Tilgungsfähigkeit einer Disziplinarmaßnahme stellt Satz 3 wie nach geltendem Recht auf die Tatsache der Bestrafung in einem nicht sachgleichen Strafverfahren oder auf die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ab. Damit weicht der Entwurf von der Fassung des § 119 Abs. 3 BDO ab, der das Ende der Tilgungsfrist davon abhängig macht, ob gegen den Beamten ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt. Diese Regelung soll in die Wehrdisziplinarordnung nicht übernommen werden, weil sie in der Praxis mit Sicherheit zu Schwierigkeiten bei der Berechnung der Tilgungsfristen führen würde. Der Soldat bei der Truppe, der in den Personalunterlagen und im Disziplinarbuch die Tilgung vorzunehmen hat, könnte ohne Zuziehung der Akten nicht feststellen, wie lange gegen einen Soldaten ein Strafverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren geschwebt hat. Auch die Berechnung der Frist — Beginn der Ermittlungen bis zur Rechtskraft des Urteils — würde weitere Fehlerquellen in sich bergen. Da in den Kompanien meist Unteroffiziersdienstgrade mit der Führung der Disziplinarbücher betraut sind, muß die Regelung so einfach wie möglich ausgestaltet sein.

Um Zweifel darüber auszuschließen, ob die Tilgungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, bestimmt Satz 3 im übrigen, daß die Frist bei Eintritt eines Tilgungshindernisses erneut zu laufen beginnt.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Tilgung der Gehaltskürzung. Nach § 107 Abs. 2 (Artikel I Nr. 113) soll die Vollstreckung einer Gehaltskürzung in der Regel mit dem auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat beginnen. Das kann zur Folge haben, daß sich die Vollstrekkung der Gehaltskürzung über die Tilgungsfrist von fünf Jahren hinaus auswirkt. Für diesen Fall bestimmt Absatz 3, daß sich die Tilgungsfrist bis zum Ende der Vollstreckung verlängert.

Da künftig auch die Gehaltskürzung der Tilgung unterliegen soll, bedarf es im Hinblick auf die unterschiedlichen Tilgungsfristen von einfachen Disziplinarmaßnahmen und Gehaltskürzung einer Regelung darüber, wann einfache Disziplinarmaßnahmen getilgt werden können, wenn sie nach einer Gehaltskürzung unanfechtbar geworden sind. Wird gegen den Soldaten nach einer Gehaltskürzung eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt, beginnt die fünfjährige Tilgungsfrist für die Gehaltskürzung neu zu laufen. Um diese Frist berechnen zu können, läßt Absatz 4 die Tilgung der später verhängten einfachen Disziplinarmaßnahme erst zu, wenn auch die Gehaltskürzung tilgungsfähig ist.

Absatz 5 Satz 1 entspricht der geltenden Regelung des § 42 a Abs. 2. Da dem Soldaten bei seinem weiteren Werdegang aus einer verhältnismäßig geringfügigen und länger zurückliegenden Disziplinarmaßnahme im allgemeinen kein Nachteil mehr erwachsen soll, bestimmt Satz 2 entsprechend § 119 Abs. 1 Satz 2 BDO ausdrücklich, daß zu tilgende Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Das gilt nicht nur bei späteren Disziplinarmaßnahmen, sondern auch bei allen anderen die Laufbahn des Soldaten betreffenden Entscheidungen. Die Vorschrift stellt im übrigen klar, daß dieser Grundsatz auch für förmliche Anerkennungen gilt, wenn sie wegen Widerrufs getilgt werden müssen.

Durch Absatz 6 werden mißbilligende Äußerungen und die in dieser Vorschrift im übrigen genannten Entscheidungen in die Tilgung einbezogen, weil sie gegenüber den von der Tilgungsvorschrift erfaßten Disziplinarmaßnahmen ein Minus darstellen, gleichwohl aber den Soldaten belasten können. Die Tilgung der in Absatz 6 genannten Maßnahmen und Entscheidungen soll jedoch nur zulässig sein, wenn der Soldat zustimmt. Die BDO enthält zwar keine entsprechende Vorschrift, jedoch ist für die Auslegung des § 119 Abs. 5 BDO anerkannt, daß die Tilgung dieser Vorgänge nicht gegen den Willen des Beamten durchgeführt werden kann. Für den Soldaten kann insoweit nichts anderes gelten. Auch bei ihm kann ein berechtigtes Interesse daran bestehen, etwa ein ihn freisprechendes disziplinargerichtliches Urteil in seinen Personalunterlagen zu belassen. Satz 2 entspricht der in § 119 Abs. 2 und 3 BDO enthaltenen Regelung.

Absatz 7 enthält die bisher in § 42 b Abs. 2 Satz 1 getroffene Regelung über den Umfang des Auskunftsrechts. Die in der geltenden Fassung des § 42 b Abs. 2 Satz 2 enthaltene und mit § 4 Abs. 4 des Straftilgungsgesetzes übereinstimmende Regelung ist nicht übernommen worden. Bereits getilgte Disziplinarmaßnahmen bzw. die ihnen zugrunde liegenden Dienstpflichtverletzungen können unter keinem Gesichtspunkt für ein späteres Strafverfahren oder disziplinargerichtliches Verfahren so entscheidend sein, daß ihre Kenntnis erforderlich wäre. Die bisher bestehende Auskunftspflicht des Soldaten soll daher gestrichen werden. Auch in der BDO ist eine solche, die Rechte des Beamten einschränkende Bestimmung nicht enthalten.

d) (§ 8 d)

Die Vorschrift entspricht der geltenden Regelung des § 42 b Abs. 1. Sie stellt zusätzlich klar, daß über getilgte und tilgungsreife Disziplinarmaßnahmen auch an Staatsanwaltschaften und Gerichte keine Auskünfte erteilt werden dürfen.

e) (§ 8 e)

Die Vorschrift entspricht der geltenden Regelung des § 118. Aus systematischen Gründen ist sie in den Ersten Abschnitt des Zweiten Teils übernommen worden.

f) (§ 8 f)

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 67 enthaltenen Regelung. Nach geltendem Recht ist die auf richterliche Anordnung durchzuführende Beschlagnahme und Durchsuchung nur im Rahmen eines disziplinargerichtlichen Verfahrens möglich. Es hat sich jedoch als notwendig erwiesen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen auch im Verfahren vor dem Disziplinarvorgesetzten zuzulassen, um auch in diesen Fällen eine schnelle und wirksame Aufklärung von Dienstvergehen zu gewährleisten.

Zu Nummer 15 (§ 10)

Aus dem Katalog der einfachen Disziplinarstrafen ist die Soldverwaltung gestrichen worden (Absatz 1). Diese Strafe ist in der Bundeswehr im Verhältnis zu anderen einfachen Disziplinarstrafen nur in einer ganz geringen Zahl von Fällen verhängt worden. Das hat mehrere Gründe. Vor allem wird die Soldverwaltung als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Außerdem verursacht sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Vollstreckung (vgl. Abschnitt I des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung vom 14. Juli 1965, VMBl S. 352). Ihr Anteil an den im Jahre 1969 verhängten einfachen Disziplinarstrafen betrug nur 0,1 %.

Durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) ist der Begriff Geldbuße Bestandteil der Legaldefinition einer Ordnungswidrigkeit geworden (§ 1 Abs. 1 OWiG) und damit sprachlich für das Disziplinarrecht verbraucht. Im Interesse einer sauberen systematischen Unterscheidung beider Rechtsgebiete soll daher im Wehrdisziplinarrecht der Begriff Geldbuße durch die neue Bezeichnung „Disziplinarbuße" ersetzt werden (Absatz 1 Nr. 3).

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 beruht auf dem Fortfall der Soldverwaltung.

Zu Nummer 16 (§ 12)

Siehe die Begründung zu Artikel I Nr. 15.

Zu Nummer 17 (§ 13 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Siehe die Begründung zu Artikel I Nr. 15.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trifft eine Sonderregelung für die Bemessung des Höchstbetrages der Disziplinarbuße bei Soldaten, die weniger als einen Monat Wehrdienst leisten.

Ein Soldat der Wehrsoldgruppe 3 (Unteroffizier) erhält z. B. bei einer Wochenendübung von nicht länger als drei Tagen ein Dienstgeld in Höhe des Fünffachen des ihm zustehenden Wehrsoldtagessatzes (DM 5), mithin für drei Tage DM 75 (§ 8 des Wehrsoldgesetzes).

Die Höchstbeträge, die Soldaten jeweils für die Zeit ihrer Wehrübung erhalten, sollen künftig auch die höchstzulässige Grenze für die Bemessung der Disziplinarbuße sein. Ohne diese Begrenzung würde § 13 Abs. 1 Satz 1 gelten, wonach die Disziplinarbuße den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht übersteigen darf. Das würde bedeuten, daß gegen einen Unteroffizier, der eine dreitägige Wehrübung ableistet und dafür ein Dienstgeld von DM 75 erhält (s. Beispiel), eine Disziplinarbuße von DM 150 verhängt werden dürfte. Die neue Regelung stellt sicher, daß der Soldat zur Bezahlung der Disziplinarbuße nicht auf sein privates Einkommen zurückgreifen muß.

Zu Nummer 18 (§ 14 Abs. 1)

§ 14 Abs. 1 in seiner geltenden Fassung läßt zwei Arten der Ausgangsbeschränkung zu, nämlich die Ausgangsbeschränkung von Dienstschluß an und die Ausgangsbeschränkung von einer bestimmten Stunde nach Dienstschluß.

Die Ausgangsbeschränkung von einer bestimmten Stunde nach Dienstschluß hat keine praktische Bedeutung erlangt. Sie wird nur selten verhängt. In den wenigen Fällen, in denen sie ausgesprochen worden ist, sind bei der Vollstreckung Schwierigkeiten aufgetreten und häufig Fehler begangen worden. Vor allem sind immer wieder Zweifel aufgetreten, zu welchen Zeiten des Tages die Ausgangsbeschränkung gebrochen werden konnte. Das galt z. B. für die Fälle, in denen sich der Soldat während des Dienstes oder nach dem Zapfenstreich unerlaubt entfernte (BDH NZWehrr 1967, S. 67). Die Neufassung will diese Unklarheiten beseitigen. Die Vorschrift stellt klar, daß es dem Soldaten während der Ausgangsbeschränkung (im und außer Dienst) verboten ist, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen (Satz 1). Mit geringfügiger redaktioneller Änderung übernimmt Satz 2 die bisherige Regelung der verschärften Ausgangsbeschränkung.

Zu Nummer 19 (§ 15)

Systematische Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen, in der Vorschrift nur noch den Begriff des Arrestes sowie seine Dauer zu regeln. Die in der geltenden Fassung enthaltene Anordnung der Teilnahme am Dienst ist in die Bestimmung über die Vollstreckung und den Vollzug des Arrestes aufgenommen worden (Artikel I Nr. 39).

Zu Nummer 20 (§ 17 Abs. 1)

Nach geltendem Recht können nur der Bataillonskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung sowie höhere Disziplinarvorgesetzte Arrest gegen Unteroffiziere und Mannschaften verhängen. Bei Schaffung der WDO ging der Gesetzgeber offenbar von der Überlegung aus, daß nur ein erfahrener und lebensälterer Offizier in einer hervorgehobenen Dienststellung eine Freiheitsentziehung aussprechen sollte. Daß er hierbei an die Zustimmung eines Richters nach § 28 gebunden sein muß, folgt aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Artikels 104 Abs. 2 GG, nach dem über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat.

Die Erfahrungen, die die Truppe in den vergangenen dreizehn Jahren mit der WDO hat sammeln können, haben zunehmend den Beweis erbracht, daß die Disziplinarvorgesetzten in der Handhabung der Disziplinargewalt sicherer geworden sind. Andererseits hat sich — vornehmlich in den letzten Jahren — gezeigt, daß auf dem Hintergrund eines Dienstvergehens vielfach eine innerlich ablehnende Einstellung des Soldaten zum Staat und damit zur Bundeswehr sichtbar wird. Den hieraus für die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung resultierenden Schwierigkeiten sieht sich in erster Linie der Kompaniechef ausgesetzt. Wo erzieherische Maßnahmen nicht mehr ausreichen, muß er in der Lage sein, unverzüglich einem die Disziplin und Ordnung seiner Einheit störenden Verhalten mit disziplinaren Mitteln entgegentreten zu können. Der Katalog der ihm bisher zur Verfügung stehenden einfachen Disziplinarmaßnahmen hat sich — an dieser Forderung gemessen — als unzureichend erwiesen. Die Abgabe an den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zur Verhängung eines Arrestes ist oft zeitraubend und kann auch den erzieherischen Erfolg, der sich gerade mit einer vom nächsten Disziplinarvorgesetzten verhängten Strafe verbindet, mindern.

Die Disziplinargewalt des nächsten Disziplinarvorgesetzten soll daher gestärkt werden. Der Entwurf sieht vor, daß der Kompaniechef oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung das Recht erhält, gegenüber Unteroffizieren und Mannschaften Arrest bis zu sieben Tagen zu verhängen (Nummer 1).

Die Änderung der Nummer 1 im übrigen ergibt sich aus dem Fortfall der Soldverwaltung (Artikel I Nr. 15), der neuen Bezeichnung für die Geldbuße und aus Gründen der Klarstellung.

Die Änderungen in den Nummern 2 und 3 enthalten sprachliche Verbesserungen des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 21 (§ 21)

In der Fassung vom 15. März 1957 enthielt die WDO in § 21 Abs. 2 bis 5 die Pflicht des Disziplinarvorgesetzten zur Vornahme von Ermittlungen. Das Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juli 1961 übernahm diese Bestimmungen in einen neuen § 21 a.

Aus systematischen Gründen ist die Stellung von § 21 und § 21 a nicht besonders glücklich, denn der Prüfung des Disziplinarvorgesetzten, ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen will, muß die Pflicht zur Vornahme von Ermittlungen vorausgehen. Der Entwurf paßt die Vorschriften der §§ 21 und 21 a dieser Reihenfolge an.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 21 a Abs. 2. Die terminologische Änderung folgt aus der Anpassung an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1.

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen und terminologischen Änderungen im wesentlichen dem geltenden § 21 a Abs. 3. Neu ist, daß über die Anhörung des Soldaten eine Vernehmungsniederschrift aufzunehmen ist, die von dem Soldaten unterschrieben sein soll. Der Disziplinarvorgesetzte muß dem Soldaten seine Einlassung zum Lesen und zur Billigung und Bestätigung durch Unterschriftsleistung vorlegen. Die Vorschrift dient dem Schutz des Soldaten. Bei einem bloßen Anhörungsvermerk, den der Vernehmende abfaßt, besteht die Gefahr, daß das Vorbringen des Soldaten — bewußt oder unbewußt — nicht richtig oder nicht vollständig wiedergegeben wird.

Die Vorschrift ist insbesondere im Rahmen des § 28 WDO von Bedeutung. Sie erleichtert dem Richter die Prüfung, ob dem Soldaten vor der besonders einschneidenden Disziplinarmaßnahme einer Freiheitsentziehung das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Ein zwingendes Formerfordernis ist die Unterschrift des Soldaten nicht; sie kann ihm insbesondere nicht befohlen werden.

Absatz 3 entspricht mit terminologischer Anpassung an Artikel I Nr. 1 dem bisherigen § 21 a Abs. 4.

Zu Nummer 22 (§ 21 a)

Die Vorschrift enthält die Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten. Absatz 1 Sätze 1 und 2 entspricht im wesentlichen der geltenden Fassung des § 21 Abs. 1. Neben einer lediglich sprachlichen Verbesserung des Gesetzeswortlauts stellt die Vorschrift klar, daß der Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeiführen muß, wenn er eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für angebracht hält. Das bedeutet keine Einschränkung des Opportunitätsprinzips. Auch nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zur Ahndung des Dienstvergehens zuständig, wenn die Disziplinargewalt des nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht ausreicht. Absatz 2 Satz 1 übernimmt den bisher in § 6 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Artikel I Nr. 10) enthaltenen Grundsatz. Satz 2 entspricht mit terminologischer Anpassung an Artikel I Nr. 1 dem bisherigen § 21 a Abs. 1.

Absatz 3 Satz 1 und 2 entspricht der geltenden Fassung des § 21 Abs. 2.

Zu Nummer 23 (§ 22)

Die Vorschrift entspricht § 18 Abs. 1 BDO. Die Bindung des Disziplinarvorgesetzten an die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ist bestehen geblieben.

Im Gegensatz zur Regelung der BDO hält der Entwurf jedoch daran fest, daß das Wehrdienstgericht die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen nur übereinstimmend bezweifeln kann. Der Grund für die unterschiedliche Regelung liegt in der verschiedenartigen Besetzung der Wehrdienstgerichte und des Bundesdisziplinargerichts. Während die Kammern des Bundesdisziplinargerichts mit zwei zum Richteramt befähigten Mitgliedern besetzt sind, besteht bei der Besetzung der Truppendienstkammern die Gefahr, daß der Richter von zwei militärischen Beisitzern zu einer ihm erkennbaren nutzlosen Nachprüfung der im Strafverfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen gezwungen wird. Die übrigen Änderungen der Absätze 1 und 2 haben nur redaktionelle Bedeutung.

Der bisherige Absatz 3 ist gestrichen und inhaltlich in § 31 Abs. 3 Satz 2 eingefügt worden (Artikel I Nr. 32). § 22 regelt im Grundsatz nur die Bindung des Disziplinarvorgesetzten an die tatsächlichen Feststellungen eines vorausgegangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren. Der bisherige Absatz 3 behandelt demgegenüber einen besonderen Wiederaufnahmegrund; er gehört daher systematisch zu § 31, der unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Änderung oder Aufhebung einer unanfechtbar gewordenen Disziplinarmaßnahme zuläßt.

Zu Nummer 24 (§ 23)

Die Änderung der Überschrift beseitigt eine redaktionelle Ungenauigkeit. Der Grundsatz der Selbständigkeit gilt für jeden, nicht nur für den nächsten Disziplinarvorgesetzten.

Nach geltendem Recht ist der vorsätzliche Bruch der Ausgangsbeschränkung stets mit Arrest zu ahnden. Bei Schaffung der WDO war diese Ausnahmeregelung gegenüber dem Grundsatz der Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten damit begründet worden, daß sie eine gerichtliche Bestrafung, wie sie früher für den Bruch des Stubenarrestes vorgesehen war, entbehrlich machen sollte.

Der Entwurf hat diese Regelung nicht übernommen. Die absolute Strafdrohung des geltenden Rechts hat in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Sie zwingt den Disziplinarvorgesetzten, auch in Bagatellfällen — besonders bei der verschärften Ausgangsbeschränkung —, stets Arrest zu verhängen. Etwa ein Viertel aller Arreststrafen wurde wegen Bruchs der Ausgangsbeschränkung verhängt, obwohl in einer Vielzahl von Fällen diese Strafe der Schwere des Dienstvergehens nicht angemessen war. Die Neuregelung will es dem pflichtgemäßen Ermessen des Disziplinarvorgesetzten überlassen, wie er den vorsätzlichen Bruch der Ausgangsbeschränkung disziplinar ahnden will. Sie schließt es nicht aus, daß gegen den Soldaten Arrest verhängt wird, wenn der Bruch der Ausgangsbeschränkung im Einzelfall einen hohen Grad von Pflichtwidrigkeit aufweist.

Die übrigen Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an oder sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 25 (§ 24 Abs. 1)

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an; im übrigen dienen sie der Klarstellung.

Zu Nummer 26 (§ 25)

Begeht ein Soldat vor seiner Entlassung ein Dienstvergehen, läßt das geltende Recht die Verhängung einer einfachen Disziplinarstrafe dann nicht mehr zu, wenn der Disziplinarvorgesetzte erst am Entlassungstag davon erfährt. Von diesem Grundsatz enthält lediglich § 40 Abs. 2 für das Verhängen von Arreststrafen eine Ausnahme. Diese Regelung reicht jedoch nicht aus. Der Disziplinarvorgesetzte muß in der Lage sein, der häufig gerade am Entlassungstag auftretenden Renitenz und Disziplinlosigkeit mancher Soldaten mit allen Disziplinarmaßnahmen wirksam begegnen zu können. Die jetzige Regelung führt auch dann zu Schwierigkeiten, wenn Soldaten nur zu kurzfristigen Übungen, z. B. der Heimatschutztruppe, einberufen sind.

Die Vorschrift behält die bewährte Regelung des § 25 Abs. 1, wonach der Disziplinarvorgesetzte vor dem Verhängen einer Disziplinarmaßnahme eine Nacht vergehen lassen muß, im Grundsatz bei. Satz 2 enthält die Ausnahme. Von dem Tage an, an dem ein Soldat zu seinem Entlassungsort in Marsch gesetzt wird, soll der Disziplinarvorgesetzte befugt sein, eine Disziplinarmaßnahme sofort zu verhängen. Dadurch wird gleichzeitig erreicht, daß gegen den Soldaten auch wegen solcher Dienstvergehen eingeschritten werden kann, die er auf der Fahrt zu seinem Entlassungsort begeht. Die Beschwerdemöglichkeit wird dem Soldaten durch diese Neuregelung nicht abgeschnitten. Da der Beschwerdeanlaß während seines Wehrdienstes entstanden ist, kann er zulässigerweise auch noch nach seinem Ausscheiden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist wirksam Beschwerde einlegen (vgl. Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 6. August 1958, VMBl S. 462).

Die Neufassung von Absatz 3 hat teils redaktionelle Bedeutung, teils ist sie eine Folge des Wegfalls der absoluten Strafdrohung des § 23 Abs. 1 Satz 2. Die Streichung des bisherigen Satzes 4 ergibt sich aus der Einführung von § 8 a (Artikel I Nr. 14).

Die übrigen Änderungen haben redaktionelle Bedeutung oder passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Nummer 27 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Die Änderung paßt die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 ist wegen § 8 c Abs. 5 Satz 2 (Artikel I Nr. 14) entbehrlich.

Zu Nummer 28 (§ 28)

Nach § 28 der geltenden Fassung darf der Disziplinarvorgesetzte gegen einen Soldaten Arrest erst verhängen, nachdem der Truppendienstrichter die Strafe nach Art und Dauer für rechtmäßig erklärt hat. Zweifel an der Grundgesetzmäßigkeit dieser Vorschrift hat das Bundesverfassungsgericht nicht geteilt. Im Beschluß vom 7. November 1967 (BVerfGE 22, 311) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß § 28 mit dem Grundgesetz vereinbar sei, denn bei verfassungskonformer Auslegung lasse die Vorschrift eine umfassende, nicht nur auf die Rechtmäßigkeit beschränkte Prüfung durch den Truppendienstrichter zu. Diese umfassende Prüfungspflicht will die Neufassung deutlicher als bisher zum Ausdruck bringen. Die aus § 23 folgende Befugnis des Disziplinarvorgesetzten, nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verhängung eines Arrestes abzusehen, dem der Richter bereits zugestimmt hat, wird durch die Neufassung nicht berührt.

Absatz 1 Satz 4 enthält eine Neuregelung. Nach geltendem Recht kann der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nur anordnen, wenn der Arrest mit Rücksicht auf den Entlassungstag des Soldaten nicht mehr vollstreckt werden könnte (§ 40 Abs. 2). Diese Regelung hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Der Richter muß in allen Fällen schwerer Disziplinlosigkeiten die Möglichkeit haben, mit der Rechtmäßigkeitserklärung zugleich die sofortige Vollstreckbarkeit des Arrests anzuordnen, wenn dies im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist. Der Ausnahmecharakter dieser Anordnung gebietet es, daß der Richter seine Entscheidung begründet. Um die sofortige Vollstreckbarkeit des Arrestes zu gewährleisten, muß § 33 Abs. 1 ausgeschlossen werden. Auch die Beschwerde hat in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 30 Nr. 1).

Für den Richter, der über die Angemessenheit des Arrestes entscheiden soll, ist es wichtig, ob gegen den Soldaten neben dem Arrest zugleich Ausgangsbeschränkung verhängt werden soll (§ 10 Abs. 2). Bisher hat er mitunter über die Angemessenheit des Arrestes entschieden, ohne zu wissen, ob das Dienstvergehen nur mit Arrest oder mit Arrest und Ausgangsbeschränkung geahndet werden sollte. Die Angemessenheit einer disziplinaren Maßnahme kann aber der Richter nur prüfen, wenn er den gesamten Umfang der beabsichtigten Ahndung eines Dienstvergehens kennt. Absatz 2 Satz 1 bestimmt daher, daß der Disziplinarvorgesetzte bei Vorlage der Vorgänge auch mitzuteilen hat, ob und in welcher Höhe eine Ausgangsbeschränkung verhängt werden soll.

Einen Antrag auf sofortige Vollstreckbarkeit hat der Disziplinarvorgesetzte zu begründen (Absatz 2 Satz 2). Hierdurch soll sichergestellt werden, daß diese Maßnahme nur dann angeordnet wird, wenn

dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung unerläßlich ist.

Absatz 3 entspricht mit nur terminologischer Abweichung dem geltenden Recht.

Absatz 4 Satz 1 erweitert die Anrufungsfrist auf eine Woche, weil sich die bisherige Frist von drei Tagen in der Praxis als zu kurz erwiesen hat.

Absatz 4 Satz 3 macht deutlich, daß die Entscheidung des Truppendienstgerichts endgültig ist. Die Klarstellung beruht auf der Rechtsprechung der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluß vom 21. September 1967 — II WDB 28/67 —).

Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz stellt klar, daß die Anhörung des Soldaten nicht, wie der Sinnzusammenhang der Bestimmung ergeben könnte, in jedem Fall durch das Truppendienstgericht erfolgen muß. Es genügt vielmehr, wenn außerhalb der Verhandlung der Richter das Schlußgehör gewährt.

Die übrigen Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an oder sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 29 (§ 29)

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 21 a Abs. 1 Satz 2 (Artikel I Nr. 22).

Zu Nummer 30 (§ 30)

In Absatz 1 Satz 1 kann die Angabe von Verkündungstag und Fundstelle der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) entbehrt werden, weil es sich um ein allgemein bekanntes Gesetz handelt.

Die Änderung der Nummer 1 folgt aus der neuen Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 4 (Artikel I Nr. 28).

Nummer 3 Satz 2 trägt der Umgliederung im Bundesministerium der Verteidigung Rechnung. Soweit Arrest vom Bundesminister der Verteidigung verhängt wird, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, daß anstelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerde entscheidet. Nachdem den Inspekteuren gegenüber ihrer nachgeordneten Teilstreitkraft, dem Stellvertreter des Generalinspekteurs gegenüber den Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr und dem Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens gegenüber dem Sanitätsamt der Bundeswehr mit nachgeordnetem Bereich truppendienstliche Befugnisse übertragen worden sind, bedarf es für die Beschwerde gegen einen von ihnen verhängten Arrest einer Neuregelung. Da nach § 21 a WBO (Artikel III Nr. 13) für die Anfechtung von Entscheidungen über weitere Beschwerden der Inspekteure das Bundesverwaltungsgericht entscheiden soll, mußte die Beschwerde gegen Arrest entsprechend geregelt werden. Andernfalls würde nur die weitere Beschwerde gegen andere einfache Disziplinarmaßnahmen zum Bundesverwaltungsgericht führen, während über eine Beschwerde gegen die schwerste einfache Disziplinarmaßnahme, den Arrest, die Truppendienstgerichte zu entscheiden hätten.

Nummer 3 Satz 4 beseitigt ein in der geltenden Fassung bestehendes Redaktionsversehen. Die übrigen Änderungen haben nur terminologische Bedeutung.

Die Ergänzung der Nummer 5 durch Satz 3 beruht auf der Rechtsprechung des früheren Bundesdisziplinarhofes (vgl. Urteile vom 10. Januar 1967 — II WD 24/66 — und vom 22. Mai 1964 — II WD 4/64 —).

Nummer 7 ist um den Fall erweitert worden, in dem das Wehrdienstgericht ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Insoweit folgt der Entwurf ebenfalls der Rechtsprechung der Wehrdienstsenate (vgl. Beschluß des Bundesdisziplinarhofes vom 1. Februar 1966 — I WDB 6/65). Die Regelung entspricht im wesentlichen § 31 Abs. 4 Satz 5 BDO.

Nummer 9 trifft eine Regelung für die Fälle, in denen über mehrere Beschwerden gleichzeitig entschieden wird. Die Vorschrift hat sich vor allem für das gerichtliche Beschwerdeverfahren als notwendig erwiesen. Hat das Truppendienstgericht gleichzeitig über mehrere angefochtene Disziplinarmaßnahmen zu entscheiden, sind nach herrschender Auffassung nach § 8 Abs. 2 die zugrunde liegenden Pflichtverletzungen als e i n Dienstvergehen zu ahnden. Das bedeutet, daß anstelle mehrerer selbständig verhängter Disziplinarmaßnahmen vom Gericht nur e i n e Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird (vgl. Beschluß des Bundesdisziplinarhofs II WDB 15/66 vom 22. September 1966). Diese Praxis hat für die Disziplin der Truppe höchst nachteilige Auswirkungen. Ist der Soldat z. B. zweimal mit je 21 Tagen Arrest bestraft worden und hat er beide Male Beschwerde eingelegt, erhält er, wenn über beide Beschwerden vom Gericht gleichzeitig entschieden wird, nur 21 Tage Arrest, obwohl beide Disziplinarmaßnahmen zur Zeit der Verhängung tat- und schuldangemessen waren. Hinzu kommt, daß derartige Entscheidungen weitgehend davon abhängen, wie schnell über die Beschwerde vom Truppendienstgericht entschieden wird. Die Anwendung des § 8 Abs. 2 im gerichtlichen Beschwerdeverfahren stellt für manche Soldaten geradezu einen Anreiz dar, weitere Dienstpflichtverletzungen zu begehen. Hat nämlich der Soldat bereits 21 Tage Arrest erhalten und hiergegen vor Beginn der Vollstreckung Beschwerde eingelegt, kann er ohne disziplinare Nachteile weitere Dienstvergehen begehen. Werden wegen der erneuten Dienstvergehen Disziplinarmaßnahmen verhängt, legt er aber auch hiergegen Beschwerde ein und wird über sämtliche Beschwerden gleichzeitig entschieden, sind alle Pflichtverletzungen als ein Dienstvergehen zu werten, so daß nur eine Disziplinarmaßnahme, also höchstens 21 Tage Arrest, verhängt werden kann.

Die Vorschrift will diese Schwierigkeiten beseitigen. Sie stellt sicher, daß das Truppendienstgericht künftig bei einer Entscheidung über mehrere Beschwerden die ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen nicht zu e i n e r Disziplinarmaßnahme zusammenziehen darf.

Nummer 10 bestimmt, daß das Truppendienstgericht die Disziplinarmaßnahme auch herabsetzen kann, wenn der Soldat im Zeitpunkt der Entscheidung über

die Beschwerde bereits aus der Bundeswehr entlassen ist.

Nach der Rechtsprechung des früheren Bundesdisziplinarhofes (BDHE 7, 192, 195) ist nach Ausscheiden des Soldaten aus der Bundeswehr eine Abänderung der angefochtenen Disziplinarstrafe nicht möglich. Vielmehr muß das Truppendienstgericht die Strafe aufheben, wenn es eine mildere Strafe für angemessen hält. Nur in den Gründen der Entscheidung ist auszuführen, daß zwar ein Dienstvergehen vorliegt, daß aber die verhängte Strafe zu schwer und daher aufzuheben ist. An der Verhängung einer neuen (milderen) Strafe ist das Gericht wegen Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gehindert. Dieses Ergebnis ist für die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Truppe unbefriedigend. Der Soldat bleibt unbestraft, obwohl er unter Umständen ein schweres Dienstvergehen begangen hatte. Die Neuregelung ist vor allem bei Disziplinarbußen von praktischer Bedeutung, die auch nach der Entlassung des Soldaten noch vollstreckt werden können (vgl. Artikel I Nr. 40 Buchstabe a). Bei anderen Disziplinarmaßnahmen scheidet zwar eine Vollstreckung aus; der Soldat bleibt aber disziplinar gemaßregelt. Außerdem wird die Disziplinarmaßnahme in das Disziplinarbuch und in die Personalunterlagen eingetragen.

Die übrigen Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Nummer 31 (§ 30 a)

Die Vorschrift enthält ein Antragsrecht des Soldaten auf Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme für den Fall, daß nachträglich wegen desselben Sachverhalts von einem Gericht oder einer Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt wird. Sie ist die entsprechende Vorschrift zu § 6 a (Artikel I Nr. 11), die das umgekehrte Verhältnis von zunächst verhängter einfacher Disziplinarmaßnahme und nachfolgender strafgerichtlicher oder ordnungsbehördlicher Bestrafung regelt. Das Antragsrecht entspricht § 123 Abs. 1 BDO. Siehe im übrigen die Begründung zu § 6 a (Artikel I Nr. 11).

Nach Satz 2 soll eine nachträgliche Aufhebung der Disziplinarmaßnahme dann nicht möglich sein, wenn die dem Strafverfahren oder ordnungsbehördlichen Verfahren vorangegangene Disziplinarmaßnahme auf die Vollstreckung der Strafe oder Ordnungsmaßnahme schon angerechnet worden ist. Ließe das Gesetz auch in diesem Fall eine Aufhebung zu, erhielte der Soldat ungerechtfertigterweise einen doppelten Rechtsvorteil: einmal würde die Disziplinarmaßnahme schon die Vollstreckung der strafgerichtlichen Entscheidung oder Ordnungsmaßnahme beeinflussen; zum anderen könnte eine solche erfolgte Anrechnung zusätzlich noch zu einer Aufhebung der Disziplinarmaßnahme führen. Da manchen Urteilen die Anrechnung nicht entnommen werden kann, ist zur Vermeidung von Unklarheiten bestimmt, daß die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden sein muß.

Zu Nummer 32 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Abweichend von der bisherigen Regelung enthält die Vorschrift nur noch die Voraussetzungen für einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen als den schon in § 30 a genannten Gründen. Dieser inhaltlichen Änderung entspricht die neue Fassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Der Disziplinarvorgesetzte soll die Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme auch dann beantragen können, wenn eine der in § 6 a bezeichneten Disziplinarmaßnahme in unzulässiger Weise verhängt worden ist.

Absatz 1 Satz 2 räumt dem Disziplinarvorgesetzten ein Antragsrecht ein, wenn bei einer von mehreren Pflichtverletzungen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Diese Vorschrift berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluß des I. Wehrdienstsenats vom 8. Mai 1968 — I WDB 5/68 —).

Die übrigen Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 Satz 2 der geltenden Fassung sieht vor, daß sich der Soldat bei seinem Antrag auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarstrafe nur auf solche neuen Tatsachen und Beweismittel berufen kann, die er in dem früheren Verfahren ohne Verschulden nicht geltend machen konnte. Dieser Grundsatz wird aufgegeben, da auch im Wiederaufnahmeverfahren gegen eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme das Verschuldensprinzip entfällt (Artikel I Nr. 109).

Der neue Satz 2 entspricht der bisher in § 22 Abs. 1 enthaltenen Regelung. Sie ist redaktionell neu gefaßt und aus systematischen Gründen in § 31 a aufgenommen worden (vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 23).

Zu Buchstabe d

Die Bestimmung ist Bestandteil der allgemeinen Verfahrensvorschrift des § 31 a geworden.

Zu Nummer 33 (§ 31 a)

Die Vorschrift enthält eine einheitliche Verfahrensregelung für alle nach §§ 30 a und 31 gestellten Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme.

Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 und 2 regeln die bisher in § 31 Abs. 4 enthaltene Zuständigkeit. Nummer 3 enthält die bisher durch § 22 Abs. 3 Satz 4 begründete wehrdienstgerichtliche Zuständigkeit.

Die in Nummer 4 getroffene Regelung ist neu. Sie berücksichtigt den Fall, daß der Soldat einen Aufhebungs- oder Änderungsantrag auf § 30 a und zugleich auf § 31 Abs. 3 Satz 2 stützt. Fehlte eine

solche Regelung, könnte bei kumulativen Anträgen eine doppelte Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag begründet sein.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 31 Abs. 4 Sätze 3 und 4. Durch Satz 1 ist klargestellt, daß sich die Verfahren des 5. Unterabschnittes ausschließlich nach den Bestimmungen der WBO richten.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt in Anlehnung an die Regelung des § 123 Abs. 3 Satz 6 BDO, daß die Entscheidung des Wehrdienstgerichts unanfechtbar ist. Die in Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 20 WBO (Artikel III Nr. 11) stellt klar, daß die Kostenvorschrift auch für die Antragsverfahren auf Aufhebung oder Änderung einer einfachen Disziplinarmaßnahme gilt. Im Gegensatz zu § 30 ist hier eine ausdrückliche Verweisung erforderlich, da im Rahmen des § 31 a nur für das Verfahren auf die Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung verwiesen wird. Anträge eines Disziplinarvorgesetzten nach § 31 Abs. 1 oder 2 sollen dagegen von der Vorschrift des § 20 WBO unberührt bleiben. Andernfalls hatte der Disziplinarvorgesetzte bei einem für seinen Untergebenen eingelegten, aber erfolglosen Antrag die Kosten zu tragen.

Absatz 4 verselbständigt die bisher in § 31 Abs. 4 Satz 5 enthaltene Regelung in einer eigenen Vorschrift. Dadurch soll klargestellt werden, daß § 30 Nr. 8 für alle in § 31 a Abs. 1 und 2 genannten Fälle gilt.

Absatz 5 beruht im wesentlichen auf der Rechtsprechung des früheren Bundesdisziplinarhofes (vgl. Beschluß vom 7. Juli 1965 — I WDB 4/65 —). Er übernimmt für die Antragsverfahren nach § 31 a den allgemeinen Grundsatz, der im geltenden Recht nach § 106 Abs. 4 in Verbindung mit § 107 BDO bereits für das Wiederaufnahmeverfahren gilt. Jedoch sind nur die Richter ausgeschlossen, die bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nach § 28 Abs. 4 oder in einem Beschwerdeverfahren gegen die Disziplinarmaßnahme mitgewirkt haben. Denn nur in diesen Fällen — nicht z. B. im Fall des § 28 Abs. 1 — kann ein Richter durch sein früheres Tätigsein bei der Entscheidung über die Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme als befangen angesehen werden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur oder passen den Gesetzeswortlaut an die allgemeine Bestimmung des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Nummer 34 (§ 32)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung der Nummer 3 paßt die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an. Durch den Hinweis auf § 8 Abs. 1 stellt sie klar, daß eine Pflicht zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme nach Nummer 3 nur dann besteht, wenn sie entgegen dem Verbot der Doppelbestrafung verhängt worden ist.

Die Änderung der Nummer 4 dient der Klarstellung. Der neue Wortlaut der Nummer 5 ist mit den Änderungen des § 24 Abs. 1 (Artikel I Nr. 25) abgestimmt.

Nummer 7 berücksichtigt die Neufassung des § 21 Abs. 2 (Artikel I Nr. 21).

Nummer 8 ist der allgemeinen Vorschrift des Artikels I Nr. 1 angepaßt.

Die Änderung der Nummer 9 paßt die Vorschrift an die Neufassung des § 28 Abs. 1 an (Artikel I Nr. 28).

Zu Buchstabe b

Absatz 4 ist der allgemeinen Bestimmung des Artikels I Nr. 1 angeglichen.

Zu Nummer 35 (§ 35)

Die Änderung der Überschrift paßt die Terminologie des Gesetzes an die allgemeine Vorschrift des Artikels I Nr. 1 an.

Absatz 1 Satz 1 macht deutlich, daß die Vorschrift nur für einfache Disziplinarmaßnahmen gilt. Der bisherige Satz 5 des Absatzes 1 ist daher entbehrlich. Satz 2 entspricht der geltenden Regelung des Satzes 4 mit der Erweiterung, daß die Verhängung einer behördlichen Ordnungsmaßnahme der Verhängung einer Strafe gleichgestellt ist. Satz 2 macht ferner deutlich, daß bei Bewährung nur die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme erlassen ist.

Um die nach der geltenden Fassung aufgetretenen Zweifel über den Beginn der Bewährungsfrist auszuschließen, bestimmt Absatz 2 Satz 1, daß die Frist mit Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme beginnt. Diese Regelung entspricht dem für das allgemeine Strafrecht geltenden Verjährungsbeginn. Satz 2 besagt, daß das Dienstvergehen oder die Straftat während der Bewährungsfrist begangen sein muß. Die geltende Regelung, nach der auch die Verhängung einer Strafe wegen einer vor Bewilligung der Bewährungsfrist begangenen Tat den Erlaß der Vollstreckung ausschließt, widerspricht dem Sinne einer Bewährungsfrist. Satz 3 übernimmt die Regelung des geltenden Absatzes 1 Satz 3. Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 36 (§ 36)

Die Vorschrift regelt nur noch die Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis. Bei der Bedeutung, die der Ausgangsbeschränkung in der Praxis zukommt, erscheint insoweit eine eigene Vollstrekkungsvorschrift zweckmäßig (vgl. § 37 a).

Abweichend vom geltenden Recht und der entsprechenden Regelung in § 117 Abs. 2 BDO bestimmt Absatz 1, daß ein Verweis nicht vollstreckt wird. Bei ihm fallen der Zeitpunkt der Verhängung und der Zeitpunkt der Vollstreckung zusammen. Einer besonderen Vollstreckung bedarf es daher nicht. Die Abweichung von der Regelung der BDO erklärt sich daraus, daß die BDO weder einen strengen Verweis noch eine Strafaussetzung zur Bewährung kennt. Hinzu kommt, daß in der Truppe vielfach die irrige Auffassung vertreten wird, daß ein strenger Ver-

weis, der zur Bewährung ausgesetzt ist, ein einfacher Verweis sei. Die Neufassung des Absatzes 1 soll auch diese Zweifel ausräumen.

Die Änderung des Absatzes 2 hat lediglich sprachliche Gründe.

Zu Nummer 37 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die neue Terminologie (siehe die Begründung zu Artikel I Nr. 15).

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 sind die Übergangsbeihilfe und die Übergangsbezüge als entbehrlich gestrichen worden, weil sie gemäß § 1 Abs. 3 als Ruhegehalt gelten. Im übrigen stellt die Vorschrift klar, daß die Disziplinarbuße auch von dem Entlassungsgeld eines Wehrpflichtigen abgezogen werden kann. Denn das Entlassungsgeld kann im Sinne des § 1 Abs. 3 nicht als Ruhegehalt angesehen werden, da nur Soldaten, die einen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, als Soldaten im Ruhestand gelten. Die Ergänzung der Vorschrift rechtfertigt sich aus den Erfahrungen der Praxis. Eine Disziplinarbuße unter Rückgriff auf das Entlassungsgeld bei Dienstpflichtverletzungen von Wehrpflichtigen kurz vor Ablauf ihrer Dienstzeit stellt eine überaus wirksame Maßnahme dar.

Zu Buchstabe c

Vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 15.

Zu Buchstabe d

Die Änderung der Vorschrift folgt aus der Neufassung des Absatzes 1. Sie entspricht im übrigen der geltenden Fassung. Insbesondere beläßt sie es bei dem Grundsatz, daß die Pfändungsbeschränkungen der ZPO keine Anwendung finden. Bei Beachtung der gesetzlichen Pfändungsgrenze (§ 850 c ZPO) wäre die Vollstreckung einer Disziplinarbuße gegenüber Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, in den meisten Fällen nicht möglich.

Zu Nummer 38 (§ 37 a)

Die Bedeutung der Ausgangsbeschränkung für die Ausübung der Disziplinargewalt durch den Disziplinarvorgesetzten läßt es zweckmäßig erscheinen, ihre Vollstreckung in einer besonderen Vorschrift zu regeln. § 37 a ergänzt die materielle Bestimmung des § 14 (Artikel I Nr. 18).

Absatz 1 vereinfacht die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung erheblich. Die Vorschrift bestimmt, daß die Ausgangsbeschränkung an vollen aufeinanderfolgenden Kalendertagen vollstreckt werden soll, d. h. von 0.00 Uhr des ersten Tages bis 24.00 Uhr des letzten Tages. Zugleich wird klargestellt, daß sie nicht abschnittsweise vollstreckt werden darf.

Absätze 2 und 3 entsprechen der bisher in § 36 Abs. 4 enthaltenen Regelung.

Absatz 4 enthält eine Neuregelung. Die Bestimmung erklärt es für zulässig, daß der Soldat aus dringenden Gründen von der Ausgangsbeschränkung befreit werden kann. Diese Vollstreckungsvergünstigung ist trotz der Vorschrift des § 35 Abs. 3 erforderlich. Wird nach § 35 Abs. 3 die Vollstreckung aufgeschoben oder unterbrochen, muß die Disziplinarmaßnahme nachvollstreckt werden, während nach § 37 a Abs. 4 Satz 2 die Zeit der Befreiung auf die Vollstreckung anzurechnen ist.

Die Befreiungsgründe des Absatzes 4 werden meist persönlicher Natur sein; sie können auch schon vor Beginn der Vollstreckung bestehen (z. B. Training eines Hochleistungssportlers, Besuch eines Abendgymnasiums zur Vorbereitung auf das Abitur). In den Fällen des § 35 Abs. 3 wird dagegen der Grund für eine Unterbrechung der Vollstreckung im allgemeinen erst während der Vollstreckung eintreten (z. B. Teilnahme an der Beerdigung eines verstorbenen nahen Familienangehörigen).

Zu Nummer 39 (§ 38)

Nach geltendem Recht (Absatz 1) beginnt die Vollstreckung des Arrestes mit der Einlieferung des Soldaten in das Arrestlokal. Die Neufassung der Vorschrift knüpft an den Wortlaut des § 15 (Artikel I Nr. 19) an. Sie eröffnet damit die Möglichkeit, den Vollstreckungsbeginn im Interesse des Soldaten vorzuverlegen, wenn er sich vor Einlieferung in die Arrestzelle zunächst bei der zuständigen Vollzugsbehörde zu melden hat.

Absatz 2 paßt den bisherigen Wortlaut an die allgemeine Bestimmung des Artikels I Nr. 1 an; die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Absatz 3 enthält eine Neuregelung für den Vollzug des Arrests. Bisher haben die Disziplinarvorgesetzten von der Möglichkeit, die Teilnahme des Soldaten am Dienst anzuordnen (vgl. § 15 Abs. 1 in der geltenden Fassung), nur in einer ganz geringen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht.

Neben dem disziplinaren Arrest werden auch Jugendarrest und strafgerichtlich verhängte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat in Einrichtungen der Bundeswehr vollstreckt. Zur Zeit ist der Vollzug dieser Strafen und des Arrests unterschiedlich geregelt. Beim Vollzug von Strafarrest, Gefängnis und Haft soll der Soldat in der Regel am militärischen Dienst teilnehmen (§ 9 Wehrstrafgesetz (WStG) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 EGWStG und § 5 der Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrestes; vgl. ferner den Erlaß des BMVg im VMBl 1968 S. 718). Beim Vollzug von Jugendarrest soll die Teilnahme am Dienst nur ausnahmsweise angeordnet werden (§ 29 Jugendarrestvollzugsordnung). Bei der Verhängung von Arrest kann nach geltendem Recht der Disziplinarvorgesetzte anordnen, daß der Soldat am Dienst teilnimmt. Aufgrund dieser unterschiedlichen Regelungen gestaltet sich der Vollzug in Bundeswehreinrichtungen äußerst schwierig, zumal die Bundeswehr — im Unterschied zu den Landesjustizverwaltungen — kein besonders ausgebildetes Vollzugspersonal hat.

Im Interesse eines künftigen Einheitsvollzugs in Einrichtungen der Bundeswehr gleicht Absatz 3 den Vollzug des disziplinaren Arrests an die Regelung des § 9 WStG und des § 5 Strafarrestvollzugsordnung an. Auch beim Vollzug des disziplinaren Arrests soll künftig die Förderung der militärischen Ausbildung im Vordergrund stehen; die Teilnahme am Dienst soll in Übereinstimmung mit § 9 WStG und § 5 Strafarrestvollzugsordnung die Regel sein. Darüber hinaus stellt die Vorschrift klar, daß sich die Anordnung der Teilnahme am Dienst auf bestimmte Arten des Dienstes oder auf eine bestimmte Zeit beschränken kann. Mit dieser Regelung soll die Teilnahme am Dienst flexibler gestaltet werden. Sie läßt es zu, den Soldaten z. B. am Geländedienst oder am Schießdienst oder an bestimmten Unterrichten teilnehmen zu lassen, ihn jedoch vom Sport oder einer Filmvorführung auszuschließen.

Absatz 3 Satz 3 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 2 Strafarrestvollzugsordnung. Absatz 3 Satz 4 übernimmt die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Strafarrestvollzugsordnung.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der geltenden Fassung kann allein der verhängende Vorgesetzte anordnen, daß der Soldat am Dienst teilnimmt. Diese Bestimmung hat zu Schwierigkeiten geführt. Im Zeitpunkt der Verhängung des Arrests ist vielfach noch nicht abzusehen, wann der Vollzug beginnt. Der verhängende Vorgesetzte ist daher meist nicht in der Lage, seine Entscheidung über die Teilnahme am Dienst mit dem Dienstplan der Einheit des Soldaten abzustimmen. Er läuft Gefahr, eine Entscheidung zu treffen, die der Disposition des nächsten Disziplinarvorgesetzten zuwiderläuft. Stellt sich nach dem Verhängen des Arrests heraus, daß es zweckmäßig wäre, den Soldaten am Dienst teilnehmen zu lassen, kann eine entsprechende Anordnung nicht mehr getroffen werden. Diesen als unbefriedigend empfundenen Zustand will die Vorschrift beseitigen. Hinzu kommt, daß die verschiedenen Vollzugsarten (siehe Absatz 3) künftig vereinheitlicht werden sollen. Es erscheint daher sinnvoll, die Entscheidung über die Anordnung der Teilnahme am Dienst vom Vollzugsleiter (Kasernenkommandant) treffen zu lassen, der ohnehin für den Vollzug der Strafen verantwortlich ist.

Der Soldat soll grundsätzlich am Dienst seiner Einheit teilnehmen. Ist das nicht möglich, weil z. B. die Arrestzellen zu weit von der Einheit entfernt liegen, hat der Vollzugsleiter zu bestimmen, bei welcher Einheit der Soldat am Dienst teilnehmen soll.

Zu Nummer 40 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift berücksichtigt die neue Terminologie (vgl. Artikel I Nr. 1 und Nr. 15).

Zu Buchstabe b

Der mit der Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 2 (Artikel I Nr. 26) erstrebte Zweck (Aufrechterhaltung der Disziplin bei zur Entlassung heranstehender Soldaten) wird nur dann voll erreicht, wenn Disziplinarmaßnahmen in weitergehendem Maße als bisher auch noch nach der Entlassung vollstreckt werden können. Die Vorschrift soll es ermöglichen, Disziplinarbußen auch dann nach dem Entlassungstag zu vollstrecken, wenn sie vorher nicht unanfechtbar geworden sind. Bei anderen Disziplinarmaßnahmen soll es bei der bisherigen Rechtslage bleiben. Für Arrest gilt die Sonderregelung in Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift ist mit Rücksicht auf § 25 Abs. 1 Satz 2 neu gefaßt (vgl. Artikel I Nr. 26). § 25 Abs. 1 Satz 2 enthält bereits eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Disziplinarmaßnahme erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden darf. In § 40 Abs. 2 Satz 1 braucht daher nur noch eine Regelung für die Vollstreckung des Arrests im Hinblick auf den Entlassungstag getroffen zu werden. Einer Erwähnung von § 25 Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht mehr.

§ 40 Abs. 2 Satz 2 enthält eine Ergänzung des § 25 Abs. 1 Satz 2. Die Vorschrift will die Fälle erfassen, in denen der Soldat noch vor der Inmarschsetzung zum Entlassungsort ein Dienstvergehen begeht, Arrest jedoch wegen der bevorstehenden Entlassung nicht mehr oder nicht mehr ganz vollstreckt werden könnte. Für diesen Fall bestimmt § 40 Abs. 2 Satz 2, daß die Nachtfrist nicht eingehalten zu werden braucht. Die Vorschrift entspricht insoweit der geltenden Fassung des § 40 Abs. 2 Satz 1. Entsprechend der Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 4 letzter Halbsatz ist sichergestellt, daß der Richter auch im Falle des § 40 Abs. 2 die Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit begründen muß.

Die übrigen Änderungen haben nur terminologische Bedeutung.

Zu Nummer 41 (§ 41 Satz 2)

Die Änderung paßt den Gesetzeswortlaut an die allgemeine Bestimmung des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Nummer 42 (§§ 42, 42 a, 42 b)

Die Vorschriften sind in den neuen Bestimmungen der §§ 8 b, 8 c und 8 d aufgegangen (vgl. Artikel I Nr. 14).

Zu Nummer 43 (§ 43)

Der Katalog der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen ist, entsprechend der Regelung der Bundesdisziplinarordnung, wesentlich eingeschränkt worden. Die bisherigen Laufbahnstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt, der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe sowie der Herabsetzung des Ruhegehalts sollen entfallen. Diese Strafen führen — vor allem bei langer Vollstreckungsdauer — vielfach zu unangemessen harten finanziellen Folgen für den Verurteilten. Da sie das Besoldungsdienstalter ändern, belasten sie den Soldaten unter Umständen über Jahrzehnte hin-

durch. Erreicht der Soldat vor Eintritt in den Ruhestand nicht mehr die Endstufe seiner Besoldungsgruppe, wirken sich diese Laufbahnstrafen auf Lebenszeit aus und können noch seine Hinterbliebenen treffen.

An die Stelle der fortfallenden Laufbahnstrafen soll als neue gerichtliche Disziplinarmaßnahme ein Beförderungsverbot treten. Es soll die Spanne ausfüllen, die sich durch den Wegfall der bisherigen Laufbahnstrafen zwischen der Gehaltskürzung und der Dienstgradherabsetzung ergibt. Das Beförderungsverbot beläßt dem Soldaten seine Dienstbezüge; es hemmt nur seine Laufbahn.

Um für minderschwere Dienstvergehen vor der einschneidenden gerichtlichen Disziplinarmaßnahme der Dienstgradherabsetzung eine weitere Abstufungsmöglichkeit zu haben, sieht der Entwurf vor, daß Gehaltskürzung und Beförderungsverbot nebeneinander verhängt werden dürfen (Absatz 2 Satz 1). Satz 2 übernimmt mit terminologischer Änderung den Wortlaut des geltenden Gesetzestextes. Ungeachtet der gleichlautenden Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 2 bedurfte es dieses Hinweises auf das Verbot der Doppelbestrafung deshalb, weil sich § 10 Abs. 2 Satz 2 nur auf die Verhängung einfacher Disziplinarmaßnahmen bezieht.

Das Beförderungsverbot kann seinem Wesen nach nur auf solche Soldaten zutreffen, die in einer Laufbahn stehen. Es soll daher — gleich der Gehaltskürzung und Entfernung aus dem Dienstverhältnis — nur gegenüber Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit zulässig sein (Absatz 3).

Absatz 4 entspricht mit lediglich sprachlicher Änderung dem geltenden Recht; der Klammerzusatz ist als entbehrlich gestrichen worden.

Zu Nummer 44 (§ 44 Abs. 2 und 3)

Die Vorschriften über die Vollstreckung einer Gehaltskürzung nach Beendigung des Dienstverhältnisses werden als § 107 Abs. 2 Satz 2 ff. (Artikel 1 Nr. 113) in die Bestimmungen über die Vollstrekkung von gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen aufgenommen.

Die Dienstbezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld sollen künftig entsprechend der Rechtslage nach der Bundesdisziplinarordnung (§ 117 Abs. 4) nicht mehr gekürzt werden. Durch die Änderung des § 122 Bundesbeamtengesetz durch das Beamtenrechtsrahmengesetz vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) hat das Sterbegeld die Eigenschaft einer befristeten Fortzahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge verloren.

Zu Nummer 45 (§ 45)

Der bisherige § 45 kann entfallen, weil die Laufbahnstrafe der Versagung des Aufsteigens im Gehalt künftig nicht mehr vorgesehen ist.

Die Neufassung der Vorschrift ist eine Folge der durch § 43 Abs. 1 Nr. 2 (Artikel I Nr. 43) eingeführten gerichtlichen Disziplinarmaßnahme des Beförderungsverbots.

Durch Absatz 1 wird ausgeschlossen, daß während der Dauer des Beförderungsverbots dem Soldaten ein höherer Dienstgrad verliehen wird. Auch in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe desselben Dienstgrades soll er nicht aufrücken. Die Bestimmung gewinnt besonders Bedeutung bei den Dienstgraden Hauptmann, Oberstleutnant und Oberst, die jeweils in zwei Besoldungsgruppen ausgewiesen sind. Sie verhindert darüber hinaus die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle für einen Zeitpunkt, wo das Beförderungsverbot noch vollstreckt wurde.

Absatz 2 Satz 1 enthält die zeitliche Dauer des Beförderungsverbots. Die Mindestzeit ist auf ein Jahr festgesetzt worden, weil ein geringerer Zeitraum praktisch keine Auswirkungen hätte. Die Höchstgrenze ist mit Rücksicht darauf, daß Beförderungen im allgemeinen alle drei Jahre erfolgen, auf vier Jahre festgesetzt worden. Die Bemessung der Dauer des Beförderungsverbots nach vollen Monaten (Satz 2) soll dem Richter die Möglichkeit zu einem differenzierten Urteilsspruch geben.

Zu Nummer 46 (§ 46)

Die Streichung der Vorschrift ergibt sich aus dem Wegfall der Zurückstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe (vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 43).

Zu Nummer 47 (§ 47)

Die Änderungen in Absatz 1 haben lediglich klarstellende Bedeutung. Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 461) unterscheidet die Laufbahngruppen der Offiziere, der Unteroffiziere und der Mannschaften. Dem trägt die Neufassung Rechnung. Es ist deshalb entbehrlich, bei der Dienstgradherabsetzung von Offizieren ihre Laufbahngruppe besonders zu erwähnen.

Absatz 2 regelt wie bisher die gesetzlichen Folgen der Dienstgradherabsetzung. Er berücksichtigt jedoch zusätzlich, daß die Dienstgrade des Hauptmanns, Oberstleutnants und Obersts zwei Besoldungsgruppen zugeordnet sind. Die höhere Besoldungsgruppe ist jeweils für herausgehobene Dienstposten bestimmt, auf denen disziplinargerichtlich verurteilte Soldaten regelmäßig nicht verwendet werden können. Zur Dienstgradherabsetzung verurteilte Soldaten treten daher stets in die niedrigste Besoldungsgruppe eines solchen Dienstgrades zurück.

Von der entsprechenden Vorschrift des § 10 Abs. 2 BDO weicht die Vorschrift insoweit ab, als sie ein Erlöschen der Nebentätigkeiten nicht vorsieht. Die beamtenrechtliche Regelung ist auf das Wehrdienstverhältnis nicht übertragbar, da es Nebenbeschäftigungen von Soldaten im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Verwendung nicht gibt. Soweit der Soldat freiwillig eine Nebenbeschäftigung ausübt,

kann die ihm hierzu erteilte Genehmigung jederzeit widerrufen werden (§ 20 SG).

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die geltende Fassung des § 47 Absatz 2 Satz 2. Satz 2 des Entwurfs stellt klar, daß der Soldat während des mit der Dienstgradherabsetzung zwingend verbundenen Beförderungsverbots auch nicht in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe seines Dienstgrades eingewiesen werden darf. Der neue Satz 3 beruht auf der Erfahrung, daß die bisherige starre Sperrfrist von drei Jahren gelegentlich zu unbilligen Härten geführt hat. Im Disziplinarrecht der Soldaten wirkt sich eine Beförderungssperre härter als im Beamtendisziplinarrecht aus, weil der Soldat im Laufe seiner Dienstzeit regelmäßig weitaus häufiger als ein Beamter befördert wird. Er erscheint daher angezeigt, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die Sperrfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen von drei auf zwei Jahre herabzusetzen. Eine solche Verkürzung der Beförderungssperre kann vor allem bei Soldaten auf Zeit geboten sein, deren Dienstzeit vor Ablauf von drei Jahren endet.

Ein zu einem Unteroffiziers- oder Mannschaftsdienstgrad verurteilter früherer Offizier auf Zeit erwirbt mit dem Eintritt in den neuen Dienstgrad keinen Anspruch auf die Versorgungsleistungen, die Soldaten in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften zustehen. Bei Beendigung seines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit ist ihm die Übergangsbeihilfe bereits ausgezahlt worden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SVG). Wurde sie nach § 60 Abs. 2 WDO einbehalten, berechnet sie sich nach seinem neuen Dienstgrad. Die Höhe der Übergangsgebührnisse richtet sich ebenfalls nach seinem neuen Dienstgrad. Dies folgt aus § 47 Abs. 2 Satz 3. Die Neufassung des Absatzes 4 beschränkt sich daher auf die Regelung, daß in diesen Fällen auch kein Anspruch auf Berufsförderung entsteht.

Zu Nummer 48 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Die Änderung berichtigt ein früheres Redaktionsversehen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 47 Abs. 1.

Zu Nummer 49 (§ 49 bis § 49 b)

Die bisher in § 49 zusammengefaßten Bestimmungen über die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand und Angehörige der Reserve sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit in getrennten Vorschriften geregelt werden.

a) (§ 49)

Die Vorschrift enthält nur noch die Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand.

Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt, daß die Laufbahnstrafe der Herabsetzung des Ruhegehalts künftig entfällt (Artikel I Nr. 43). Im übrigen entspricht er dem geltenden Recht. Satz 2 dient der Klarstellung; die Kürzung des Ausgleichs (§ 38 SVG) neben oder anstelle der Kürzung des Ruhegehalts entspricht ständiger Gerichtspraxis.

Absatz 2 stellt klar, daß auch für die Kürzung des Ruhegehalts die für die Gehaltskürzung geltende Mindestgrenze ($^1/_{20}$ für die Dauer von 6 Monaten) gilt. Im übrigen entspricht er der geltenden Fassung des § 49 Abs. 2 Satz 3.

Absatz 3 Satz 1 entspricht der geltenden Fassung des § 49 Abs. 1 Satz 3; Sätze 2 und 3 der Regelung des § 49 Abs. 4.

b) (§ 49 a)

§ 49 a regelt die Zulässigkeit der Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die nach § 1 Abs. 3 als Soldaten im Ruhestand gelten. Er entspricht im wesentlichen der bisher für diesen Personenkreis geltenden Regelung des § 49 Abs. 1 bis 4.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2, die als Ruhegehalt gelten und einer Kürzung unterliegen können. Die Kürzung der Übergangsbeihilfe und der Übergangsgebührnisse war schon nach geltendem Recht möglich. Einbezogen werden künftig aber auch die Ausgleichsbezüge für Inhaber eines Eingliederungsscheins (§ 11 a SVG) sowie der Unterhaltsbeitrag nach § 73 SVG. Im übrigen dient Satz 1 der Klarstellung. Er will sicherstellen, daß das Gericht nicht alle Leistungen der Dienstzeitversorgung kürzen kann, sondern — vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 — immer nur eine der Leistungen.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß neben oder anstelle der Kürzung der Übergangsgebührnisse oder, wenn an ihrer Stelle gemäß § 11 a SVG Ausgleichsbezüge gezahlt werden, auf Kürzung der Übergangsbeihilfe erkannt werden kann. Unterhaltsbeitrag nach § 73 SVG und Übergangsbeihilfe werden nicht nebeneinander gewährt.

Eine Aberkennung der Berufsförderung ist nicht mehr vorgesehen, da sie die Ausbildung und Weiterbildung des Soldaten sowie seine Eingliederung in das spätere Berufsleben unverhältnismäßig erschweren würde. Auch das Soldatenversorgungsgesetz hat diese weiterreichenden Konsequenzen nicht gezogen. Nach § 9 Abs. 1 und 2 SVG ist die Erteilung eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines erst ausgeschlossen, wenn der Soldat rechtskräftig zur Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist.

Absatz 3 Satz 1 entspricht der Regelung des § 49 Abs. 2 Satz 2; er stellt darüber hinaus klar, daß die für die Gehaltskürzung maßgebende Mindestgrenze von einem Zwanzigstel auf die Dauer von sechs Monaten auch für die Kürzung der Übergangsgebührnisse gilt. Im übrigen berücksichtigt der Entwurf nunmehr auch die Ausgleichsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 11 a) sowie den Unterhaltsbeitrag nach § 73 des Soldatenversorgungsgesetzes. Absatz 3 Satz 2 entspricht § 49 Abs. 2 Satz 3 der geltenden Fassung.

Absatz 4 regelt die Auswirkungen einer Dienstgradherabsetzung auf die Rechte aus einem Eingliederungs- oder Zulassungsschein (§ 9 SVG). Der Anspruch auf Berufsförderung soll dem Soldaten erhalten bleiben.

Absatz 5 Satz 1 entspricht der geltenden Fassung des § 49 Abs. 1 Satz 3; im übrigen deckt er sich unter Einbeziehung des Unterhaltsbeitrages (§ 73 SVG) mit dem geltenden § 49 Abs. 4.

c) (§ 49 b)

§ 49 b Abs. 1 Satz 1 und 2 übernimmt die Bestimmung des bisherigen § 49 Abs. 5 Satz 1 und 2. Satz 3 enthält gegenüber der geltenden Fassung eine Klarstellung. Er macht deutlich, daß die Beschränkungen des § 47 Abs. 1 auch für Angehörige der Reserve, die aufgrund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen (z. B. Wehrübende), nicht gelten.

Absatz 2 dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 50 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat nur terminologische Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift soll als entbehrlich gestrichen werden.

Zu Nummer 51 (§ 51)

Neben sachlichen Änderungen enthält die Neufassung vor allem eine systematisch klarere Gliederung.

Absatz 1 entspricht der geltenden Fassung des Absatzes 1 Satz 1. Er verdeutlicht zugleich, daß die Truppendienstgerichte durch eine Rechtsverordnung errichtet werden müssen.

Absatz 2 Satz 1 sieht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (Absatz 1 Satz 2) vor, daß bei den Truppendienstgerichten Kammern gebildet werden. Satz 2 enthält eine Neuregelung. Die Bildung auswärtiger Kammern ist nach geltendem Recht nur über § 70 WDO in Verbindung mit § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) möglich. Da in der Organisation der Truppendienstgerichtsbarkeit die auswärtigen Kammern die Regel bilden, erscheint es angebracht, eine dem § 78 GVG entsprechende Bestimmung in die WDO aufzunehmen. Mit Rücksicht auf die Verordnungsermächtigung des Artikels 80 Abs. 1 GG bestimmt die Vorschrift zugleich, unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister der Verteidigung auswärtige Kammern bilden kann, nämlich wenn dies wegen der räumlichen Entfernung der Truppenteile und Dienststellen zum Sitz des Gerichts zweckmäßig ist.

Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz überläßt es dem Ermessen des Bundesministers der Verteidigung, ob er auch den Dienstbereich der auswärtigen Kammern bestimmen will. Wird der Dienstbereich nicht von ihm bestimmt, hat das Präsidium des Gerichts der Kammer einen Dienstbereich zuzuweisen. Truppendienstkammern am Sitz des Gerichts kann der Bundesminister der Verteidigung kraft seiner Organisationsgewalt durch Erlaß bilden.

Absatz 3 beseitigt eine Unklarheit. Bisher war es zweifelhaft, ob der Bundesminister der Verteidigung auch ermächtigt ist, bei einer Änderung der Gerichtsorganisation für bereits eingeleitete disziplinargerichtliche Verfahren das zuständige Gericht zu bestimmen. Artikel 1 § 7 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichgesetzbl. I S. 1037) enthält für die Truppendienstgerichtsbarkeit keine geeignete Rechtsgrundlage, die verfahrensökonomisch wünschenswerte Überleitung der Zuständigkeiten durchzuführen. Der Entwurf will daher eine gesetzlich Ermächtigungsgrundlage schaffen, um bei einer Änderung der Gerichtsorganisation die Übertragung der Zuständigkeit zu ermöglichen.

Die Regelung des geltenden Absatz 3 ist aus systematischen Gründen in den §§ 53 a und 53 b teilweise neu geregelt (Artikel I Nr. 54).

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

In Anlehnung an § 42 Abs. 3 BDO trifft Absatz 5 eine Regelung über die Einrichtung von Hauptgeschäftsstellen bei jedem Truppendienstgericht. Satz 2 stellt klar, daß nicht noch zusätzlich eine Geschäftsstelle am Sitz des Truppendienstgerichts für eine dort befindliche Kammer eingerichtet wird.

Zu Nummer 52 (§ 52 Abs. 2)

Bei der geltenden Fassung ist es zweifelhaft, welches Truppendienstgericht für frühere Soldaten zuständig ist, die ihren Wohnsitz in West-Berlin haben. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß für diese Soldaten das für den Sitz des Bundesministers der Verteidigung zuständige Truppendienstgericht zuständig sein soll.

Zu Nummer 53 (§ 53)

Die beabsichtigte Neuorganisation sieht anstelle der bisher bestehenden sechs Truppendienstgerichte mit insgesamt 26 Kammern drei Großgerichte unter jeweils einem Präsidenten vor (vgl. dazu Abschnitt I Nr. 1 der Begründung). Die Neufassung des Absatzes 1 trägt dem Rechnung.

Eine dem bisherigen Absatz 2 entsprechende Bestimmung ist entbehrlich. Es gilt insoweit das Deutsche Richtergesetz.

Die neuen Absätze 2 und 3 entsprechen der bisher in den Absätzen 1 und 3 getroffenen Regelung.

Absatz 4 soll vor allem die gegenseitige Vertretung der Truppendienstrichter erleichtern. Hierbei ist an Fälle gedacht, in denen zwei Truppendienstkammern räumlich eng beieinander liegen, aber verschiedenen Gerichten angehören. Die Vorschrift schafft die nach § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes erforderliche rechtliche Grundlage dafür, daß einem Richter auch ein Richteramt bei einem anderen Truppendienstgericht übertragen werden kann.

Zu Nummer 54 (§§ 53 a ff.)

a) (§ 53 a)

Die Bundesregierung hat im März 1970 dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte (Drucksache VI/557) vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf verfolgt u. a. das Ziel, die Selbstverwaltung der Gerichte durch eine Änderung der Vorschriften über das Präsidium zu stärken und damit gleichzeitig die Unabhängigkeit der Gerichte zu festigen. Präsidien sollen künftig bei allen Gerichten gebildet werden. Alle Mitglieder des Präsidiums — mit Ausnahme des Präsidenten, der dem Präsidium kraft Gesetzes angehören soll — sollen gewählt werden. § 53 a will diese Regelung übernehmen.

Absatz 1 stellt klar, daß künftig bei jedem Truppendienstgericht ein Präsidium gebildet wird.

Absatz 2 regelt die Größe und die Zusammensetzung des Präsidiums. Da die Truppendienstgerichte zur besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören, sollen die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Präsidialverfassung für die Truppendienstgerichte entsprechend gelten.

b) (§ 53 b)

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Absatz 2 ergänzt die entsprechende Regelung des § 8 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung um die bisher in § 51 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Bestimmung.

c) (§ 53 c)

Die Vorschrift legt die Stellung des Präsidenten eines Truppendienstgerichts als Dienstvorgesetzten fest.

Zu Nummer 55 (§ 54)

Die Vorschrift regelt die Benennung und die Auswahl der militärischen Beisitzer neu.

Absatz 1 stellt klar, daß — entsprechend dem geltenden Recht — Beisitzer auf ein Kalenderjahr berufen werden.

Die Beisitzer sollen nur noch nach Dienstgradgruppen benannt und ausgelost werden (Absatz 2). Die Erfahrungen in den letzten 13 Jahren haben gezeigt, daß es nicht notwendig ist, die Beisitzer auch nach der jeweiligen Laufbahn des Soldaten auszuwählen. Eine Ausnahme hiervon ist allenfalls dann geboten, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren auch oder nur Verstöße gegen ärztliche Pflichten zum Gegenstand hat. Absatz 2 Satz 2 bestimmt daher, daß für diese Verfahren Beisitzer aus der Laufbahn des Sanitätsdienstes benannt werden sollen, die Ärzte oder Zahnärzte sind.

Absatz 2 Satz 4 soll verhindern, daß Soldaten als Beisitzer benannt werden, deren Amt nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 (Artikel I Nr. 59) erlöschen würde, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen während der Amtsdauer einträten.

Absatz 2 Satz 5 bestimmt, daß Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, nicht zu benennen sind. Mit dieser Regelung soll einmal ein möglicher Gewissenskonflikt dieser Soldaten vermieden werden; zum anderen erscheint es auch sachlich nicht gerechtfertigt, daß Soldaten, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen ablehnen, zum Richter über Dienstpflichtverletzungen anderer Soldaten berufen werden.

Absatz 3 Satz 1 und 2 entspricht im wesentlichen der Regelung des § 54 Abs. 1 Satz 2; Absatz 3 Satz 3 dient der Klarstellung.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Absatz 5 entspricht § 54 Abs. 1 Satz 4 bis 7 der geltenden Fassung, Absatz 6 der Regelung des § 54 Abs. 1 Satz 8.

Absatz 7 übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 54 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 8 ergänzt die Regelung des geltenden § 54 Abs. 3. Künftig soll eine Liste von Hilfsbeisitzern auch dann aufgestellt werden können, wenn wegen der bevorstehenden Entlassung des Soldaten kurzfristig eine Hauptverhandlung anberaumt werden muß. Das geltende Recht sieht für diesen Fall keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Heranziehung von Hilfsbeisitzern vor. Die Vorschrift will insoweit einem dringenden Bedürfnis der Praxis abhelfen.

Zu Nummer 56 (§ 55)

In Absatz 1 ist die Vorschrift über die Besetzung der Truppendienstkammern bei einer Anordnung über die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt mit Rücksicht auf die neue Fassung des § 67 (Artikel I Nr. 68) als entbehrlich gestrichen worden.

Absatz 2 paßt die Vorschrift an den geänderten § 54 (Artikel I Nr. 55) an. Künftig soll der Kameradenbeisitzer nur noch der Dienstgradgruppe des Soldaten angehören. Nur in Verfahren gegen Sanitätsoffiziere, die Ärzte oder Zahnärzte sind, soll der Kameradenbeisitzer auch der entsprechenden Laufbahn angehören, wenn das Verfahren auch oder nur Verstöße gegen ärztliche Pflichten zum Gegenstand hat. In Verfahren gegen Offiziere vom Obersten oder einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts soll der Stabsoffiziersbeisitzer stets General sein. Generäle sind daher nur noch in Verfahren gegen Offiziere vom Obersten an aufwärts als Stabsoffiziersbeisitzer zu berufen.

Die geltende Fassung des Absatzes 3 ist als entbehrlich gestrichen worden (vgl. Artikel I Nr. 3 Buchstabe b).

Der neue Absatz 3 entspricht der Regelung des bisherigen § 54 Abs. 2 Satz 2. Er ist aus systematischen Gründen in die Vorschrift über die Besetzung des Truppendienstgerichts eingefügt worden. Die Vorschrift bestimmt darüber hinaus, daß ein Beisitzer nicht Disziplinarvorgesetzter des anderen Besitzers sein darf. Die Regelung des gelten-

den § 54 Abs. 2 Satz 3, nach der im Verfahren gegen einen Offizier der beisitzende Stabsoffizier ein Regimentskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung sein soll, ist nicht übernommen worden. Bei dieser Bestimmung handelt es sich ohnehin nur um eine Ordnungsvorschrift, die eine Rüge wegen vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts nicht begründen kann. In der Praxis hat sie die Berufung der Beisitzer unnötig erschwert.

Zu Nummer 57 (§ 56)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des geltenden Rechts. Abweichend von der BDO (§ 50 Abs. 5) soll es für die große Besetzung der Truppendienstkammer dabei bleiben, daß der Vorsitzende nur einen weiteren Berufsrichter heranziehen kann. Dadurch soll ihm in schwierigen Sachen die Verhandlungsführung erleichtert werden. Die Hinzuziehung eines weiteren militärischen Beisitzers würde — zumal in rechtlich schwierigen Verhandlungen — das Stimmenverhältnis einseitig zugunsten der militärischen Beisitzer verschieben, die — im Gegensatz zu den Beisitzern beim Bundesdisziplinargericht — keine Befähigung zum Richteramt besitzen. Für die Beurteilung militärischer Sachzusammenhänge bei bedeutsamen oder umfangreichen Sachen reicht die Besetzung mit zwei militärischen Beisitzern aus.

Zu Nummer 58 (§ 56 a)

Eine Bestimmung über den Ausschluß von der Ausübung des Richteramtes fehlt bisher in der Wehrdisziplinarordnung. Die Gerichte behelfen sich zur Zeit über § 70 und einer entsprechenden Anwendung der §§ 22, 23 der Strafprozeßordnung (StPO). Es hat sich jedoch als zweckmäßig erwiesen, eine eigene Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, die auch den Besonderheiten des Wehrdienstverhältnisses Rechnung trägt.

Durch die Fassung des Absatzes 1 Nr. 1 ist sichergestellt, daß ein Richter oder ein militärischer Beisitzer kraft Gesetzes im disziplinargerichtlichen Verfahren im gleichen Umfang von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist wie im Strafverfahren (§§ 22, 23 StPO).

Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a stimmt den Gesetzeswortlaut mit der Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 ab; Nr. 2 Buchstabe b übernimmt unter Einbeziehung des Bußgeldverfahrens die entsprechende Regelung des § 51 Nr. 5 BDO.

Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 23 StPO umfaßt nicht die Fälle, in denen ein Richter oder Beisitzer zuvor in einem dieselbe Sache betreffenden Beschwerdeverfahren, Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer einfachen Disziplinarmaßnahme oder in einem dieselbe Sache betreffenden Verfahren nach § 28 Abs. 4 mitgewirkt hat. Hierfür trifft Nr. 2 Buchstabe c eine eigene Regelung.

Absatz 2 enthält eine zusätzliche Vorschrift für den Ausschluß militärischer Beisitzer.

Nummer 1 regelt die Fälle, in denen der militärische Beisitzer als Disziplinarvorgesetzter des Soldaten gegen ihn in derselben Sache z. B. eine Disziplinarmaßnahme verhängt, ihn auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts vernommen hat oder im disziplinargerichtlichen Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger gehört worden ist.

Nummer 2 geht über die Regelung der Nummer 1 noch hinaus. Um auch den Anschein jeglicher Befangenheit des Gerichts zu vermeiden, schließt die Vorschrift jeden Disziplinarvorgesetzten von der Ausübung des Richteramtes aus. Denn nicht nur die nächsten, sondern auch die höheren Disziplinarvorgesetzten sind vielfach mit dem zur Verhandlung stehenden Fall in irgendeiner — meist nach außen nicht erkennbaren — Weise befaßt gewesen. In Laufbahnverfahren ist regelmäßig der Antrag auf Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens durch ihre Hände gegangen. Auch in Beschwerdesachen können sie schon auf Grund ihrer Dienstaufsichtspflicht in die Lage kommen, über die Handhabung der Disziplinargewalt der ihnen unterstellten Kommandeure und Chefs zu urteilen.

Absatz 2 Nr. 3 entspricht der Regelung des § 51 Satz 2 BDO.

Zu Nummer 59 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Paragraphenangabe ergibt sich aus der Neufassung der Bundesdisziplinarordnung.

Satz 2 enthält eine neue Regelung. § 54 Abs. 2 Satz 4 (Artikel I Nr. 55) schließt die Benennung solcher Soldaten zum Beisitzer aus, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer betreiben. § 57 Abs. 1 Satz 2 regelt den Fall des schon zum Beisitzer berufenen Soldaten. Er soll bis zu seiner rechtskräftigen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer von der Ausübung des Beisitzeramtes ausgeschlossen sein (vgl. auch Begründung zu Artikel I Nr. 55).

Zu Buchstabe b

Bisher ist es möglich, daß ein Soldat, gegen den unanfechtbar Arrest verhängt worden ist, weiterhin sein Amt als Beisitzer ausüben kann. Diese Regelung hat sich als unbefriedigend erwiesen, zumal schon eine Ersatzgeldstrafe das Beisitzeramt nach geltendem Recht zum Erlöschen bringen kann. Künftig soll daher auch Arrest, sofern er unanfechtbar geworden ist, ebenso wie eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme zum Verlust des Beisitzeramtes führen. Die übrigen Änderungen haben nur terminologische Bedeutung.

Zu Nummer 60 (§ 58)

Die Vorschrift enthält wie bisher eine Sonderregelung für die Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts.

Absatz 1 entspricht der geltenden Fassung.

Absatz 2 berücksichtigt, daß die Zuständigkeit für das Bundesverwaltungsgericht mit Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 vom Bundesminister des Innern auf den Bundesminister der Justiz übergegangen ist. Dieser soll

künftig ohne gesetzlich besonders festgelegte Mitwirkungsrechte des Bundesministers der Verteidigung die Richter bei den Wehrdienstsenaten bestimmen können. Im Interesse einer vereinfachten Verwaltungsführung sollen auch die Geschäfte der Dienstaufsicht und der Verwaltung durch den Bundesminister der Justiz ohne eine gesetzlich ausdrücklich vorgeschriebene Beteiligung des Bundesministers der Verteidigung ausgeübt werden. Der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister der Verteidigung können Mitwirkungsrechte bei der Auswahl und Benennung von Richtern für die Wehrdienstsenate sowie den Umfang der Beteiligung in Fragen der Dienstaufsicht und Verwaltung in einer besonderen Vereinbarung festlegen; einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

Absatz 2 Satz 4 sieht vor, daß auch Richter anderer Senate — nicht nur der Disziplinarsenate — zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenats bestellt werden können. Dabei ist in erster Linie an die Richter des Bundesverwaltungsgerichts gedacht, die auf Grund ihrer Tätigkeit als Revisionsinstanz in Wehrpflichtsachen und Statusangelegenheiten mit dem militärischen Bereich vertraut sind. Im übrigen entspricht Absatz 2 der geltenden Fassung des Absatzes 3.

Die Regelung des Absatzes 3 übernimmt mit redaktioneller Änderung die Fassung des geltenden Absatzes 4. Außerhalb der Hauptverhandlung sollen die Wehrdienstsenate mit drei Berufsrichtern entscheiden. Dies entspricht — bei Verfahrensfragen — schon der bisherigen Praxis.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5; er berücksichtigt zusätzlich die neue Bestimmung des § 56 a (Artikel I Nr. 58).

Zu Nummer 61 (§ 59)

Gegenüber der geltenden Fassung ist die Vorschrift systematischer und redaktionell klarer gefaßt worden. Sie enthält darüber hinaus in Absatz 2 auch eine sachliche Änderung.

Absatz 1 bestimmt, daß der Bundesminister der Verteidigung Beamte des höheren Dienstes als Wehrdisziplinaranwälte bestellt. Für ihre fachliche Qualifikation sieht Satz 2 eine dem § 37 BDO entsprechende Regelung vor.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die im geltenden Recht durch Absatz 1 Satz 1 geregelte Vertretung der dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Einleitungsbehörden. Satz 2 enthält eine Neuerung. Die Vorschrift will gegenüber vereinzelt geäußerten Zweifeln klarstellen, daß die Wehrdisziplinaranwälte auch den Bundesminister der Verteidigung vertreten, wenn dieser selbst Einleitungsbehörde ist. Ein entsprechender gesetzlicher Hinweis ist schon deshalb zweckmäßig, weil der Bundesminister der Verteidigung als Einleitungsbehörde keine eigenen Wehrdisziplinaranwälte hat. Im übrigen entspricht Absatz 2 der Regelung des geltenden Absatzes 1 Sätze 2 und 3.

Absatz 3 entspricht der Regelung des Absatzes 2 der bisherigen Fassung. Die Vorschrift stellt jedoch klarer als bisher heraus, daß der Bundeswehrdisziplinaranwalt den Bundesminister der Verteidigung und die ihm nachgeordneten Einleitungsbehörden in jeder Lage des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht vertritt.

Zu Nummer 62 (§ 60)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift folgt daraus, daß die Begriffe „Soldat im Ruhestand" und „Angehörige der Reserve" durch die einheitliche Bezeichnung „früherer Soldat" ersetzt werden sollen (vgl. Artikel I Nr. 3 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Die Entscheidung des Wehrdisziplinaranwalts über die Auszahlung eines einbehaltenen Ausgleichs oder einer Übergangsbeihilfe ist nach geltendem Recht gerichtlich nicht nachprüfbar. Diese Regelung erweist sich als unbefriedigend, zumal schon zweifelhaft ist, ob nicht die Verweigerung der Zustimmung zur Auszahlung ein nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechtbarer Verwaltungsakt ist. Künftig soll daher der Soldat bei ablehnender Entscheidung des Wehrdisziplinaranwalts das Truppendienstgericht anrufen können, und zwar auch dann, wenn die Anschuldigungsschrift bereits eingereicht ist. Der bisherige Satz 3 wird damit entbehrlich.

Absatz 2 Satz 6 regelt die Zuständigkeit für das Bundesverwaltungsgericht und für den Bundeswehrdisziplinaranwalt.

Zu Nummer 63 (§ 61)

Die Vorschrift ist in abgeänderter Form in den neuen § 1 a übernommen worden (Artikel I Nr. 4).

Zu Nummer 64 (§ 62)

Die Änderung der Überschrift verdeutlicht, daß die Vorschrift nur die Aussetzung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens regelt. Die bisher in § 62 enthaltenen Bindungswirkungen sind in die neue Bestimmung des § 63 aufgenommen worden.

Absatz 1 übernimmt die Fassung des geltenden Absatzes 1 Satz 1 und 2. Er entspricht der Regelung in § 17 Abs. 1 BDO. Die Vorschrift über die Fortsetzung des Verfahrens bei gesicherter Sachaufklärung (§ 17 Abs. 3 BDO) ist — wie bisher — in Absatz 1 enthalten, da sie sachlich zu den in Absatz 1 Satz 1 geregelten Fällen gehört.

Absatz 2 enthält im Gegensatz zu Absatz 1 eine Kann-Vorschrift für die Aussetzung des Verfahrens. Sie entspricht der bisherigen Fassung des § 63 Satz 1.

Absatz 3 entspricht der geltenden Regelung des § 63 Satz 3.

Abweichend vom bisherigen Recht sieht Absatz 4 vor, daß der Soldat die Aussetzung des disziplinargerichtlichen Verfahrens durch die Einleitungsbehörde anfechten kann. Mit dieser Regelung soll

erreicht werden, daß der Soldat auch entgegen der Auffassung der Einleitungsbehörde die Fortsetzung des Verfahrens herbeiführen kann. Entsprechend der Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 1 BDO entscheidet das Truppendienstgericht endgültig durch Beschluß.

Im Gegensatz zur Regelung der BDO enthält der Entwurf in § 62 keine Bestimmung darüber, in welcher Weise sich der Soldat gegen eine Aussetzung des Verfahrens durch das Truppendienstgericht wenden kann. Dieser Fall regelt sich nach Maßgabe des § 90 (Artikel I Nr. 94).

Absatz 5 übernimmt die Fassung des geltenden § 62 Abs. 2.

Zu Nummer 65 (§ 63)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 18 BDO.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß die tatsächlichen Feststellungen eines Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren die Einleitungsbehörde und den Wehrdisziplinaranwalt binden. Im Gegensatz zum Truppendienstgericht können sie sich von diesen Feststellungen auch nicht lösen, wenn sie ihre Richtigkeit bezweifeln. Das schließt nicht aus, daß der Wehrdisziplinaranwalt hilfsweise einen anderen Sachverhalt anschuldigt. Entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 (Artikel I Nr. 23) sieht die Vorschrift vor, daß das Gericht die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen kann, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel I Nr. 23).

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 63 Satz 4.

Zu Nummer 66 (§ 64)

Zu Buchstabe a

Die Bestimmung übernimmt im wesentlichen die Regelung des geltenden § 64.

Absatz 1 bezieht auch den Fall der Abwesenheit des Soldaten ein, weil die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung die Durchführung des disziplinargerichtlichen Verfahrens auch dann erfordert, wenn der Soldat durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist. Die Vorschrift entspricht insoweit § 19 Abs. 1 BDO.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folge der in Absatz 1 vorgenommenen Ergänzung um den Fall der Abwesenheit. Die Vorschrift läßt es künftig zu, im disziplinargerichtlichen Verfahren auch einen Abwesenheitspfleger zu bestellen.

Zu Nummer 67 (§ 65)

Zu Buchstabe a

Die WDO enthält bisher keine Bestimmung darüber, auch bei Gefahr im Verzug Zeugen oder Sachverständige zu vereidigen. Durch die Einbeziehung der Worte „zur Sicherung des Beweises" soll diese Lücke geschlossen werden. Im übrigen ist die Vorschrift redaktionell dem § 21 Abs. 4 BDO angepaßt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Der Entwurf verwendet zur Bezeichnung der rechtskundigen Richter der Truppendienstgerichte anstelle des Begriffs „richterliches Mitglied" den im Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) verwandten Begriff „Richter".

Zu Nummer 68 (§ 67)

Die bisherige Bestimmung des § 67 ist in der Vorschrift des § 8 e (Artikel I Nr. 14) aufgegangen.

Die materiellen Grundlagen für die Einweisung in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt ergeben sich nach geltendem Recht aus § 70 in Verbindung mit § 81 StPO. Wegen der Bedeutung der Vorschrift erscheint es angebracht, die Voraussetzungen für diese Anordnung in der WDO selbst zu regeln. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. Anstelle der bisherigen Bezeichnung „Heil- und Pflegeanstalt" verwendet die Vorschrift die Bezeichnung „öffentliche psychiatrische Krankenanstalt", wie sie auch für § 81 StPO vorgesehen ist. Satz 1 ist § 81 Abs. 1 Satz 1 StPO nachgebildet. Satz 2 entspricht § 81 Abs. 2 StPO, Satz 3 der Bestimmung des § 81 Abs. 4 StPO.

Ergänzend ist klargestellt, daß der Soldat auch in ein Bundeswehrkrankenhaus zur Beobachtung eingewiesen werden kann.

Gegen den Unterbringungsbeschluß ist Beschwerde möglich; vgl. dazu § 90 (Artikel I Nr. 94).

Zu Nummer 69 (§ 68 Abs. 1)

Die Änderung des Satzes 1 hat nur terminologische Bedeutung. Satz 2 paßt den Gesetzestext der schon jetzt von den Gerichten geübten Praxis an. Satz 3 stellt klar, daß frühere Soldaten und Zivilpersonen unmittelbar geladen werden.

Zu Nummer 70 (§ 68 a)

Die Vorschrift will das bisher in § 82 enthaltene Recht des Soldaten auf Akteneinsicht verbessern. Entgegen der bisherigen Regelung soll dem Soldaten ein Akteneinsichtsrecht grundsätzlich schon vor Einleitung des Verfahrens zustehen. Die Einsicht darf ihm nur versagt werden, wenn dadurch der Ermittlungszweck gefährdet würde.

Die Erweiterung des Akteneinsichtsrechts geht auf die Überlegung zurück, daß es dem wohlverstandenen Interesse des Soldaten dient, wenn er schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Akten einsehen kann. Möglicherweise gelingt es ihm, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften und die Einleitung eines Verfahrens zu verhindern.

Satz 2 entspricht dem geltenden § 82, dessen Inhalt aus systematischen Gründen in die allgemeinen Vor-

schriften über das disziplinargerichtliche Verfahren übernommen wird.

Zu Nummer 71 (§ 69 Abs. 2)

Die Änderung paßt den Gesetzestext dem Deutschen Richtergesetz an.

Von Schriftstücken, die dem Soldaten zuzustellen sind, ist dem Verteidiger eine Abschrift zu übersenden (§ 70 in Verbindung mit § 145 a StPO). Eine Regelung hierüber — wie sie die vergleichbare Vorschrift in § 40 BDO trifft — wird für entbehrlich gehalten.

Zu Nummer 72 (§ 70)

Um aufgetretene Zweifelsfragen zu beseitigen, stellt die Vorschrift klar, daß die über § 70 ergänzend anzuwendenden Vorschriften nur für das disziplinargerichtliche Verfahren gelten. Die Geschäftsverteilung soll sich künftig nach den Vorschriften der VwGO richten (§ 53 a Abs. 2). Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 trägt dem Rechnung.

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Verlängerung der Fristen von einer Woche auf zwei Wochen gleicht die Fristen des GVG und der StPO an die Fristen dieses Gesetzes an. Diese Regelung entspricht § 25 BDO.

Die Einfügung eines Absatzes 2 hat redaktionelle Gründe. Inhaltlich entspricht er dem geltenden Satz 2.

Zu Nummer 73 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des Begriffs „Vorermittlungen" dient der Abgrenzung zum Begriff „Ermittlungen", der die Tätigkeit des Wehrdisziplinaranwalts zwischen Einleitung und Anschuldigung oder Einstellung umfaßt.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung, jedoch ist die Bestimmung für das Havarieverfahren in einer eigenen Vorschrift verselbständigt worden (vgl. zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 4 will die militärische Entscheidung, welche Ursachen zur Havarie geführt haben, und die disziplinare Erledigung der mit der Havarie zusammenhängenden Dienstvergehen bei einem Disziplinarvorgesetzten, der zugleich Einleitungsbehörde ist, konzentrieren. Diese Neuregelung entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei der zur Zeit verschieden geregelten Zuständigkeit die disziplinare Erledigung nicht immer den Feststellungen im Havarieverfahren entspricht. Da die Entscheidungsbefugnis bei allen Havarien dem Inspekteur der Marine übertragen werden soll, wäre er zugleich für die disziplinare Erledigung zuständig. Er kann die disziplinare Erledigung auch dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überlassen.

Zu Nummer 74 (§ 72)

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz kann der Bundesminister der Verteidigung seine Befugnis zur Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen. Der Übertragungsakt hätte die Folge, daß eine Dienststelle, die nicht schon Einleitungsbehörde nach Absatz 1 Nr. 2 ist, kraft Delegation Einleitungsbehörde wird. Dieser Vorschrift kommt keine praktische Bedeutung zu. Die Neufassung stellt daher auf solche Dienststellen ab, die bereits nach Absatz 1 Nr. 2 Einleitungsbehörde sind. Das Wort „unmittelbar" ist gestrichen worden. Dies ermöglicht es dem Bundesminister der Verteidigung, seine Einleitungsbefugnis auch auf andere Kommandobehörden, z. B. die Divisionen, zu übertragen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Fassung des Absatzes 1 Nr. 2 macht es nicht hinreichend deutlich, daß außer den Divisionskommandeuren auch höhere Vorgesetzte (z. B. die Kommandierenden Generale der Korps) und Kommandeure in vergleichbaren Dienststellungen (z. B. die Amtschefs) Einleitungsbehörden sind. Die Vorschrift enthält insoweit eine Klarstellung.

Absatz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz soll als entbehrlich gestrichen werden, da alle Sanitätsoffiziere einer Einleitungsbehörde unterstehen.

Absatz 1 Nr. 3 übernimmt die Regelung des geltenden Rechts; der Entwurf erweitert jedoch die hilfsweise Zuständigkeit des Bundesministers der Verteidigung für solche Soldaten, für die keine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einleitungsbehörden zuständig ist. Eine entsprechende Regelung ist im geltenden Recht bisher nicht enthalten.

Zu Buchstabe c

In § 72 fehlt eine Bestimmung, nach der der Bundesminister der Verteidigung feststellt, welche Vorgesetzten sich in einer Dienststellung befinden, die der eines Divisionskommandeurs entspricht oder vergleichbar ist. Damit Zweifel ausgeschlossen werden, fügt der Entwurf eine dem § 17 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Bestimmung ein, die gleichzeitig die Änderung des Absatzes 1 Nr. 2 berücksichtigt. Zugleich will die Vorschrift klarstellen, daß ein entsprechender oder vergleichbarer Vorgesetzter erst die Befugnisse einer Einleitungsbehörde hat, wenn der Bundesminister der Verteidigung dies bestimmt hat.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folge des neu eingefügten Absatzes 2.

Zu Buchstabe e

Die Vorschrift dient der Lösung von Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Zu Nummer 75 (§ 73)

Der Entwurf will — entsprechend § 34 BDO — den Rechtsschutz des Soldaten im sogenannten Selbstreinigungsverfahren gegenüber dem geltenden Recht erweitern. Die Vorschrift führt eine gerichtliche Nachprüfung der ablehnenden Entscheidung der Einleitungsbehörde ein, die bisher fehlt.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem geltenden § 73 Satz 1.

Satz 2 verpflichtet die Einleitungsbehörde, den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat. Die BDO sieht eine entsprechende Bestimmung nicht vor. Im Zusammenhang mit der Regelung des Absatzes 2 erweist sie sich jedoch als erforderlich. Denn nur wenn die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen feststellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt hat, kann der Soldat gerichtlichen Rechtsschutz beanspruchen.

Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entspricht es, daß der Soldat Gewißheit darüber bekommt, ob die Einleitungsbehörde sein Verhalten als Dienstvergehen ansieht oder nicht. Aus diesem Grunde schreibt Satz 3 in Abweichung von der BDO vor, daß die Einleitungsbehörde auch ohne Antrag des Soldaten ihre Entscheidung zu begründen hat, wenn sie die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens ablehnt. Nach Satz 4 ist die Einleitungsbehörde in diesem Fall für die disziplinare Erledigung zuständig, weil sie aufgrund ihrer vorangegangenen Prüfung hierzu am ehesten in der Lage ist.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Soldat das Truppendienstgericht anrufen kann. Die in der BDO enthaltene Regelung ist in den Entwurf nicht übernommen worden. Nach § 34 Satz 4 BDO kann der Beamte die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen, wenn die Einleitungsbehörde in den Gründen ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt hat, oder wenn sie es offen gelassen hat, ob überhaupt ein Dienstvergehen vorliegt. Die letzte Alternative — die Einleitungsbehörde läßt offen, ob ein Dienstvergehen vorliegt — enthält § 73 Abs. 2 nicht. Trifft nämlich die Einleitungsbehörde keine Feststellung, ob das Verhalten des Soldaten schuldhaft pflichtwidrig und damit ein Dienstvergehen war, besteht für den Soldaten die gleiche Ungewißheit wie vor Stellung seines Antrages. Deshalb soll sich die Einleitungsbehörde entscheiden. Kann sie den Sachverhalt — z. B. in Fällen, in denen die erhobenen Vorwürfe sehr weit zurückliegen — nicht restlos aufklären und kann sie dem Soldaten aus diesem Grunde eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht nachweisen, muß sie feststellen, daß kein Dienstvergehen erwiesen ist. Anderenfalls müßte das Truppendienstgericht weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts führen. Dies erscheint nicht sinnvoll.

Absatz 2 Satz 2 setzt die Frist, innerhalb derer der Soldat die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen kann, abweichend von § 34 Satz 5 BDO auf 2 Wochen fest, um sie der Beschwerdefrist nach § 6 WBO anzupassen.

Satz 3 dient der Klarstellung. Die Vorschrift macht deutlich, daß das Truppendienstgericht nur darüber entscheidet, ob ein Dienstvergehen vorliegt oder nicht. Es kann die Einleitungsbehörde nicht verpflichten, gegen den Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten.

Sätze 4 und 5 entsprechen § 34 Satz 6 BDO in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Sätze 2 und 6 BDO.

Absatz 3 stellt zur Behebung aufgetretener Zweifel klar, daß ein Soldat den Antrag auf Einleitung eines Unwürdigkeitsverfahrens gegen sich selbst nicht stellen kann.

Zu Nummer 76 (§ 74)

Die Änderungen des Absatzes 1 sind terminologischer Natur und passen den Gesetzeswortlaut an die allgemeine Bestimmung des Artikels I Nr. 1 an. Sie berücksichtigen im übrigen die neue Fassung des § 24 Abs. 1 (Artikel I Nr. 25).

Absatz 2 übernimmt — abgesehen von terminologischen Änderungen — die Regelung des geltenden Rechts.

Zu Nummer 77 (§ 74 a)

Das geltende Recht enthält keine Bestimmung über die Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts und über die zeitliche Aufeinanderfolge der Ermittlungshandlungen. Die Vorschrift will diese Lücke mit einer § 26 BDO entsprechenden Regelung schließen.

Absatz 1 verpflichtet den Wehrdisziplinaranwalt, nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die Vorschrift will den Wehrdisziplinaranwalt zu Gerechtigkeit und Objektivität verpflichten. Sie entspricht der für den Staatsanwalt geltenden Bestimmung des § 160 Abs. 2 und 3 StPO.

Absatz 2 Satz 1 will sicherstellen, daß der Soldat im Ermittlungsverfahren so früh wie möglich Gelegenheit erhält, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern. Satz 2 entspricht der allgemeinen Belehrungspflicht des § 136 Abs. 1 StPO und § 26 Abs. 2 Satz 2 BDO. Satz 3 trägt dem Grundsatz Rechnung, daß niemand gegen sich selbst auszusagen braucht. Die Regelung der BDO, daß der Beamte sich auch schriftlich zu den Vorwürfen äußern kann, ist als Grundsatz nicht in den Entwurf aufgenommen worden. Satz 4 übernimmt vielmehr die Bestimmung des § 136 Abs. 1 Satz 3 StPO, nach der der Beschuldigte nur in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer schriftlichen Äußerung hingewiesen werden soll. Diese Regelung erweist sich für die Wehrdisziplinarordnung auch im Interesse des Soldaten als zweckmäßiger. Der Soldat wird oft nicht in der Lage sein, alle für seine Entlastung erheblichen Tatsachen schriftlich niederzulegen. Die mündliche Äußerung im Rahmen einer Vernehmung gibt eine weit bessere Gewähr für eine umfassende, objektive Aufklärung des Sachverhalts. Hinzu kommt, daß der Soldat — anders als der Beamte — regelmäßig nicht an seinem Dienstort, sondern auf der

Dienststelle des Wehrdisziplinaranwalts vernommen wird. Die durch die Dienstreise entstandenen Reisekosten würden — im Falle seiner Verurteilung — zu seinen Lasten gehen, wenn er sich bei seiner ersten Vernehmung oder bei späteren Vernehmungen für eine schriftliche Äußerung entschiede.

Absatz 2 Sätze 5 und 6 entspricht im wesentlichen § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 BDO.

Absatz 3 regelt für das Ermittlungsverfahren den Anspruch auf abschließendes Gehör sowie das Anwesenheitsrecht des Verteidigers. Die Vorschrift entspricht § 26 Abs. 4 BDO.

Zu Nummer 78 (§ 75)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen ergeben sich aus der Neufassung des § 53 (vgl. Artikel I Nr. 53).

Zu Buchstabe b

Vergleiche die Begründung zu Artikel I Nr. 67 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Vergleiche die Begründungen zu Buchstabe a und zu Artikel I Nr. 67 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Wegen ihrer Bedeutung muß die Anordnung der Untersuchung und die Bestellung des Untersuchungsführers dem Soldaten zugestellt werden. Das löst nach § 70 in Verbindung mit § 145 a Abs. 4 StPO die Pflicht zur Mitteilung an den Verteidiger aus.

Zu Nummer 79 (§ 76)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt sicher, daß auch im Untersuchungsverfahren die allgemeinen Grundsätze über die Vernehmung des Soldaten Anwendung finden. Satz 2 enthält eine Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung (vgl. Artikel I Nr. 3 Buchstabe b).

Zu Nummer 80 (§ 78 Abs. 1)

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. Der bisherige Satz 2 ist mit Rücksicht auf das erweiterte Akteneinsichtsrecht des Soldaten (Artikel I Nr. 70) als entbehrlich gestrichen worden. Der neue Satz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach § 74 a Abs. 3 Satz 2 (Artikel I Nr. 77), daß der Soldat vor dem Untersuchungsführer den Antrag auf weitere Ermittlungen stellen kann. Da der Wehrdisziplinaranwalt im Untersuchungsverfahren auch Verfahrensbeteiligter ist, muß ihm ebenfalls ein Antragsrecht eingeräumt werden. Satz 4 entspricht der Regelung des § 74 a Abs. 3 Satz 3.

Die Entscheidung durch den Untersuchungsführer über die Ablehnung weiterer Ermittlungen soll mit der Beschwerde nicht mehr angefochten werden können. Durch diese Regelung entstehen weder dem Soldaten noch dem Wehrdisziplinaranwalt Rechtsnachteile. Dem Soldaten steht es frei, in der mündlichen Verhandlung weitere Zeugen oder Beweismittel zu benennen; der Wehrdisziplinaranwalt kann ohnehin selbständig weiterermitteln, wenn er dies für erforderlich hält. Eine Beschwerdemöglichkeit würde das Verfahren nur unnötig verzögern.

Zu Nummer 81 (§ 79)

Die Vorschriften über die Einstellung des disziplinargerichtlichen Verfahrens für die Einleitungsbehörde sollen in mehrfacher Hinsicht umgestaltet werden. Die Vorschrift stellt deutlicher als bisher zwingende und fakultative Einstellungsgründe einander gegenüber.

Absatz 1 enthält die Gründe, die zwingend eine Einstellung des Verfahrens zur Folge haben müssen. Sie sind gegenüber der geltenden Fassung erweitert.

Bisher ist eine Einstellung nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn ein Verfahrenshindernis besteht (§ 79 Abs. 1 Satz 1 geltende Fassung). Künftig muß ein Verfahren auch dann eingestellt werden, wenn eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist oder wenn nur Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehalts zu erwarten ist, diese Disziplinarmaßnahmen aber nach § 6 a (Artikel I Nr. 11) nicht verhängt werden dürfen. Ferner ist das Verfahren einzustellen, wenn ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem geltenden Recht. Danach ist das Verfahren einzustellen, wenn die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen, insbesondere die Verfolgbarkeit von Täter (der Soldat ist nicht wirksam in sein Dienstverhältnis berufen worden) oder Tat (vordienstliches Verhalten) nicht vorliegen, aber auch, wenn das Verfahren von einer unzuständigen Einleitungsbehörde eingeleitet worden ist. Die Einstellungsgründe nach Nummer 2 sind formeller und materieller Art. Nach Nummer 2 ist ein Verfahren einzustellen, das gegen einen wehrpflichtigen Schützen oder einen Angehörigen der Reserve im untersten Mannschaftsdienstgrad eingeleitet worden ist (vgl. § 43 Abs. 3 und § 49 b Abs. 1) oder wo das zugrundeliegende Dienstvergehen wegen Zeitablaufs und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht mehr geahndet werden darf (vgl. § 7 Abs. 3). Gegenüber Nummer 3 ist Nummer 2 die weitergehende Bestimmung, weil sie die Zulässigkeit des gesamten gerichtlichen Maßnahmekatalogs betrifft. Nummer 3 berücksichtigt lediglich das Verbot einer zusätzlichen Ahndung nach § 6 a. Insoweit entspricht die Vorschrift § 64 Abs. 1 Nr. 7 BDO.

Nummer 4 regelt ausschließlich materielle Einstellungsgründe.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen der geltenden Fassung des § 79 Abs. 1 Sätze 1 und 2. Die Ein-

leitungsbehörde ist für die disziplinare Erledigung auch dann zuständig, wenn der sonst zuständige Disziplinarvorgesetzte ein Sanitätsoffizier ist (§ 16 Abs. 3).

Absatz 3 Satz 1 übernimmt mit terminologischer Änderung die Bestimmung des § 79 Abs. 1 Satz 3. Satz 2 dient der Klarstellung. Er vereinheitlicht die Praxis der Einleitungsbehörden, die eine einfache Disziplinarmaßnahme zur Zeit teilweise mit der Einstellungsverfügung, teilweise getrennt von dieser zustellen.

Absatz 4 garantiert dem Soldaten entsprechend § 64 Abs. 3 Satz 4 BDO einen Anspruch auf gerichtliche Nachprüfung, wenn die Einleitungsbehörde in der Einstellungsverfügung ein Dienstvergehen festgestellt hat. Die Interessenlage für den Soldaten ist die gleiche wie in dem Fall, wo es die Einleitungsbehörde auf seinen Antrag hin abgelehnt hat, ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten, gleichwohl aber ein Dienstvergehen festgestellt hat.

Zu Nummer 82 (§ 79 a)

In der geltenden Fassung sind die Bestimmungen über die Einstellung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens und über die Anschuldigung in einer Vorschrift zusammengefaßt. Aus systematischen Gründen hat der Entwurf diese Regelungen in jeweils einer eigenen Vorschrift verselbständigt. § 79 a Abs. 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 79 Abs. 2 und 3.

Absatz 3 enthält gegenüber der geltenden Fassung des § 79 Abs. 4 eine Abweichung. Nach bisherigem Recht kann der Vorsitzende die Anschuldigungsschrift dem Wehrdisziplinaranwalt zur Beseitigung von Mängeln zurückgeben. Diese Vorschrift hat vereinzelt zu Unklarheiten darüber geführt, in welchem Umfang die Anschuldigungsschrift nachträglich geändert und ob verbesserte Seiten ausgewechselt werden dürfen. Da die Anschuldigungsschrift den Umfang für das disziplinargerichtliche Verfahren bindend abgrenzt, ist die Behebung dieser Zweifel geboten. Die Neufassung stellt klar, daß der Vorsitzende den Wehrdisiziplinaranwalt nur zur Beseitigung der Mängel auffordert, die Anschuldigungsschrift dagegen bei den Gerichtsakten bleibt.

Zu Nummer 83 (§ 80 Satz 1)

Die Änderung beruht auf der Einfügung von § 79 a (Artikel I Nr. 82).

Zu Nummer 84 (§ 81)

In Absatz 1 soll die bisherige Frist von 3 Monaten auf 6 Monate erweitert werden, da sie sich nach den bisherigen Erfahrungen als zu kurz erwiesen hat. Im übrigen entspricht Absatz 1 mit geringfügigen redaktionellen Änderungen dem geltenden Recht.

Absatz 2 bringt deutlicher als bisher zum Ausdruck, daß das Gericht zu prüfen hat, ob eine unangemessene Verzögerung des Verfahrens eingetreten ist. Die Vorschrift stellt gleichzeitig klar, daß der Beschluß unanfechtbar ist.

Die Änderung des Absatzes 3 beruht auf der Neufassung der §§ 62 und 63 (Artikel I Nr. 64 und 65).

Zu Nummer 85 (§ 82)

Die Vorschriften über die Akteneinsicht sind durch den Entwurf in § 68 a zusammengefaßt worden (Artikel I Nr. 70).

Zu Nummer 86 (§ 83 Abs. 1)

Die Vorschrift ist lediglich redaktionell neu gefaßt und dem Wortlaut des § 71 Abs. 1 BDO angeglichen.

Zu Nummer 87 (§ 84)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Nummer 2 stellt klar, daß die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Soldaten auch dann durchgeführt werden kann, wenn sich dieser in West-Berlin aufhält. Im übrigen hat die Neufassung der Vorschrift nur redaktionelle Bedeutung.

Zur Änderung der Nummer 3 vergleiche die Begründung zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe b.

Die Einfügung der Nummer 4 folgt aus der Änderung des § 64 durch Artikel I Nr. 66 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Dem früheren Soldaten, dessen persönliches Erscheinen in der Hauptverhandlung angeordnet wird, kann das Gericht nach der geltenden Fassung androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird. Diese Bestimmung entspricht nicht mehr der heutigen Auffassung vom Recht der Verteidigung.

Auch die Begrenzung der Aussetzung auf vier Wochen bei vorübergehender Verhandlungsunfähigkeit des früheren Soldaten soll fortfallen. Wenn die vorübergehende Verhandlungsunfähigkeit länger als vier Wochen dauert, muß das Verfahren für länger als vier Wochen ausgesetzt werden können. Die Vorschrift, daß ein neuer Termin anzusetzen ist, wenn sich der frühere Soldat ausreichend entschuldigt hat, ist entbehrlich.

Zu Nummer 88 (§ 85)

Die Vorschrift hält an dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit disziplinargerichtlicher Hauptverhandlungen fest. Absatz 1 entspricht im wesentlichen der Regelung des § 73 Abs. 1 BDO. Ergänzend zum geltenden Recht ist bestimmt, daß der Vorsitzende auch solche Personen zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zulassen kann, die ein dienstliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung haben. Dadurch soll auch solchen Personen der Zutritt ermöglicht werden, die, beispielsweise als Rechtsoffiziere der NATO-Streitkräfte, aus Studien- oder

Informationsgründen einer disziplinargerichtlichen Hauptverhandlung beiwohnen möchten.

Absatz 2 lockert den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit auf. Der Soldat kann beantragen, die Öffentlichkeit herzustellen. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 73 Abs. 2 BDO. Unbeschadet des Antrages kann das Gericht jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, wenn einer der im einzelnen genannten Ausschließungsgründe des GVG vorliegt. Zusätzlich soll das Gericht die Öffentlichkeit auch dann ausschließen können, wenn dies zum Schutz der Bundeswehr oder ihrer Einrichtungen zwingend geboten ist. In Verfahren gegen Soldaten muß häufig auf dienstliche Vorgänge eingegangen werden, die nicht geeignet sind, vor der Öffentlichkeit im einzelnen verhandelt zu werden. Der vielleicht noch geringe Ansehens- und Vertrauensschaden, der durch das Dienstvergehen bereits eingetreten ist, könnte dadurch nur noch vergrößert werden. § 172 GVG bietet keine ausreichende Grundlage, weil er einen Ausschluß der Öffentlichkeit nur bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Staatssicherheit und der Sittlichkeit zuläßt.

Zu Nummer 89 (§ 86)

§ 86 Abs. 2 der geltenden Fassung läßt bei Anwesenheit des Soldaten eine Verlesung von Aussagen aus dem gleichen Disziplinarverfahren nur zu, wenn sie in einer richterlichen Niederschrift enthalten sind. Satz 4 will dem Bedürfnis der Praxis entsprechend auch die Verlesung anderer (nichtrichterlicher) Niederschriften zulassen. Dieses Abweichen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist hier unbedenklich, weil es der Soldat selbst zu vertreten hat, wenn er nicht zur Hauptverhandlung erscheint. Die Einfügung von Satz 5 soll durch die Bezugnahme auf § 251 StPO klarstellen, daß auch in den in dieser Vorschrift aufgeführten Fällen die Verlesung von Vernehmungsprotokollen zulässig ist.

Absatz 3 entspricht mit lediglich redaktioneller Änderung der bisherigen Fassung des Absatzes 3 Satz 1.

Absatz 4 faßt die Bestimmungen des geltenden Absatzes 3 Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 4 aus systematischen Gründen in einer Vorschrift zusammen.

Zu Nummer 90 (§ 87)

Absatz 1 entspricht mit redaktioneller Angleichung an die entsprechende Vorschrift des § 75 Abs. 1 BDO der geltenden Fassung.

Die Neufassung des Absatzes 2 paßt den Gesetzeswortlaut der Neufassung des § 86 (Artikel I Nr. 89) an.

Zu Nummer 91 (§ 87 a)

Eine ausdrückliche Vorschrift über den Inhalt der Entscheidung des Truppendienstgerichts fehlt bisher im Gesetz. Entsprechend § 76 Abs. 1 BDO bestimmt § 87 a Abs. 1, daß die Entscheidung des Truppendienstgerichts nur auf Verurteilung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten kann. Absatz 2 entspricht § 76 Abs. 2 BDO, der allerdings nur darauf abstellt, daß ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist. Es erscheint zweckmäßig, ausdrücklich auch den Fall zu nennen, daß ein Dienstvergehen schon tatbestandsmäßig nicht vorliegt.

Absatz 3 Satz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen das Gericht das Verfahren einstellen muß. Sie entsprechen im wesentlichen den Fällen, in denen auch die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren einzustellen hat (vgl. § 79 Abs. 1; Artikel I Nr. 81). Nach Satz 2 kann das Truppendienstgericht das Verfahren auch aus Opportunitätsgründen einstellen. Die Vorschrift folgt insoweit der Bestimmung des § 76 Abs. 3 Satz 3 BDO.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 76 Abs. 3 Satz 2 BDO. Da es bei Vorliegen eines Verfahrenshindernisses im wesentlichen um die Beurteilung von Verfahrensfragen geht, soll in diesem Fall der Vorsitzende der Truppendienstkammer außerhalb der Hauptverhandlung ohne militärische Beisitzer entscheiden.

Zu Nummer 92 (§ 88)

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Entsprechend § 77 BDO soll auch im Bereich des Wehrdisziplinarrechts die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen auf Lebenszeit bei Entfernung aus dem Dienstverhältnis entfallen. Ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit wird versicherungsrechtlich als lebenslängliche Versorgung behandelt, so daß der Soldat in der Sozialversicherung nicht nachversichert werden kann. Bei der regelmäßig geringen Höhe des Unterhaltsbeitrages kann daher der Fall eintreten, daß der Unterhaltsbeitrag niedriger ist als die Rente, die der Soldat erhalten hätte, wenn er nachversichert worden wäre. Dieses unbefriedigende Ergebnis will die Vorschrift ausschließen. Sie bestimmt daher, daß das Truppendienstgericht einen Unterhaltsbeitrag nur noch auf Zeit bewilligen darf, damit die Nachversicherung nicht ausgeschlossen ist.

Als Voraussetzung zur Bewilligung des Unterhaltsbeitrages soll nur noch gefordert werden, daß der Soldat bedürftig und der Unterstützung nicht unwürdig ist. Soweit im Dienstvergehen selbst oder in der Person des Soldaten besondere Umstände vorliegen, die eine mildere Beurteilung zulassen, werden sie im Rahmen der Würdigkeitsprüfung zu berücksichtigen sein.

Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 4 dient der Klarstellung. Er verdeutlicht, daß bei Soldaten auf Zeit als Bemessungsgrundlage für das Ruhegehalt nur die Übergangsgebührnisse oder der Unterhaltsbeitrag nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) dienen, nicht dagegen auch die Übergangsbeihilfe. Das ist nach geltendem Recht nicht zweifelsfrei, da auch die Übergangsbeihilfe nach § 1 Abs. 3 als Ruhegehalt gilt.

Die Vorschrift des Satzes 5, daß Kinderzuschläge neben einem Unterhaltsbeitrag in voller Höhe zu zahlen sind, entspricht der bisher schon geübten Praxis.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung der BDO.

Zu Nummer 93 (§§ 89 a, 89 b)

a) (§ 89 a)

Für die gerichtlichen Antragsverfahren des Dritten Abschnittes (vgl. § 60 Abs. 2; § 62 Abs. 4; § 73 Abs. 2; § 81 Abs. 1; § 88 Abs. 3 in Verbindung mit § 110 BDO und § 102 a) enthält § 89 a eine einheitliche Regelung über die Stellung des Antrags. Die Vorschrift übernimmt die entsprechende Regelung über die Einlegung der Beschwerde nach der WBO, da diese Bestimmungen dem Soldaten vertraut sind (vgl. §§ 5, 6 Abs. 2 WBO in der Fassung von Artikel III Nr. 3).

b) (§ 89 b)

Die Vorschrift ist die erforderliche verfahrensrechtliche Ergänzung zu § 89 a. Sie regelt das Verfahren der Wehrdienstgerichte bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung entsprechend der Bestimmung des § 18 Abs. Sätze 2, 3 und 5 WBO.

Zu Nummer 94 (§ 90)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist um den Fall der Einweisung des Soldaten in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus ergänzt worden (vgl. § 67; Artikel I Nr. 68). Die Worte „des erkennenden Gerichts" wurden als entbehrlich gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Fristverlängerung auf zwei Wochen trägt der Neufassung des § 70 Satz 2 Rechnung (Artikel I Nr. 72). Durch die Verweisung auf § 89 a wird klargestellt, daß die Vorschriften über die Stellung eines Antrags bei gerichtlichen Antragsverfahren auf die Beschwerde entsprechende Anwendung finden. Die bisherigen Sätze 2 und 3 sind daher entbehrlich. Eine Beschwerde gegen die Einweisung eines Soldaten in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus soll aufschiebende Wirkung haben (Satz 4). Diese Regelung entspricht § 81 Abs. 3 Satz 2 StPO.

Zu Buchstabe c

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. Satz 2 ist gestrichen, da § 94 Abs. 2 entfallen soll (vgl. Artikel I Nr. 98).

Zu Nummer 95 (§ 91)

Absatz 1 verlängert die Frist zur Einlegung der Berufung von zwei Wochen auf einen Monat. Dafür entfällt die bisher in § 93 Abs. 1 vorgeschriebene besondere Begründungsfrist. Die Vorschrift übernimmt damit die Regelung in § 80 Abs. 1 BDO und § 124 Abs. 2 VwGO. Die Worte „bis zum Ablauf" sollen verdeutlichen, daß das Recht zur Berufung bis Fristende besteht. Hatte der Soldat die Berufung zunächst auf Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme beschränkt, kann er sie bis zum Ablauf der Frist noch unbeschränkt einlegen. Mit Rücksicht auf die längere Berufungsfrist ist in Satz 2 die Bestimmung über die Fristverlängerung für Soldaten im Ausland in eine Kann-Bestimmung umgewandelt worden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht.

Die Änderung des Absatzes 3 hat im wesentlichen sprachliche Gründe. Sachlich stellt sie klar, daß der Antrag nur vom Bundeswehrdisziplinaranwalt gestellt werden kann.

Zu Nummer 96 (§ 92)

Absatz 1 entspricht der geltenden Fassung. Durch die Verweisung auf § 89 a wird klargestellt, daß die für das gerichtliche Antragsverfahren geltenden Formvorschriften auch für die Einlegung der Berufung gelten. Damit wird der bisherige Satz 3 entbehrlich.

Absatz 2 bezeichnet den notwendigen Inhalt der Berufungsschrift. Die Vorschrift entspricht § 82 BDO. Sachlich übernimmt sie die Regelung des jetzigen § 93 Abs. 2.

Zu Nummer 97 (§ 93)

Da die besondere Begründungsfrist künftig entfallen soll, ist Absatz 1 gegenstandslos geworden (Artikel I Nr. 95). Die Regelung des Absatzes 2 ist in § 92 aufgenommen worden. Absatz 3 soll mit Rücksicht auf die Neufassung des § 103 (Artikel I Nr. 109) — Wegfall des Verschuldensprinzips — ebenfalls gestrichen werden. Insoweit weicht der Entwurf von § 87 Abs. 2 BDO ab.

Zu Nummer 98 (§ 94)

Absatz 1 entspricht mit lediglich redaktioneller Änderung der geltenden Fassung. Absatz 2 ist gestrichen, weil — entsprechend der Regelung der BDO (§ 83) — der Soldat gegen den Beschluß des Vorsitzenden künftig nur die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht haben soll (vgl. § 90).

Zu Nummer 99 (§ 95)

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 95 Abs. 1. Sie berücksichtigt den Wegfall der besonderen Begründungsfrist und paßt den Gesetzeswortlaut an die allgemeine Bestimmung des Artikels I Nr. 1 an.

Die bisher in Absatz 2 festgelegte Frist zur Beantwortung der Berufung hat sich in der Praxis als überflüssig erwiesen. Die Bestimmung soll daher gestrichen werden.

Zu Nummer 100 (§ 96)

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Änderungen die Regelung des geltenden § 96 Abs. 1. Im Gegensatz zur BDO, die eine entsprechende Bestimmung nicht mehr hat, soll in der WDO die Vorlage der Akten über Wehrdisziplinaranwalt und Bundeswehrdisziplinaranwalt schon mit Rücksicht auf den hierarchischen Aufbau dieser Behörden beibehalten werden.

Die dem Bundeswehrdisziplinaranwalt für die Vorlage der Akten an den Wehrdienstsenat vorgeschriebene Frist von einer Woche ist als nicht praktikabel gestrichen worden. Der bisherige Absatz 2 ist gegenstandslos geworden, weil § 95 Abs. 2 entfallen soll (vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 99). Der bisherige Absatz 3 ist ebenfalls entbehrlich.

Zu Nummer 101 (§ 97)

Die Vorschrift bezeichnet wie im geltenden Recht die Fälle, in denen das Berufungsgericht eine Entscheidung in der Hauptsache ohne Hauptverhandlung durch Beschluß treffen kann.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht unter Berücksichtigung des geänderten § 94 der bisherigen Fassung. Nummer 2 enthält eine sachliche Änderung. Nach geltendem Recht kann das Berufungsgericht die Sache auch an die Kammer, deren Urteil aufgehoben worden ist, zurückverweisen. Diese Regelung gilt auch in der BDO (§ 85 Abs. 1 Nr. 3). Im Hinblick auf die Bindung des Truppendienstgerichts an die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts (§ 99 a; Artikel I Nr. 104) erscheint diese Regelung nicht zweckmäßig. In Anlehnung an § 354 Abs. 2 StPO bestimmt daher Nummer 2, daß die Sache nur an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zurückverwiesen werden kann.

Die bisherige Nummer 3 ist als entbehrlich gestrichen worden.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Die Unanfechtbarkeit der Beschlüsse des Berufungsgerichts ergibt sich schon aus § 100 und braucht deshalb nicht besonders erwähnt zu werden (Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz der geltenden Fassung). Im übrigen entspricht Absatz 3 dem bisherigen Recht. Der geltende Absatz 4 ist aus systematischen Gründen in den neuen § 98 a (Artikel I Nr. 103) aufgenommen worden.

Zu Nummer 102 (§ 98)

In Absatz 1 ist der Hinweis auf § 97 Abs. 1 Nr. 2 als entbehrlich gestrichen worden.

Absatz 2 ist die zu § 97 Abs. 1 Nr. 2 (Artikel I Nr. 101) korrespondierende Vorschrift für eine Zurückverweisung in der Hauptverhandlung durch Urteil. Sie entspricht der Regelung des § 86 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 3 BDO.

Zu Nummer 103 (§ 98 a)

Der bisherige § 97 Abs. 4 ist aus systematischen Gründen als abschließende Vorschrift der Bestimmungen über die Berufung verselbständigt worden.

Zu Nummer 104 (§ 99)

Die Änderung der Vorschrift bewirkt nur eine redaktionelle Anpassung an die entsprechende Regelung des § 87 Abs. 1 BDO.

Zu Nummer 105 (§ 101)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Absatzes 2 enthält eine Klarstellung. Bei der geltenden Fassung des Gesetzes sind Zweifel aufgetreten, ob sich die Einbehaltung der Dienstbezüge kraft Gesetzes in eine Einbehaltung der Versorgungsbezüge fortsetzt, wenn der Soldat während des disziplinargerichtlichen Verfahrens in den Ruhestand tritt. Die Vorschrift macht deutlich, daß es für die Einbehaltung eines Teiles der Versorgungsbezüge einer neuen Anordnung durch die Einleitungsbehörde bedarf. Dies erscheint schon deswegen als zweckmäßig, weil die Dienstbezüge des Soldaten bis zur Hälfte, seine Versorgungsbezüge aber höchstens bis zu einem Drittel einbehalten werden dürfen (vgl. § 101 Abs. 2 und Abs. 4).

Zu Buchstabe b

Vergleiche die Begründung zu Artikel I Nr. 3 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Die bisher in Absatz 6 enthaltene Vorschrift soll aus systematischen Gründen in zwei selbständige Absätze aufgeteilt werden. Der neue Absatz 6 stellt deutlicher als die geltende Fassung heraus, daß zunächst die Einleitungsbehörde über den Antrag des Soldaten auf Aufhebung der Anordnung über die Einbehaltung der Dienstbezüge zu entscheiden hat. Für den Fall der Ablehnung trifft Satz 3 eine dem § 60 Abs. 2 Satz 4 (Artikel I Nr. 62 Buchstabe b) entsprechende Regelung. Der Soldat kann — wie nach geltendem Recht — das Truppendienstgericht anrufen. Gegen den Beschluß hat er die Möglichkeit der Beschwerde (§ 90). Satz 4 dient der Klarstellung.

Der neue Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6 Satz 4. Durch seine Verselbständigung wird deutlich, daß die Vorschrift nicht nur für die Fälle des Absatzes 6, sondern für alle Anordnungen im Rahmen des § 101 gilt.

Zu Nummer 106 (§ 102)

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat lediglich terminologische Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Die neue Fassung bedeutet keine Änderung des materiellen Rechts. Sie ist redaktionell der entsprechenden Vorschrift des § 96 Abs. 1 Nr. 2 BDO angeglichen.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift wird hier gestrichen, weil ihr Inhalt in Absatz 4 übernommen wird.

Zu Buchstabe d

Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Kosten eines Strafverfahrens von den im disziplinargerichtlichen Verfahren nachzuzahlenden Beträgen abzuziehen. Der Entwurf sieht daher — entsprechend § 96 Abs. 2 BDO — diese Möglichkeit nicht mehr vor.

Zu Buchstabe e

Absatz 3 enthält eine Neuregelung, die dem § 96 Abs. 3 BDO entspricht. Grundgedanke der Vorschrift ist es, Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich bei der Nachzahlung einbehaltener Dienstbezüge ergeben können. Es ist denkbar, daß Soldaten, deren vorläufige Dienstenthebung unter teilweiser Einbehaltung der Bezüge angeordnet worden ist, während der Dauer dieser Anordnung aus einer Nebentätigkeit ein beträchtliches Einkommen erzielen. Sie stehen sich oft wirtschaftlich besser als der Soldat, der pflichtbewußt seinen Dienst leistet. Daher sollen Einkünfte aus einer Nebentätigkeit auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge angerechnet werden, sofern ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Zur Durchsetzung dieses Anrechnungsgebotes enthält Satz 2 die Verpflichtung für den Soldaten, über die Höhe seiner Einkünfte Auskunft zu geben.

Absatz 4 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 (vgl. die Begründung zu Buchstabe c) und bezieht den neuen Absatz 3 in die Regelung ein.

Zu Nummer 107 (§ 102 a)

Die Vorschrift regelt das Antragsverfahren vor den Wehrdienstgerichten bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung, wenn die Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt worden ist. Sie entspricht der Bestimmung des § 30 a (vgl. Artikel I Nr. 31 und die Begründung hierzu).

Absatz 2 enthält die Zuständigkeitsregelung. Um sicherzustellen, daß auch im gerichtlichen Antragsverfahren kein Richter mitwirkt, der die Disziplinarmaßnahme verhängt hat, verweist Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich auf § 31 a Abs. 5.

Zu Nummer 108

Die Änderung entspricht der neuen Terminologie.

Zu Nummer 109 (§ 103)

Entsprechend der Regelung des § 97 BDO will der Entwurf die Vorschriften über die Zulässigkeit und die sachlichen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme des Verfahren übersichtlicher darstellen. Aus diesem Grunde ist zunächst der bisherige Absatz 2, der die Wiederaufnahme des Verfahrens immer zuläßt, wenn eine nach Art und Höhe nicht vorgesehene Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, als Absatz 1 vorangestellt.

Absatz 2 regelt die Wiederaufnahme zugunsten des verurteilten Soldaten. Sie kann gegen alle vom Gericht rechtskräftig erkannten Disziplinarmaßnahmen mit dem Ziel des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens betrieben werden, was nach geltendem Recht bei Verurteilung zu einer einfachen Disziplinarmaßnahme nicht möglich ist. Eine auf Milderung des Urteils gerichtete Wiederaufnahme soll dagegen nur zulässig sein, wenn das Gericht auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt hat. Mit der Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel der Milderung auch bei einer Verurteilung zur Dienstgradherabsetzung zuzulassen, weicht der Entwurf von der BDO ab. Insoweit bestand jedoch bereits zur BDO in der Fassung von 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761) ein sachlicher Unterschied, der wegen der besonderen Bedeutung, die der Dienstgrad im militärischen Bereich hat, beibehalten werden soll.

Die sachlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Absatz 2 Nr. 1 bis 5) entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. Nummer 1 verlangt nur noch, daß Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden müssen, die erheblich und neu sind. Welche Tatsachen und Beweismittel als neu oder erheblich anzusehen sind, ist — in sprachlich verbesserter Form — im neuen Absatz 3 enthalten. Das Verschuldensprinzip soll in Übereinstimmung mit der BDO entfallen. Absatz 2 Nr. 2 und 3 übernimmt die bisherige Regelung. Die Vorschrift des geltenden Absatzes 1 Buchstabe d ist in dem neuen Absatz 4 aufgegangen. Absatz 2 Nr. 4 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 2 Nr. 5 dem geltenden Absatz 1 Buchstabe f.

Absatz 4 regelt die Wiederaufnahme zuungunsten des Soldaten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 5. Hinzu kommt der bisher in Absatz 1 Buchstabe d geregelte Fall, wenn der Soldat nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte.

Zu Nummer 110 (§ 104)

Die Änderungen sind wegen der Neufassung des § 103 durch Artikel I Nr. 109 erforderlich.

Zu Nummer 111 (§ 106)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Durch die Verweisung auf § 89 a ist klargestellt, daß für Form und Einlegung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens die gleichen Be-

stimmungen gelten sollen wie für die gerichtlichen Antragsverfahren.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen ergeben sich aus der Neufassung der BDO.

Zu Nummer 112

Die Änderung paßt den Wortlaut der Überschrift an die allgemeine Terminologie des Artikels I Nr. 1 an.

Zu Nummer 113 (§ 107)

Die Neufassung enthält alle Bestimmungen, die die Vollstreckung regeln. Vorschriften, die den Inhalt der gerichtlichen Disziplinarmaßnahme betreffen, sind aus systematischen Gründen im 1. Unterabschnitt des Dritten Abschnittes zusammengefaßt worden.

Absatz 1 enthält keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 107 Abs. 7; Satz 2 dem geltenden § 44 Abs. 2. Die in § 107 Abs. 3 der geltenden Fassung enthaltene Regelung, wonach ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts gilt, wenn der Soldat vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, wird durch die Neufassung des Satzes 2 entbehrlich.

Satz 3 enthält eine Neuregelung. Die geltende Fassung enthält keine Bestimmung darüber, wie bei einer Verurteilung zu einer Gehaltskürzung zu vollstrecken ist, wenn der Soldat vor oder nach Rechtskraft des Urteils aus der Bundeswehr ausscheidet und lediglich Übergangsbeihilfe (§ 12 SVG) erhält. Da eine Umrechnungsvorschrift von der Gehaltskürzung auf die Übergangsbeihilfe fehlt, kann in diesen Fällen derzeit in die Übergangsbeihilfe nicht vollstreckt werden. Das führt vereinzelt dazu, daß nach Ausscheiden des Soldaten gegen das Urteil Berufung mit dem Zweck eingelegt wird, anstelle von Gehaltskürzung auf Kürzung der Übergangsbeihilfe zu erkennen (§ 49 Abs. 2 Satz 3). Satz 3 will diese Lücke ausfüllen. Er will sicherstellen, daß bei einem Soldaten auf Zeit, der aufgrund seiner Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr und 6 Monaten nur Übergangsbeihilfe, aber mangels einer Wehrdienstzeit von mindestens 4 Jahren keine Übergangsgebührnisse erhält, immer in die Übergangsbeihilfe vollstreckt werden kann. Die Übergangsbeihilfe soll in der Höhe gekürzt werden, in der Übergangsgebührnisse gekürzt worden wären, wenn der Soldat Übergangsgebührnisse erhalten hätte. Die Bemessungsgrundlage für die Übergangsgebührnisse (75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats) ergibt sich aus § 11 Abs. 2 SVG.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SVG kann ein Anspruch auf Zahlung von Übergangsgebührnissen für die Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestehen. Bei der Dauer der Gehaltskürzung von 6 Monaten bis zu 5 Jahren (vgl. § 44 Abs. 1) kann der Fall eintreten, daß der Anspruch auf Zahlung der Übergangsgebührnisse vor Ende der Vollstreckung bereits erloschen ist. Um die Vollstreckung für die restliche Zeit noch zu ermöglichen, bestimmt Satz 4, daß in diesen Fällen auf die Übergangsbeihilfe zurückgegriffen werden kann. Dem früheren Soldaten soll jedoch die Eingliederung in das zivile Berufsleben nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Satz 5 sieht deshalb vor, daß ihm in den Fällen der Sätze 3 und 4 mindestens die Hälfte der Übergangsbeihilfe belassen werden muß. Satz 6 entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 3. Das Sterbegeld soll künftig jedoch nicht mehr gekürzt werden, da es nach der Neufassung des § 122 des Bundesbeamtengesetzes durch das Beamtenrechtsrahmengesetz vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) die Eigenschaft einer befristeten Fortzahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge verloren hat (vgl. auch §§ 41, 43 SVG).

Absatz 3 enthält die Vollstreckungsvorschrift für das durch Artikel I Nr. 43 und 45 neu eingeführte Beförderungsverbot.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt den Vollstreckungsbeginn für die Dienstgradherabsetzung. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 107 Abs. 2 Satz 2.

Absatz 5 faßt die im geltenden Recht in § 107 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen in einer Vorschrift zusammen.

Absatz 6 bestimmt, daß für die Vollstreckung der Kürzung des Ruhegehalts die Vorschriften über die Gehaltskürzung und für die Aberkennung des Ruhegehalts die Vorschriften über die Entfernung aus dem Dienstverhältnis entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 114 (Kosten des Verfahrens)

a) Vorbemerkung

Die Kostenvorschriften der WDO entsprechen im wesentlichen den Kostenregelungen der StPO. Durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) sind die Kostenvorschriften der StPO jedoch erheblich geändert worden. Insbesondere wurde der sich im Kostenausspruch unterschiedlich auswirkende Freispruch wegen erwiesener Unschuld und mangels Beweises beseitigt. Auch die Verfahrensbestimmungen über die Kostenentscheidung sowie die Vorschriften über den Umfang der notwendigen Auslagen haben weitgehende Änderungen erfahren. Sie zwingen dazu, die Kostenbestimmungen der WDO der neuen Rechtslage anzupassen, soweit nicht die Eigenart des disziplinargerichtlichen Verfahrens dem entgegensteht.

b) Zu § 107 a

Die Vorschrift behält den Grundsatz des geltenden § 108 Abs. 1 bei, wonach Kosten nur im disziplinargerichtlichen Verfahren erhoben werden. Sie macht damit zugleich deutlich, daß außerhalb eines disziplinargerichtlichen Verfahrens Kosten nicht verlangt werden dürfen. Das gilt für alle Kosten, die durch disziplinare Maßnahmen verursacht werden. Dazu gehören z. B. Kosten, die im Verfahren vor dem Disziplinarvorgesetzten durch die Ermittlungen ent-

stehen. Auch die Kosten, die durch die Rückführung eines eigenmächtig abwesenden Soldaten durch die Feldjäger oder durch die Ablösung eines Soldaten von einer Auslandsverwendung anfallen, können von Soldaten nicht, auch nicht im Wege des Schadenersatzes nach § 24 SG, zurückgefordert werden; denn die Rückführung zur Truppe und die Ablösung von einer Auslandsverwendung wegen disziplinwidrigen Verhaltens stellen disziplinare Maßnahmen dar.

Die BDO enthält insoweit eine vom Wehrdisziplinarrecht abweichende Regelung. § 112 BDO läßt es zu, daß schon der Dienstvorgesetzte einem Beamten die Kosten des Verfahrens auferlegen kann, wenn er ihn mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme gemaßregelt hat. Für das Wehrdisziplinarrecht kann diese Bestimmung nicht übernommen werden. Bei der Verhängung einfacher Disziplinarmaßnahmen werden in aller Regel keine oder nur geringfügige Kosten entstehen. Ihre Einziehung stünde in keinem Verhältnis mit der damit verbundenen Verwaltungsarbeit. Höhere Kosten müßten bei Wehrpflichtigen, die auf den Wehrsold angewiesen sind, ohnehin niedergeschlagen werden. Selbst in disziplinargerichtlichen Verfahren wird grundsätzlich davon abgesehen, dem wehrpflichtigen Soldaten Kosten aufzuerlegen (vgl. § 109 Abs. 4).

c) Zu § 108

Die Vorschrift bestimmt den Umfang der Kostenpflicht. Absatz 1 enthält den schon im geltenden Recht bewährten Grundsatz, daß im disziplinargerichtlichen Verfahren keine Gebühren erhoben werden.

Absatz 2 zählt die nach der WDO erstattungsfähigen Auslagen erschöpfend auf.

Nummer 1 entspricht der bisherigen Regelung; die geltende Nummer 2 ist gestrichen, da diese Kosten wegen ihrer geringen Höhe nur schwer ermittelt werden können. Es ist deshalb beabsichtigt, sie auch im Gerichtskostengesetz zu streichen.

Nummer 2 des Entwurfs ist redaktionell dem § 111 Nr. 3 BDO angeglichen. Nummer 3 übernimmt die geltende Fassung der Nummer 4, beschränkt sie aber auf die Fälle, in denen der angeschuldigte Soldat und Soldaten als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung dienstlich gestellt werden. Die BDO kennt den Begriff der Gestellung nicht. Im militärischen Bereich ist es Sache des Vorgesetzten, das Erscheinen des Soldaten vor dem Wehrdienstgericht sicherzustellen. Das geschieht regelmäßig durch Befehl. Höhere Kosten, als sie durch eine Ladung verursacht würden, entstehen dadurch nicht.

Nummer 4 behandelt die Kosten, die durch Ladung ziviler Zeugen und Sachverständiger entstehen. Die Vorschrift entspricht § 111 Nr. 4 BDO.

Nummer 5 entspricht der geltenden Nummer 5; Nummer 6 unter redaktioneller Angleichung an § 67 (Artikel I Nr. 68) der bisherigen Nummer 6.

Nummer 7 übernimmt die Regelung des § 92 Nr. 7 GKG. Da in disziplinargerichtlichen Verfahren auch ein Soldat zum Verteidiger bestellt werden kann (§ 69 Abs. 2), ist — wie bisher in Nummer 7 — bestimmt, daß dessen bare Auslagen zu den Kosten des Verfahrens gehören.

Nummer 8 entspricht der geltenden Nummer 8.

d) § 109

Die Vorschrift regelt die Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes.

Nach § 110 Abs. 1 des bisherigen Rechts sind dem Soldaten, der im disziplinargerichtlichen Verfahren verurteilt wird, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen. Diese Fassung ermöglicht es dem Gericht, eine Kostenentscheidung nach Billigkeitsgesichtspunkten zu treffen. Insbesondere in Fällen, in denen nur ein Teil der Anschuldigungspunkte zur Verurteilung führt, kann das Gericht die gesamten Kosten des Verfahrens in angemessener Weise quotenmäßig aufteilen.

Dieses Prinzip lag auch der BDO von 1952 zugrunde. Durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts ist jedoch bestimmt worden, daß dem Beamten die Kosten insoweit aufzuerlegen sind, als er in den Anschuldigungspunkten verurteilt wird (§ 113 Abs. 1 BDO). Damit ist die BDO vom Bruchteilsprinzip abgegangen. Die Disziplinargerichte für die Beamten verwenden daher bei der Kostenentscheidung im Urteilstenor, falls nur ein Teil der Anschuldigungspunkte zur Verurteilung führt, die gesetzliche Formulierung. Die Einzelausscheidung und -errechnung ist, wie im Strafprozeß, Sache des Kostenbeamten.

Diese Regelung erscheint nicht zweckmäßig. Oft wird es gar nicht möglich sein, im einzelnen die Kosten festzustellen, die auf die einzelnen Anschuldigungspunkte entfallen. Hinzu kommt, daß die Anschuldigungspunkte — also die einzelnen Pflichtverstöße — ein sehr unterschiedliches Gewicht haben können. Auch ist es nicht möglich, den Verurteilten von Kosten freizustellen, die durch überflüssige Beweiserhebungen entstanden sind. Alle diese Schwierigkeiten können vermieden werden, wenn die Gerichte — wie bisher — eine quotenmäßige Aufteilung der Kosten vornehmen können. Die WDO will daher an diesem Grundsatz festhalten. Auch in der BDO soll das Prinzip der quotenmäßigen Aufteilung wieder eingeführt werden.

Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz bestimmt daher als Grundsatz, daß die Kosten des Verfahrens dem Soldaten aufzuerlegen sind, wenn er verurteilt wird. Durch den zweiten Halbsatz ist sichergestellt, daß der Soldat — auch im Falle einer Verurteilung — keine oder nicht die gesamten Kosten zu tragen braucht, wenn dies der Billigkeit entspricht. Satz 2 übernimmt die Regelung des § 465 Abs. 2 StPO.

Absatz 2 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 110 Abs. 2. Nr. 2 regelt die Kosten des Verfahrens bei Herabsetzung oder Entziehung eines Unterhaltsbeitrages, ferner die Fälle, in denen ein Antrag auf Bewilligung oder Erhöhung eines Unterhaltsbeitrages zurückgewiesen wird.

Absatz 3 regelt die Kosten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens. In diesen Fällen dürfen

dem Soldaten nur solche Kosten auferlegt werden, die durch seine schuldhafte Säumnis entstanden sind. Die Vorschrift entspricht dem § 113 Abs. 3 BDO, der allerdings auch die Einstellung des Verfahrens durch den Dienstvorgesetzten mit einbezieht. Diese Regelung paßt für das Wehrdisziplinarrecht nicht, da bei Einstellung des disziplinargerichtlichen Verfahrens durch die Einleitungsbehörde vom Soldaten keine Kosten zu tragen sind.

Absatz 4 entspricht § 108 Abs. 2 Satz 1 geltender Fassung.

Nach Absatz 5 sind Kosten, die nicht dem Soldaten zur Last fallen, grundsätzlich vom Bund zu tragen. Diese Regelung greift auch ein, wenn das Gericht nach Absatz 4 davon absieht, dem Soldaten Kosten aufzuerlegen. Die Regelung entspricht § 113 Abs. 4 BDO.

e) § 110

Die Vorschrift behandelt die im Rechtsmittelverfahren entstehenden Kosten.

Gegenüber der geltenden Fassung des § 111 Abs. 1 Satz 1 stellt Absatz 1 in Anlehnung an § 473 Abs. 1 StPO klarer heraus, daß der Soldat oder der Bund die Kosten zu tragen hat, wenn das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen wird oder erfolglos geblieben ist. Hatte das Rechtsmittel Erfolg, richtet sich die Kostenentscheidung nach § 109.

Absatz 2 entspricht § 473 Abs. 4 StPO. Während der bisherige § 111 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, daß dem Soldaten bei teilweisem Erfolg seines Rechtsmittels ein angemessener Teil der Kosten auferlegt werden kann, soll künftig die Möglichkeit bestehen, von der Auferlegung der Kosten aus Billigkeitsgründen ganz abzusehen.

Absatz 3 entspricht der bisher in § 111 Abs. 3 enthaltenen Regelung. Die Bestimmung ist jedoch um die Antragsverfahren der § 73 Abs. 2, § 102 Abs. 4 und § 102 a erweitert worden. Die sonstigen in diesem Gesetz vorgeschriebenen Antragsverfahren auf gerichtliche Entscheidung brauchten nicht mit einbezogen zu werden, da in diesen Fällen über die Kosten zugleich mit der Hauptsache entschieden wird.

Für das Verfahren nach § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 BDO enthält Absatz 3 eine Ergänzung zu § 109 Abs. 2 Nr. 2. Die Vorschrift erfaßt die Fälle, in denen der Antrag der obersten Dienstbehörde auf Herabsetzung oder Entziehung des Unterhaltsbeitrages zurückgewiesen oder zurückgenommen oder in denen einem Antrag auf Herabsetzung nur zum Teil stattgegeben wird. Sie regelt ferner die Kostentragung für die Fälle, in denen der Verurteilte seinen Antrag auf Bewilligung oder Erhöhung eines Unterhaltsbeitrages zurücknimmt oder mit dem Antrag teilweise oder ganz durchdringt.

f) § 111

Die Bestimmungen über die Erstattung der notwendigen Auslagen bilden das Kernstück der neuen Kostenregelung. Sie lehnen sich im Grundsatz an die entsprechenden strafprozessualen Kostenvorschriften an (vgl. §§ 464 ff. StPO).

Absatz 1 bestimmt, daß die notwendigen Auslagen des Soldaten dem Bund aufzuerlegen sind, wenn er freigesprochen oder das Verfahren aus anderen als den in § 109 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gründen eingestellt wird. Gegenüber der geltenden Fassung des § 112 Abs. 2 soll es also nicht mehr darauf ankommen, ob der Freispruch mangels Beweises oder wegen erwiesener Schuldlosigkeit erfolgt. Der Freispruch ist daher kostenrechtlich insoweit einer Einstellung des Verfahrens aus anderen als den in § 109 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Gründen gleichgestellt.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine dem § 109 Abs. 1 Satz 2 (Artikel I Nr. 114 Buchstabe d) entsprechende Regelung für die Übernahme notwendiger Auslagen durch den Bund im Falle der Verurteilung des Soldaten. Diese Billigkeitsregelung soll auch dann gelten, wenn die zur Anschuldigung gestellten Punkte nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden. Diese dem geltenden Recht unbekannte Regelung entspricht § 465 Abs. 2 StPO und dem § 109 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs. Auch in diesen Fällen können die Auslagen nach Quoten aufgeteilt werden. Soweit gegen den Soldaten gerichtete Untersuchungen zu seinen Gunsten ausgegangen sind, sollen ihm auch die dadurch verursachten notwendigen Auslagen aus Billigkeitsgründen erstattet werden können.

Absatz 3 regelt die Erstattung der notwendigen Auslagen bei Rechtsmitteln, die der Wehrdisziplinaranwalt eingelegt hat. Die Regelung entspricht sinngemäß dem bisherigen § 112 Abs. 2 Satz 2.

Hat der Soldat ein Rechtsmittel eingelegt und damit in vollem Umfange Erfolg gehabt, richtet sich die Erstattung seiner notwendigen Auslagen nach Absatz 1. Absatz 4 regelt demgegenüber den im bisherigen Recht nicht enthaltenen Sonderfall, daß der Soldat das Rechtsmittel z. B. auf das Strafmaß oder auf den Unterhaltsbeitrag beschränkt hat und damit durchdringt.

Absatz 5 enthält die Erstattung notwendiger Auslagen bei teilweisem Erfolg des Rechtsmittels. Die Regelung entspricht § 473 Abs. 4 StPO.

Absatz 6 stellt in Anlehnung an § 467 Abs. 2 StPO klar, daß dem Soldaten die ihm durch schuldhafte Säumnis entstandenen Auslagen nicht erstattet werden.

Absatz 7 enthält eine Neuregelung, die dem § 467 Abs. 3 StPO nachgebildet ist. Hat der Soldat durch unlauteres Verhalten die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens selbst veranlaßt, erscheint es gerechtfertigt, daß er auch bei Freispruch seine Auslagen selbst trägt. Dazu gehört zunächst der Fall, daß der Soldat vorgetäuscht hat, das ihm zu Last gelegte Dienstvergehen begangen zu haben. Unter dieser Voraussetzung soll er stets seine Auslagen selbst tragen (Satz 1).

Satz 2 regelt die Fälle, in denen das Gericht davon absehen kann, dem Bund die notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Dies erscheint angemessen, wenn der Soldat das disziplinargerichtliche Verfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesent-

lichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärung belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat (Nummer 1). Aus dem Begriff „verschweigen" folgt, daß sich der Soldat der entlastenden Umstände bewußt gewesen sein muß; er muß die Angabe dieser Umstände in Kenntnis, daß sie ihn wesentlich entlasten könnten, unterlassen haben. Hat sich der Soldat dagegen überhaupt nicht zur Sache eingelassen, sollen ihm daraus keine kostenrechtlichen Nachteile erwachsen.

Die notwendigen Auslagen des Soldaten brauchen auch dann dem Bund nicht auferlegt zu werden, wenn der Soldat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht (Nummer 2). Diese Regelung entspricht § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO. Sie erscheint gerechtfertigt, weil erwiesen ist, daß sich der Soldat pflichtwidrig verhalten hat und eine Verurteilung nur aus formellen Gründen unterbleiben muß.

Es soll ferner im Ermessen des Gerichts stehen, die notwendigen Auslagen des Soldaten dem Bund aufzuerlegen, wenn das Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt wird (Nummer 3). Die Umstände des Einzelfalles können in diesen Fällen so verschieden sein, daß sich eine starre Kostenregelung nicht empfiehlt. Die Vorschrift entspricht § 467 Abs. 4 StPO.

Wird das disziplinargerichtliche Verfahren durch die Einleitungsbehörde eingestellt, richtet sich die Erstattung der notwendigen Auslagen nach den Absätzen 1, 6 und 7 Nr. 1 und 2. Diese vom bisherigen Recht abweichende Regelung erscheint mit Rücksicht auf die Bedeutung, die der Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens für die Laufbahn des Soldaten zukommt, gerechtfertigt. Andernfalls hätte der Soldat keine Möglichkeit auf Erstattung der Kosten seines Verteidigers, dessen Beistandes er sich in jeder Lage des Verfahrens bedienen darf (§ 69 Abs. 1 Satz 1).

Nummer 4 regelt den Sonderfall, daß die Einleitungsbehörde gleichzeitig mit der Einstellung des Verfahrens eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt. In diesen Fällen wäre es unbillig, dem Soldaten ohne Ausnahme die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen selbst tragen zu lassen. Das gilt vor allem dann, wenn von den ursprünglich erhobenen Vorwürfen, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, nur noch ein geringer Teil übrig bleibt. Das Gesetz räumt daher — ebenso wie in den Fällen der Nummern 1 bis 3 — die Möglichkeit ein, eine auf die Umstände des Einzelfalles abgestellte Entscheidung zu treffen.

Absatz 8 dient — in Anlehnung an § 464 a Abs. 2 StPO — der Klarstellung. Nummer 1 bezieht sich auf frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge haben. Sie sollen für eine notwendige Zeitversäumnis in gleicher Weise entschädigt werden wie Zeugen. Die Auslagen und Gebühren eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig, allerdings nur im Rahmen des § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (Nummer 2).

Absatz 9: Die Vorschriften über die Erstattung notwendiger Auslagen sollen in bestimmten gerichtlichen Antragsverfahren, im Unterhaltsbeitrags- sowie im Wiederaufnahmeverfahren sinngemäß angewandt werden (vgl. auch Begründung zu § 110 Abs. 3).

g) § 112

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 113 Abs. 1. Absatz 2 übernimmt die Vorschrift des § 464 Abs. 2 StPO.

Absatz 3 regelt, wer die Entscheidung über die Erstattung notwendiger Auslagen trifft, wenn die Einleitungsbehörde das disziplinargerichtliche Verfahren eingestellt hat. Da die Beurteilung kostenrechtlicher Fragen eingehende Sachkunde voraussetzt, erscheint es zweckmäßig, diese Entscheidung einem Richter zu übertragen. Die Vorschrift erklärt daher den Richter des Truppendienstgerichts für zuständig, das in der Hauptsache zu entscheiden gehabt hätte. Auf die Mitwirkung militärischer Beisitzer kann in diesen Fällen verzichtet werden.

Eine Anfechtung des Beschlusses soll nicht möglich sein (Satz 2). Dies entspricht der Regelung in der BDO (vgl. dazu § 115 Abs. 1, § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 122). Mit Rücksicht auf Artikel 103 Abs. 1 GG muß dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, wenn er ganz oder teilweise die notwendigen Auslagen selbst tragen soll (Satz 3).

Satz 4 stellt sicher, daß der Verteidiger des Soldaten von der Entscheidung des Richters unterrichtet wird (§ 145 a Abs. 4 Satz 2 StPO).

h) § 113

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 116 Abs. 2 BDO. Der Rechtsbehelf gegen die Kostenfestsetzung (Satz 2) wird als Erinnerung bezeichnet. Über die Erinnerung entscheidet — wie bisher nach § 113 Abs. 4 der geltenden Fassung — der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig (Satz 2). Die Verweisung auf § 89 a macht deutlich, daß die allgemeinen Verfahrensvorschriften für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch auf die Erinnerung Anwendung finden sollen (Satz 3).

Eine dem § 116 Abs. 3 BDO entsprechende Regelung ist im Wehrdisziplinarrecht entbehrlich, weil alle Soldaten in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Zu Nummer 115 (§ 114 Abs. 1)

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 63 (Artikel I Nr. 65).

Zu Nummer 116 (§§ 118, 121, 122)

Die zu streichenden Bestimmungen sind entbehrlich. § 118 ist in der neuen Vorschrift des § 8 e (Artikel I Nr. 14) aufgegangen, § 121 entspricht § 110 des Deutschen Richtergesetzes, § 122 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel II

Änderung der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Besoldung der Präsidenten der Truppendienstgerichte soll der Besoldung vergleichbarer Gerichtspräsidenten in anderen Gerichtsbarkeiten angepaßt werden. Nach der Neugliederung werden zu jedem Großgericht 8 bis 10 Richter gehören, über die der Präsident auch die Dienstaufsicht ausüben soll. Die Größe dieser Gerichte entspricht somit dem Bundesdisziplinargericht, dessen Präsident ebenfalls nach B 3 besoldet wird.

Zu Artikel III

Änderung der Wehrbeschwerdeordnung

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

Bei der geltenden Fassung sind Zweifel aufgetaucht, ob der Soldat auf seine Beschwerde eine Entscheidung darüber verlangen kann, aus welchen Gründen sein Antrag innerhalb zweier Wochen nicht beschieden worden ist. Auch besteht Ungewißheit darüber, ob die auf Säumigkeit gestützte Beschwerde die Entscheidung über den Antrag auf die nächsthöhere Instanz übergehen läßt. Die Streichung der Worte „ohne zureichenden Grund" will zunächst klarstellen, daß für die Zulässigkeit der Beschwerde nach Absatz 2 die Behauptung genügt, daß innerhalb der Frist über den Antrag nicht entschieden worden ist. Gegenstand der Beschwerdeentscheidung ist dann nur noch die Entscheidung über den Antrag (vgl. Artikel III Nr. 7 Buchstabe a). Die Vorschrift ist damit den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 Satz 2 angeglichen worden. Sie entspricht in ihrer Neufassung der ständigen Rechtsprechung der Wehrdienstsenate (vgl. etwa BDHE 7, 176; BVerwG I WB 46/68 vom 18. Dezember 1968).

Im übrigen soll die Frist für die Beschwerde nach Absatz 2 auf einen Monat verlängert werden, weil sich die bisherige Frist von zwei Wochen in der Praxis als zu kurz erwiesen hat.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung will klarstellen, daß sowohl der Vertrauensmann des Beschwerdeführers als auch der des Betroffenen von jeder Vermittlungstätigkeit im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen sein sollen. Die Neufassung entspricht der bisherigen Praxis. Der Vertrauensmann des Betroffenen darf deshalb als Vermittler nicht tätig werden, weil er nach § 10 Abs. 3 zur Mitwirkung bei der Entscheidung über die Beschwerde berufen ist.

Zu Buchstabe b

Beschwerdeführer haben wiederholt die Beschwerdefrist versäumt, weil sie annahmen, die Frist laufe vor Abschluß der Vermittlung oder Durchführung der Aussprache nicht ab. Es erscheint daher angezeigt, im Gesetz ausdrücklich zu sagen, daß Vermittlung und Aussprache auf den Lauf der Beschwerdefrist ohne Einfluß sind.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 2)

Durch die Neufassung werden die Vorschriften über die Aufnahme einer Niederschrift in der WDO (vgl. § 89 a, Artikel I Nr. 93) und WBO einander angeglichen. Künftig soll nur noch der Aufnehmende die Niederschrift unterzeichnen müssen. Ein Zwang auf den Beschwerdeführer, auch seinerseits die Niederschrift zu unterschreiben, kann ohnehin nicht ausgeübt werden. Die bisherige Mußvorschrift gibt nur zu Zweifeln über die Zulässigkeit der Beschwerde Anlaß, wenn die Unterschrift des Beschwerdeführers fehlt.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. Die Neufassung des Satzes 2 will eine bestehende gesetzliche Ungenauigkeit beseitigen. Ist Truppenteilen oder militärischen Dienststellen als sogenannten Wirtschaftstruppenteilen die Entscheidung in Angelegenheiten der Truppenverwaltung z. B. auf dem Gebiet der Geld- und Sachbezüge oder des Reise- oder Umzugskostenrechts übertragen, sind zur Entscheidung über Beschwerde und weitere Beschwerde entgegen dem jetzigen Wortlaut des Satzes 2 nicht die Dienststellen der Bundeswehrverwaltung zuständig, sondern stets die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten (vgl. im einzelnen den Erlaß des Bundesministers der Verteidigung VMBl 1960, 204). Dienststellen der Bundeswehrverwaltung sind nur dann zur Entscheidung über eine Beschwerde zuständig, wenn eine Maßnahme einer ihnen nachgeordneten Dienststelle angefochten wird. Dem trägt der Entwurf nunmehr Rechnung.

Absatz 2 enthält eine Neuregelung. Nach § 16 Abs. 2 WDO kann Disziplinargewalt nur persönlich vom Inhaber der Dienststellung ausgeübt werden. Dies gilt auch für Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten über Beschwerden und weitere Beschwerden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 4 WBO). Bei Entscheidungen, die der Bundesminister der Verteidigung als höchster Disziplinarvorgesetzer zu treffen hat, hat dies zu einer erheblichen Belastung der Leitung des Ministeriums geführt. Die Vorschrift will daher eine Erleichterung bringen. Sie bestimmt, daß Entscheidungen über Beschwerden und weitere Beschwerden künftig auch vom Staatssekretär unterzeichnet werden können. Der Staatssekretär ist demnach stets, nicht nur bei Verhinderung des Ministers, zur Unterzeichnung befugt. Darüber hinaus sieht die Vorschrift vor, daß zur Entlastung des Staatssekretärs die Zeichnungsbefugnis innerhalb des Ministeriums weiter delegiert werden kann.

In den Fällen, in denen der Bundesminister der Verteidigung über eine Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden hat, handelt er als

oberste Dienstbehörde (Satz 2). Hier kann der Beschwerdebescheid von jedem zeichnungsberechtigten Angehörigen des Ministeriums schlußgezeichnet werden, ohne daß es einer besonderen Ermächtigung bedarf.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folge des neu eingefügten Absatzes 2.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 3)

Die Neufassung klärt die Zweifelsfrage, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen neben dem Vertrauensmann des Beschwerdeführers auch der Vertrauensmann des Betroffenen im Beschwerdeverfahren zu hören ist. Betrifft die Beschwerde Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung oder des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens, soll lediglich der Vertrauensmann des Beschwerdeführers gehört werden, der hierzu wegen seiner besonderen Kenntnisse und als Angehöriger der Einheit des Beschwerdeführers am ehesten sachgemäß Stellung nehmen kann. Betrifft die Beschwerde dagegen persönliche Kränkungen, soll neben dem Vertrauensmann des Beschwerdeführers auch der Vertrauensmann des Betroffenen gehört werden, weil dieser auch über seine Person und über die Verhältnisse im Kameradenkreis zusätzlich Auskunft geben kann. Ferner kann die Entscheidung über eine solche Beschwerde nachteilige disziplinare Folgen für den Betroffenen haben.

Zu Nummer 6 (§ 12 Abs. 3)

Nach der geltenden Fassung ist eine Beschwerde zurückzuweisen, wenn sie nicht auf dem vorgeschriebenen Weg eingelegt worden ist. Diese Vorschrift hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Der Soldat braucht bei Einlegung einer Beschwerde den Dienstweg nicht einzuhalten. Maßgebend allein ist, ob die Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist bei einer Stelle eingeht, bei der sie nach § 5 eingelegt werden kann. Der frühere Bundesdisziplinarhof hat diese Auffassung in einem Beschluß vom 22. November 1960 (BDHE 5, 227) bestätigt. Die Neufassung der Vorschrift trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift enthält die notwendige Ergänzung zur Neufassung des § 1 Abs. 2 (Artikel III Nr. 1). Sie stellt klar, daß bei einer auf Untätigkeit gestützten Beschwerde über den zuvor gestellten, aber noch nicht beschiedenen Antrag des Beschwerdeführers die nächsthöhere Instanz entscheiden muß. Diese Regelung schließt es nicht aus, in Ausnahmefällen zugleich auch über die Untätigkeit der nachgeordneten Instanz zu entscheiden, wenn das der Beschwerdeführer ausdrücklich begehrt.

Zu Buchstabe b

Die Auslegung des § 13 Abs. 2 Satz 2 der geltenden Fassung bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Mitteilung der im Einzelfall konkret verhängten Disziplinarmaßnahme habe. Eine andere Meinung geht davon aus, daß eine Mitteilung über das „Ob" der Bestrafung ausreiche, ihre Art und Höhe jedoch nicht angegeben zu werden brauche. Die Vorschrift will diese Streitfrage im Sinne der zuletzt genannten Ansicht lösen. Hierfür spricht die Überlegung, daß die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme vertraulichen Charakter trägt. Daher sind auch disziplinargerichtliche Verfahren grundsätzlich nicht öffentlich (§ 85 Abs. 1 WDO). Auch bei der Vollstreckung des strengen Verweises läßt die WDO eine Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme nur in beschränktem Umfang zu (§ 36 Abs. 2 WDO). Der allgemeine Grundsatz, daß von einer Disziplinarmaßnahme nur der Personenkreis Kenntnis erhalten soll, der sich dienstlich damit befassen muß, wäre nicht gewährleistet, wenn dem Beschwerdeführer Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme mitgeteilt werden müßten. Dafür besteht auch kein zwingendes Bedürfnis. Auch das beschwerdegerichtliche Verfahren kennt keine entsprechende Unterrichtung des Beschwerdeführers. Ist er durch ein Dienstvergehen verletzt worden, hat das Truppendienstgericht nur die Verpflichtung auszusprechen, nach Maßgabe der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren (§ 19 Abs. 2 WBO).

Zu Nummer 8 (§ 16 Abs. 3)

Die Worte „oder die nächsthöhere Behörde der Wehrverwaltung" werden gestrichen, weil die weitere Beschwerde in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, infolge der Neufassung des § 22 Abs. 3 entfällt (vgl. die Begründung zu Artikel III Nr. 14).

Zu Nummer 9 (§ 17 Abs. 4)

Die Vorschrift sieht vor, daß der Antrag auch bei den Vorgesetzten eingelegt und begründet werden kann, die in den Sonderfällen der § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Buchstabe b zur Entgegennahme von Beschwerden zuständig sind. Dadurch wird erreicht, daß die Vorschriften über die Stellung des Antrages auf Entscheidung des Truppendienstgerichts und über die Einlegung der Beschwerde insoweit übereinstimmen.

Zu Nummer 10 (§ 18 Abs. 4)

In Satz 1 ist die Bezeichnung „Wehrdienstsenat" durch die Bezeichnung „Bundesverwaltungsgericht" ersetzt worden. Satz 2 verwendet anstelle des Begriffes „richterliches Mitglied" den im Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) verwandten Begriff „Richter". Satz 3 ist neu eingefügt und enthält eine schon der bisherigen Praxis entsprechende Regelung. Satz 4 entspricht der geltenden Fassung.

Zu Nummer 11 (§ 20)

a) Zum Wegfall von § 20 alter Fassung

Die Anrufung des Bundesministers der Verteidigung nach § 20 alter Fassung entfällt.

Mit der Schaffung des Anrufungsrechts als eines förmlich ausgestalteten Rechtsbehelfs verfolgte der Gesetzgeber seinerzeit zwei Zwecke. Einmal sollte das Vertrauensverhältnis zwischen dem Soldaten und der Bundeswehr sowie dem Staat überhaupt dadurch gestärkt und gefestigt werden, daß man es dem Beschwerdeführer ermöglichte, nach einem kurzen Vorverfahren unter Ausschaltung von Zwischeninstanzen die verantwortliche letzte Instanz anzurufen. Zum anderen wollte man dem Minister ein Mittel in die Hand geben, darüber zu wachen, daß die Grundsätze der Inneren Führung in der Bundeswehr beachtet werden [Amtliche Begründung zum Entwurf einer Wehrbeschwerdeordnung (WBO), Drucksache 2359 der 2. Wahlperiode, Seite 8].

Eine Abweichung von dem Grundsatz des Verwaltungsrechts, daß ein höherer Vorgesetzter im allgemeinen erst tätig wird, wenn der Instanzenzug zu ihm durchlaufen ist, ist heute nicht mehr erforderlich. Die Grundsätze der Inneren Führung sind in der Bundeswehr allgemein anerkannt. Ihre Innehaltung wird von den Vorgesetzten, insbesondere von den höheren Vorgesetzten, ständig überwacht. Es besteht daher kein Anlaß mehr, Zwischenvorgesetzte auszuschließen, die in erster Linie berufen sind, Mißständen in ihrem Bereich abzuhelfen. Außerdem muß jede Gelegenheit zur Entlastung des Bundesministers der Verteidigung benutzt werden, dessen Aufgaben seit der Aufstellung der Bundeswehr um ein Vielfaches gewachsen sind.

Schließlich ist die Regelung des § 20 alter Fassung, wonach der Bundesminister der Verteidigung auf eine Anrufung endgültig entscheidet, wegen Artikel 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Der Gesetzgeber glaubte, diese Bedenken dadurch ausräumen zu können, daß er im Falle der Anrufung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 die Fristen zur Anrufung des Truppendienstgerichts und des Ministers hintereinander schaltete (Amtliche Begründung, Seite 17). Der Bundesdisziplinarhof — Wehrdienstsenate — hat sich diese Gründe im wesentlichen zu eigen gemacht (Beschluß vom 29. April 1966 — I WB 40/65). Er ist der Auffassung, ein Verstoß gegen Artikel 19 Abs. 4 GG liege nur vor, wenn die Einlegung eines Rechtsbehelfs den anderen ausschließe; die Anrufung des Ministers schließe aber im Falle des § 20 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts nicht aus.

Diese Beweisführung ist jedoch nicht zwingend. Ihr könnten die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 17. März 1959 (— I BvL 5/57 — BVerfGE 9, Seite 194) entgegenstehen. In diesem Beschluß führt das Bundesverfassungsgericht aus, der Akt der Verwaltungsbehörde, die an Stelle des Gerichts angerufen werde, sei auch dann ein neuer Akt der öffentlichen Gewalt, wenn er den ursprünglichen Akt lediglich bestätige; verletze er den Beschwerdeführer in seinen Rechten, müsse diesem nach dem klaren Wortlaut des Artikels 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg offenstehen. Das Bundesverfassungsgericht leitet diese Folge unmittelbar aus der Rechtsnatur der Entscheidung der Verwaltungsbehörde ab. Folgt man dieser Begründung, dann ist es ohne Bedeutung, wie das vorangegangene Verfahren im Gesetz ausgestaltet ist.

Der Rechtsschutz des Soldaten wird durch die Beseitigung der Möglichkeit zur Anrufung des Bundesministers der Verteidigung praktisch nicht beeinträchtigt. Denn der Beschwerdeführer kann sich mit der Dienstaufsichtsbeschwerde an alle höheren Vorgesetzten, letztlich also auch an den Minister, wenden (Artikel 17 GG). Der Gesetzgeber hat die Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung zwar als Einheitsbeschwerde gestaltet und wollte auch die Dienstaufsichtsbeschwerde einbeziehen (Amtliche Begründung, Seite 7). In den Fällen, in denen der Soldat ein Beschwerderecht nach der Wehrbeschwerdeordnung hat, decken sich deshalb förmliche Beschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Gesetzgeber wollte und konnte wegen Artikel 17 GG die Dienstaufsichtsbeschwerde aber nicht für diejenigen Fälle ausschließen, in denen die Rechtsbehelfe nach der Wehrbeschwerdeordnung erschöpft oder nicht gegeben sind.

b) Zur Neufassung

Die neue Bestimmung des § 20 steht mit der aufgehobenen Vorschrift in keinem sachlichen Zusammenhang. Sie enthält erstmals für das Beschwerderecht des Soldaten eine Regelung über die Erstattung notwendiger Auslagen und über die Auferlegung von Kosten. Damit schließt sie eine Lücke. Nach geltendem Recht kann der Soldat im gerichtlichen Antragsverfahren keine Erstattung seiner notwendigen Auslagen verlangen, wenn er mit seinem Antrag durchdringt. Der frühere Bundesdisziplinarhof hat zwar einmal einem Antragsteller Auslagenerstattung unter dem Gesichtspunkt des Folgenbeseitigungsanspruches zugebilligt (Beschluß vom 31. Januar 1962 — WB 34/61). Hierbei handelte es sich jedoch um einen Einzelfall. Andererseits besteht bisher für den Bund keine Möglichkeit, dem Beschwerdeführer bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Anträgen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Auch insoweit sieht der Entwurf nunmehr eine Regelung vor.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet das Truppendienstgericht, die dem obsiegenden Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Truppendienstgericht erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen. Die Bestimmung entspricht der Regelung des § 111 Abs. 1 WDO (Artikel I Nr. 114). Zu erstatten sind dem Beschwerdeführer nur die im Verfahren vor dem Truppendienstgericht entstandenen notwendigen Auslagen. Auslagen im Beschwerdeverfahren vor dem Disziplinarvorgesetzten sollen nicht erstattet werden, weil sonst Beschwerdeführer benachteiligt würden, deren Beschwerdeweg nicht bis zu den Truppendienstgerichten geführt hat. Satz 2 schließt die Erstattung solcher Auslagen aus, die dem Soldaten durch seine schuldhafte Säumnis erwachsen sind. Diese Regelung entspricht dem § 111 Abs. 6 WDO.

Absatz 2 regelt die Kostenpflicht des Soldaten im gerichtlichen Antragsverfahren. Nach Satz 1 sollen dem Beschwerdeführer nur dann Kosten auferlegt werden können, wenn er einen offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Antrag gestellt hat. Hat er dagegen mit seinem Antrag nur in der Sache keinen Erfolg, können ihm keine Kosten auferlegt werden. Die Beschränkung des Kostenrisikos des Beschwerdeführers ist erforderlich, damit Soldaten nicht von der Einlegung berechtigter Beschwerden abgehalten werden. Satz 2 entspricht der Regelung des § 109 Abs. 3 WDO (Artikel I Nr. 114).

Das gerichtliche Antragsverfahren kann sich durch Rücknahme des Antrages oder auf andere Weise vor einer Entscheidung erledigen. Die Frage, ob und in welchem Umfang dem Beschwerdeführer in diesem Fall Kosten auferlegt werden können, regelt Absatz 3. Die Bestimmung lehnt sich an die entsprechende Regelung des § 161 Abs. 2 VwGO an.

Aus der Verweisung in Absatz 4 auf § 108 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 5 WDO folgt, daß auch das beschwerdegerichtliche Verfahren künftig gebührenfrei bleibt und als Kosten nur bestimmte Auslagen erhoben werden. Die in § 108 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 WDO genannten Kosten haben für das gerichtliche Beschwerdeverfahren keine Bedeutung. Die Verweisung auf § 111 Abs. 8 WDO verdeutlicht, daß auch die dort genannten Auslagen, insbesondere die Kosten eines Rechtsanwaltes, dem Antragsteller zu erstatten sind. Die entsprechende Anwendung des § 113 WDO stellt sicher, daß sich das Kostenfestsetzungsverfahren nach den disziplinargerichtlichen Vorschriften richtet. Das gilt auch für die Einlegung der Erinnerung (§ 113 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 89 a WDO).

Zu Nummer 12 (§ 21)

Die Vorschrift regelt wie bisher das gerichtliche Antragsverfahren in den Fällen, in denen der Soldat eine Entscheidung oder Maßnahme des Bundesministers der Verteidigung angreift. Neben einer sachlichen Ergänzung (Absatz 3) hat die Neufassung im wesentlichen redaktionelle Gründe.

Absatz 1 faßt den geltenden ersten Halbsatz und die Nummer 1 zusammen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht, soweit er auf § 17 verweist, dem geltenden ersten Halbsatz; im übrigen übernimmt er den bisherigen Satz 4. Satz 2 enthält eine Sondervorschrift für das Kostenfestsetzungsverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht. Sie sieht vor, daß die Kostenfestsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Wehrdienstsenats vorgenommen wird und daß über die Erinnerung gegen die Festsetzung der Kosten der Senatspräsident entscheidet.

Absatz 3 Satz 1 entspricht der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Artikel III Nr. 4). Satz 2 enthält nunmehr ausdrücklich die aus den Bedürfnissen der Praxis schon jetzt geübte Beteiligung des Bundeswehrdisziplinaranwalts in Wehrbeschwerdesachen vor den Wehrdienstsenaten. Besonders in rechtlich und tatsächlich schwierig gelagerten Sachverhalten sowie in Beschwerdeverfahren von grundsätzlicher Bedeutung erscheint es notwendig, daß der Bundeswehrdisziplinaranwalt als Vertreter des Bundesministers der Verteidigung dessen Auffassung vortragen kann. Das erscheint schon deshalb erforderlich, weil die Wehrdienstsenate vor allem in gerichtlichen Antragsverfahren auch über Fragen militärischer oder wehrrechtlicher Bedeutung mit Auswirkung für die gesamte Bundeswehr zu entscheiden haben. Ein Mehrparteienverfahren entsteht durch die Beteiligung des Bundeswehrdisziplinaranwalts nicht.

Zu Nummer 13 (§ 21 a)

Die Vorschrift enthält eine Neuregelung. Durch die Übertragung truppendienstlicher Befugnisse auf den Stellvertreter des Generalinspekteurs, die Inspekteure der Teilstreitkräfte und den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesen ist eine neue Beschwerdeinstanz geschaffen worden. Bei der jetzt geltenden Fassung der WBO kann der Soldat, soweit die Inspekteure über weitere Beschwerden entschieden haben, das Truppendienstgericht anrufen. Dies erscheint nicht zweckmäßig.

Der Stellvertreter des Generalinspekteurs und die Inspekteure sind z. B. weitere Beschwerdeinstanz gegenüber Beschwerdeentscheidungen der Zentralen militärischen Dienststellen der Bundeswehr, der Korps und des Luftflottenkommandos, des Befehlshabers der Flotte oder des Sanitätsamtes der Bundeswehr. Über den jeweiligen Einzelfall hinaus haben ihre Entscheidungen vielfach grundsätzliche Bedeutung und damit Auswirkungen für den gesamten ihnen truppendienstlich unterstellten Bereich. Insofern sind ihre Entscheidungen vergleichbar denen, die der Bundesminister der Verteidigung für den Bereich der Gesamtbundeswehr trifft und über deren Rechtmäßigkeit das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat. Würde die jetzige Regelung beibehalten, wäre nicht auszuschließen, daß für die drei Teilstreitkräfte zur gleichen Rechtsfrage sachlich voneinander abweichende Entscheidungen gefällt werden. Diese Gefahr bestünde nur dann nicht, wenn für diese Entscheidungen jeweils das gleiche Gericht zuständig wäre. Das ist aber nicht der Fall. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts nach dem Truppenteil, dem der Beschwerdeführer angehört (§ 17 Abs. 4 Satz 3). Das bedeutet, daß in Fällen, in denen die Inspekteure über eine weitere Beschwerde entschieden haben und der Soldat Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt, jede der zur Zeit bestehenden 26 Truppendienstkammern zuständig sein kann. Dieser Rechtszustand kann nicht aufrechterhalten werden. Er könnte dazu führen, daß für die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine Fragen des Disziplinar-, Beschwerde- und Soldatenrechts von den Gerichten verschieden beantwortet würden. Hinzu kommt, daß nur Entscheidungen der Inspekteure über w e i t e r e Beschwerden vor die Truppendienstgerichte gelangen; soweit die Inspekteure als erste Beschwerdeinstanz entscheiden oder Beschwerden gegen ihre Befehle eingelegt werden,

haben hierüber — schon nach geltendem Recht — in letzter Instanz die Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts zu entscheiden. Es wäre äußerst unbefriedigend, wenn für Entscheidungen und Maßnahmen der Inspekteure — allein aus verfahrensrechtlichen Gründen — zum Teil die Truppendienstgerichte und zum Teil die Wehrdienstsenate zuständig wären. Auch aus diesem Grund erscheint die Regelung des Entwurfs geboten.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Absätze 1 und 2 entsprechen mit nur geringfügiger redaktioneller Änderung der geltenden Fassung.

Absatz 3 beseitigt die weitere Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten. Damit wird das Beschwerdeverfahren insoweit den Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO angepaßt. Ein zweistufiges Vorverfahren ist in Verwaltungsangelegenheiten der Bundeswehr ebensowenig notwendig wie in anderen Verwaltungsangelegenheiten. Die vorgesehene Vereinfachung des Vorverfahrens dient auch der Beschleunigung des Verfahrens. Außerdem entlastet sie das Ministerium, das zur Zeit auch dann in das Verfahren eingeschaltet ist, wenn eine Behörde der unteren Verwaltungsstufe den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Absatz 4 ermächtigt den Bundesminister der Verteidigung, sich weiter dadurch zu entlasten, daß er seine Entscheidungsbefugnis auf nachgeordnete Stellen überträgt. Diese Regelung knüpft an die für Beamten getroffene Bestimmung des § 126 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung des § 191 VwGO an.

Absatz 5: Da die weitere Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten künftig fortfallen soll, ist der bisherige Absatz 3 Satz 2 entbehrlich.

Absätze 6 und 7 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.

Zu Artikel IV

Änderung des Soldatengesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG, wonach ein außerdienstliches Fehlverhalten nur noch unter bestimmten Voraussetzungen ein Dienstvergehen sein soll. Die grundlegende Änderung der Gesellschaftsstruktur wirkt sich auch auf die Pflichten des Soldaten aus. Die frühere Auffassung von der sehr weitgehenden Wohlverhaltenspflicht auch außer Dienst muß — ähnlich wie im Beamtenrecht auch für das Soldatenrecht als nicht mehr zeitgemäß aufgegeben werden.

Das Bundesbeamtenrecht regelt die Frage des außerdienstlichen Fehlverhaltens bei den Bestimmungen über den allgemeinen Tatbestand des Dienstvergehens (§ 77 BBG); im Gegensatz hierzu will sie der Entwurf nicht in § 23 SG, sondern in § 17 Abs. 2 SG ansprechen. Diese Abweichung hat nicht nur systematische, sondern auch materielle Gründe.

§ 17 Abs. 2 regelt u. a. das Verhalten des Soldaten außer Dienst, das durch die Neufassung nur noch beschränkt einer disziplinarrechtlichen Sanktion ausgesetzt sein soll. Bei Übernahme der beamtenrechtlichen Systematik wäre eine Pflichtverletzung des Soldaten außerhalb des Dienstes nur noch dann ein Dienstvergehen, wenn sie im besonderen Maße geeignet wäre, das Ansehen der Bundeswehr zu beeinträchtigen. Das würde auch für Fälle gelten, in denen der Soldat gegen seine Gehorsamspflicht oder gegen die Kameradschaftspflicht verstieße. Die Folge wäre, daß die Disziplinierung eines Soldaten wegen Verletzung seiner besonderen Soldatenpflichten außerhalb des Dienstes vielfach nicht mehr möglich wäre. Würde der Soldat z. B. den Befehl nicht befolgen, über das Wochenende den Standort nicht zu verlassen, oder verstieße er gegen die Kasernenordnung, könnte er wegen Gehorsamsverweigerung oder Verletzung der Kameradschaftspflicht nur in den seltensten Fällen disziplinar zur Verantwortung gezogen werden, weil die erschwerten Voraussetzungen im allgemeinen nicht vorliegen werden. Das ist für den militärischen Bereich nicht tragbar. Da der Soldat — im Gegensatz zum Beamten — in Gemeinschaftsunterkünften wohnt, muß auch außer Dienst die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung in den militärischen Unterkünften und Anlagen gewährleistet sein. Nach ihrem Sinn will die Vorschrift die Dienstvergehen im außerdienstlichen Bereich nur insoweit einschränken, als der Soldat auch außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen verpflichtet ist, das Ansehen der Bundeswehr nicht zu schädigen. Auch aus diesem Grunde gehört die Vorschrift nicht in den mit § 77 BBG vergleichbaren § 23 SG, sondern in § 17 SG. Im übrigen bleibt durch die Einbeziehung dieser Regelung in § 17 Abs. 2 SG der Grundsatz, daß der Soldat nicht wegen jedes Fehlverhaltens im privaten Bereich zur Verantwortung gezogen werden soll, unberührt.

Zu Nummer 2

Die Änderungen passen die Terminologie des Gesetzes der neuen Terminologie der Wehrdisziplinarordnung an.

Zu Artikel V

Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Zu § 3 Abs. 2

Nummer 3 enthält eine Neuregelung. Nach der geltenden Fassung ist ein Soldat, der einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat, nicht gehindert, sich als Vertrauensmann zu bewerben und als solcher wählen zu lassen. Hieraus haben sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben. Die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben eines Vertrauensmannes ist für die innere Ordnung und Disziplin der Truppe von wesentlicher Bedeutung. Der Vertrauensmann kann aber seinen Pflichten nur gerecht werden, wenn er von dem Vertrauen seiner Vorgesetzten und Kameraden getragen wird. An dieser entscheidenden Voraussetzung fehlt es jedoch bei einem Soldaten, der den Waffendienst für seine Person grundsätzlich ablehnt. Seine innere Einstel-

lung zum Wehrdienst steht in einem unüberbrückbaren Gegensatz zur Grundhaltung seiner Vorgesetzten und Kameraden, die bereit sind, ihre soldatischen Dienstpflichten zu erfüllen. Abgesehen davon liegt die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch im wohlverstandenen Interesse des Soldaten selbst. Sie erspart ihm Gewissenskonflikte, die unvermeidbar sind, wenn er für Soldaten, deren Grundeinstellung er nicht teilt, dienstliche Anliegen vertreten soll, mit denen er sich nicht identifiziert. Entsprechend der im Wehrdisziplinarrecht getroffenen Regelung für militärische Beisitzer, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben (§ 55 Abs. 2 Satz 3, § 57 Abs. 1 Satz 2; Artikel I Nr. 55 und 59 Buchstabe a) will die Vorschrift daher Soldaten, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer betreiben, von der Wählbarkeit zum Vertrauensmann ausnehmen. Diese Änderung stellt zugleich sicher, daß das Amt des Vertrauensmannes durch Verlust der Wählbarkeit endet, wenn der Soldat den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst nach seiner Wahl zum Vertrauensmann stellt (§ 20 Abs. 2 Nr. 2).

Die Änderungen der Nummer 4 berücksichtigen die Neufassung des Strafgesetzbuches durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) oder haben terminologische Bedeutung.

Zu Artikel VI

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

I. Allgemeines

1. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst sind durch Artikel II § 12 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) nur der Terminologie und der neuen Organisation der Bundesdisziplinargerichtsbarkeit angepaßt worden. Eine Angleichung an die materiell-rechtlichen Vorschriften der neuen Bundesdisziplinarordnung ist dagegen nicht erfolgt. Der Entwurf holt das nach.
2. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen im zivilen Ersatzdienst sieht der Entwurf ferner die Erhöhung der Geldbuße vor. Damit soll eine wirksamere Ahndung der zum Teil schwerwiegenden Dienstvergehen im Ersatzdienst ermöglicht werden. Kleine, aber sehr aktive Gruppen von Kriegsdienstverweigerern, die sich teilweise in sogenannten „Aktionszentren" organisiert haben, arbeiten darauf hin, die Durchführung des zivilen Ersatzdienstes empfindlich zu stören. Diese Aktivitäten beeinträchtigen den Betrieb von sozialen Einrichtungen, in denen in erster Linie der zivile Ersatzdienst abzuleisten ist, erheblich und behindern die Bemühungen, weitere Dienstplätze im sozialen Bereich zu schaffen. Die bisher zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten haben sich als unzureichend erwiesen. Die Verhängung von Ausgangsbeschränkungen war in der Regel wirkungslos, weil sie von den Einrichtungen nicht hinreichend überwacht werden konnte. Die bisher möglichen Geldbußen konnten keinen ausreichenden Eindruck machen.
3. Da nach den bisherigen Erfahrungen mit dem weiteren Ansteigen der Zahl anerkannter Kriegsdienstverweigerer zu rechnen ist, enthält der Entwurf eine Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit des Bundesdisziplinargerichts. Während bisher für alle Disziplinarverfahren eines Ersatzdienstleistenden eine Kammer des Bundesdisziplinargerichts zuständig ist, sieht der Entwurf die örtliche Zuständigkeit jeweils der Kammer vor, in deren Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung Dienst geleistet hat. Diese Änderung folgt der bereits im Bundesdisziplinarrecht bestehenden Regelung und wird zu einer Beschleunigung der disziplinargerichtlichen Verfahren führen.
4. Die bisherige Regelung der Disziplinarbefugnis hat zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufklärung des Sachverhalts und der Ahndung von Dienstvergehen geführt. Der Entwurf erweitert daher den Kreis der Disziplinarvorgesetzten und schafft insbesondere die Möglichkeit, auch den Leitern anerkannter Einrichtungen und ihren Vertretern in gewissem Umfange Disziplinarbefugnisse zu übertragen.

II. Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 27)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG und § 17 Abs. 2 Satz 2 SG i. d. F. des Artikels IV Nr. 1.

Zu Nummer 2 (§ 58)

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG und § 23 Abs. 1 SG den Begriff des Dienstvergehens. Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind nunmehr in der Vorschrift über die Ahndung von Dienstvergehen (§ 58 a) enthalten.

Zu Nummer 3 (§§ 58 a, 58 b)

Zu § 58 a

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 58 Abs. 1 und 2.

Absatz 3 entspricht dem § 7 Abs. 2 und 4 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 12. Absatz 4 entspricht dem § 8 Abs. 2 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 13.

Zu § 58 b

Absatz 1 entspricht dem § 6 a WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 11.

Absatz 2 entspricht dem § 30 a WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 31.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem § 123 Abs. 2 BDO. Einer Mitwirkung des Bundesdisziplinarhofes bedarf es nicht, weil die Entscheidung

naranwalts bedarf es nicht, da seine Aufgabe, eine einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber den Beamten zu sichern, nicht berührt wird.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem § 123 Abs. 3 BDO. Im übrigen (Form und Frist des Antrags auf Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts; Entscheidung ohne mündliche Verhandlung) übernimmt die Vorschrift die Grundsätze des § 66 Abs. 1 und 2.

Zu Nummer 4 (§ 60)

Absatz 1 Satz 2 entspricht § 6 Abs. 2 BDO und § 11 Abs. 3 WDO.

Absatz 2 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 14 Abs. 1 Satz 1 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 18. Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 60 Abs. 2 Satz 2.

Absatz 3 trägt dem Erfordernis einer wirksameren Ahndung der sich häufenden Dienstvergehen im Ersatzdienst Rechnung. Als Geldbuße darf nunmehr im Höchstfall ein Betrag ausgeworfen werden, der dem vierfachen Monatssold entspricht.

Zu Nummer 5 (§ 61)

Die in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehene Erweiterung des Kreises der Disziplinarvorgesetzten dient der Beschleunigung des Disziplinarverfahrens. Im übrigen faßt Absatz 2 die bisherigen Absätze 2 und 3 zusammen und berücksichtigt die in Absatz 1 geschaffene erweiterte Zuständigkeit.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Die übrigen Änderungen passen die Terminologie des bisherigen § 61 der neuen Terminologie der Bundesdisziplinarordnung an.

Zu Nummer 6 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Die Bestimmungen über die Anhörung des Dienstleistenden, die bisher in verschiedenen disziplinarrechtlichen Vorschriften des Gesetzes enthalten sind, werden in einer Vorschrift zusammengefaßt (§ 62 b Abs. 1 i. d. F. des Artikels VI Nr. 6).

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift entspricht dem § 18 Abs. 1 Satz 1 BDO und Artikel VIII Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503). Die Aufnahme auch des § 18 Abs. 1 Satz 2 BDO ist wegen § 66 Abs. 3 Satz 2 entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift entspricht § 18 Abs. 2 BDO.

Zu Nummer 7 (§§ 62 a, 62 b)

Zu § 62 a

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 21 a Abs. 3 Satz 2 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 22.

Zu § 62 b

Absatz 1 Satz 1 faßt die bisher in einzelnen disziplinarrechtlichen Vorschriften des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Anhörung des Dienstleistenden zusammen. Satz 2 sieht vor, daß dem Dienstleistenden seine Einlassung zur Bestätigung durch Unterschriftsleistung vorzulegen ist. Die Vorschrift soll den Dienstleistenden davor schützen, daß seine Einlassung in einem bloßen Aktenvermerk des Disziplinarvorgesetzten unrichtig oder unvollständig wiedergegeben wird. Sie entspricht § 21 Abs. 2 Satz 2 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 21.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 62 Abs. 2.

Zu Nummer 8 (§ 63 Abs. 1)

Die Neufassung paßt die Vorschrift dem § 24 Abs. 1 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 25 und § 27 Abs. 1 BDO an. Die Pflicht zur vorherigen Anhörung ist hier künftig entbehrlich, da die Anhörungsvorschriften in § 62 b Abs. 1 zusammengefaßt sind.

Zu Nummer 9 (§ 64 Satz 2)

Die Änderung ist wegen der Neufassung des § 61 Abs. 1 und 2 erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 65 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung füllt eine Lücke aus. Auch bei einer Entscheidung des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes über eine Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung eines nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Disziplinarvorgesetzten ist der Dienstleistende über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, der gegenüber die Anfechtung zu erfolgen hat und über Form und Frist der Anfechtung zu belehren.

Zu Nummer 11 (§ 66 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist wegen der Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 61 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt der gestiegenen Zahl von Ersatzdienstleistenden Rechnung; sie soll ferner das disziplinargerichtliche Verfahren beschleunigen. Die neue Zuständigkeitsregelung entspricht im wesentlichen dem § 43 Abs. 1 Satz 1 BDO.

Zu Nummer 12 (§ 67)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem § 32 Abs. 1 und 2 BDO.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 2; er folgt den Grundsätzen des § 32 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BDO.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 67 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 13 (§ 68)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 68 Abs. 1.

Absatz 2 entspricht dem § 117 Abs. 2 BDO.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 33 Abs. 1 WDO. Da bei Disziplinarverfügungen des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes der Antrag auf disziplinargerichtliche Entscheidung beim Präsidenten einzureichen ist, mußte die Frist verlängert werden.

Absatz 4 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 30 Nr. 1 Satz 1 WDO; Satz 2 entspricht dem bisherigen § 68 Abs. 3 Satz 2.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen dem § 37 a WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 38.

Absatz 6 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 68 Abs. 4. Satz 2 sieht wie § 37 Abs. 1 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 37 Buchstabe a die Möglichkeit vor, verhängte Geldbußen auch durch Einbehaltung vom Entlassungsgeld zu vollstrecken, um vor allem die gegen Ende der Dienstzeit begangenen Dienstvergehen wirksamer ahnden zu können. Satz 3 entspricht dem § 40 Abs. 1 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 40 Buchstabe a.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 68 Abs. 5.

Zu Nummer 14 (§ 69)

Die Vorschrift ist dem § 8 d WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 14 angepaßt.

Zu Nummer 15 (§ 69 a)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 119 BDO.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 8 c Abs. 2 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 14.

Absatz 4 verbindet die Regelungen in § 119 Abs. 4 BDO und § 8 c Abs. 7 WDO i. d. F. des Artikels I Nr. 14.

Zu Artikel VII

Überleitungsvorschriften

Zu § 1

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde nach § 1 Abs. 2 WBO (Artikel III Nr. 1) ist auf einen Monat (bisher 2 Wochen) festgesetzt worden. Hat der Soldat den Antrag vor dem Inkrafttreten der Novelle gestellt, soll noch die bisherige 2-Wochen-Frist gelten. Eine entsprechende Regelung sieht die Vorschrift für die Frist zur Einlegung der Berufung vor, die ebenfalls von 2 Wochen auf einen Monat verlängert worden ist (Artikel I Nr. 95). Hatte die Berufungsfrist schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen begonnen, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Dies gilt auch für die besondere Frist zur Begründung der Berufung.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für eine noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängte Soldverwaltung. Sie soll nicht mehr vollstreckt, jedoch in das Disziplinarbuch eingetragen und in die Personalunterlagen aufgenommen werden. Dies erscheint gerechtfertigt, weil der Soldat ein Dienstvergehen begangen hatte, das mit einer zur Zeit der Verhängung zulässigen Maßnahme geahndet worden ist. Nach den für einfache Disziplinarmaßnahmen geltenden Vorschriften (§ 8 c, Artikel I Nr. 14) soll die Strafe nach Ablauf von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit getilgt werden.

Zu § 3

Absatz 1 regelt die Vollstreckung eines Urteils auf Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder auf Herabsetzung des Ruhegehalts, wenn das Urteil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und noch nicht rechtskräftig geworden ist. Zu diesen Strafen verurteilte Soldaten gelten als am Ersten des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, in die Dienstaltersstufe zurückgetreten, in die sie zurückgestuft worden sind. Mit dieser Regelung soll in Abweichung von § 107 Abs. 4 WDO gleichzeitig erreicht werden, daß sich diese Verurteilten im Datum ihres Besoldungsdienstalters nicht von den übrigen Soldaten unterscheiden, deren Besoldungsdienstalter gemäß § 6 Abs. 1 BBesG grundsätzlich auch auf den Ersten eines Monats festgesetzt wird.

Einer besonderen Übergangsbestimmung für die Vollstreckung der Versagung des Aufsteigens im Gehalt bedarf es nicht. Absatz 2 stellt lediglich sicher, daß § 107 Abs. 5 Satz 1 der geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.

Absatz 3 regelt die Vollstreckung für die Fälle, in denen der Soldat zur Zurückstufung und Versagung verurteilt worden ist. Nach der geltenden Fassung des § 107 Abs. 5 Satz 2 wird die Versagung des Aufsteigens im Gehalt von der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet, wenn sie neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden ist. Der Wortlaut der Vorschrift ist mißverständlich. Wenn ein Soldat z. B. zur Zurückstufung um eine Dienstaltersstufe und zur Versagung des Aufsteigens im Gehalt auf 2 Jahre verurteilt worden ist, muß zuerst die Zurückstufung vollstreckt werden. Erst wenn der Soldat in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufrücken würde, kann mit der Vollstreckung der Versagung begonnen werden. Die Fassung des Absatzes 3 enthält insoweit zugleich eine Klarstellung.

Absatz 4 paßt die Höchstdauer der Beförderungssperre bei den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängten Laufbahnstrafen der Versagung und der Zurückstufung der Dauer der Beförderungssperre bei der Dienstgradherabsetzung an (§ 47 Abs. 3; Artikel I Nr. 47).

Zu § 4

Mit dem Fortfall der Laufbahnstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt, der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und der Herabsetzung des Ruhegehalts entspricht es nunmehr einem Gebot der Gerechtigkeit, die bei langer Vollstreckungsdauer dieser Strafen eintretenden finanziellen Härten zu beseitigen. Die Vorschrift sieht daher vor, daß diese Strafen grundsätzlich fünf Jahre lang vollstreckt werden. Danach sollen die Verurteilten so besoldet werden, als ob sie nicht bestraft worden wären (Absatz 1).

Im Beamtendisziplinarrecht sind die Urteilsfolgen dieser Laufbahnstrafen nicht beseitigt worden. Hierfür bestand im Gegensatz zum Disziplinarrecht der Soldaten auch keine zwingende Notwendigkeit. In disziplinargerichtlichen Verfahren gegen Beamte sind sehr viel weniger Verurteilungen zur Versagung oder Zurückstufung ausgesprochen worden, als bei Soldaten, bei denen bisher über 1500 Urteile mit diesen Laufbahnstrafen einschließlich der Herabsetzung des Ruhegehalts ergangen sind. Bei Beamten ist es daher möglich, die Beseitigung der Urteilsfolgen im Wege des Einzelgnadenerweises vorzunehmen. Dieser Weg ist für das Wehrdisziplinarrecht nicht gangbar. Eine Überprüfung der rund 1500 Verurteilungen in einem von Amts wegen durchzuführenden Gnadenverfahren würde einen kaum zu bewältigenden Arbeitsaufwand verursachen. Außerdem beständen rechtliche Bedenken gegen ein solches Verfahren. Denn es läßt sich die Auffassung vertreten, daß eine Überprüfung aller Einzelfälle im Ergebnis einer Amnestie gleichkommt, die nur in Gesetzesform ergehen darf. Eine im Gesetz getroffene Regelung vermeidet diese Nachteile.

Um die Urteilsfolgen der bisher verhängten Laufbahnstrafen auch in den Personalunterlagen des Soldaten zu beseitigen, sieht Absatz 2 vor, daß die Strafen entsprechend der für die Gehaltskürzung geltenden Regelung (§ 8 c Abs. 2; Artikel I Nr. 14) grundsätzlich nach 5 Jahren zu tilgen sind.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht Artikel III § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (Bundesgesetzbl. I 1967, S. 725). Sie will das Mißverhältnis beseitigen, das sich nach geltendem Recht daraus ergibt, daß ein auf Lebenszeit bewilligter Unterhaltsbeitrag häufig niedriger ist als die Rente, die ein aus dem Dienst entfernter und nachversicherter Soldat erhält (vgl. auch die Begründung zu Artikel I Nr. 92). Die Bestimmung sieht vor, daß Unterhaltsbeiträge auf Lebenszeit nur noch beschränkt entzogen werden können (Nummer 1 Satz 1) und daß in bestimmten Fällen Anträge auf Erhöhung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrages gestellt werden können (Nummer 1 Satz 2 und Satz 4; Nummer 2). Damit soll erreicht werden, daß der Unterhaltsbeitrag nicht offensichtlich hinter dem Betrag zurückbleibt, den der Verurteilte als Rente erhalten würde, wenn er beim Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis für die Dauer seiner versicherungsfreien Dienstzeit nachversichert worden wäre.

Zu § 6

Die Vorschrift will sicherstellen, daß die berufenen militärischen Beisitzer bis zum Ende des Jahres im Amt bleiben und daß für die Berufung neuer Beisitzer für das laufende Geschäftsjahr die bisherigen Bestimmungen angewandt werden sollen.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung für das künftig fortfallende Recht des Soldaten auf Anrufung des Bundesministers der Verteidigung (vgl. Begründung zu Artikel III Nr. 11).

Zu § 8

Auch die weitere Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten soll entfallen. Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Fälle, in denen Beschwerdeentscheidungen noch vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangen und noch nicht unanfechtbar geworden sind.

Zu Artikel VIII

Neufassung von Gesetzen

Durch das Änderungsgesetz werden zahlreiche Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung, der Wehrbeschwerdeordnung und des Gesetzes über den Zivilen Ersatzdienst geändert oder neu eingefügt. Es erscheint daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermächtigen, den neuen Wortlaut der Gesetze, gegebenenfalls unter Änderung der Paragraphenfolge, bekanntzumachen.

Zu Artikel IX

Inkrafttreten

Die Vorschrift soll den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen. Bei der Bedeutung, die die Wehrdisziplinarordnung und die Wehrbeschwerdeordnung für den einzelnen Soldaten und vor allem für die Disziplinarvorgesetzten haben, muß die Truppe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die zahlreichen Neuregelungen eingehend unterrichtet und mit dem neuen Wortlaut der Gesetze ausgestattet werden. Zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes soll daher ein angemessener Zeitraum liegen.

Anlage

1. Durch den Wegfall der bisherigen Laufbahnstrafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt, der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und der Herabsetzung des Ruhegehalts werden voraussichtlich Mehrausgaben an Dienst- und Versorgungsbezügen von jährlich etwa 214 000 DM entstehen.

2. Anstelle der wegfallenden Laufbahnstrafen werden in Zukunft überwiegend die gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen der Gehaltskürzung, des Beförderungsverbots und der Kürzung des Ruhehalts verhängt werden. Dadurch werden voraussichtlich an Dienst- und Versorgungsbezügen jährlich etwa 143 000 DM eingespart werden.

3. Die Änderung der Kostenvorschriften (Artikel I Nr. 114) sowie die in Artikel III Nr. 11 und 12 vorgesehene Auslagenerstattung an den Beschwerdeführer wird den Bund voraussichtlich mit Mehrausgaben von jährlich etwa 30 000 DM belasten.

4. Durch die gleichzeitig in Artikel III Nr. 11 und 12 eröffnete Möglichkeit, dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor dem Wehrdienstgericht aufzuerlegen, wird der Bund voraussichtlich Mehreinnahmen von jährlich etwa 2000 DM haben.

5. Die in Artikel II vorgesehene Anhebung von drei Richterplanstellen der Besoldungsgruppe A 15 nach Besoldungsgruppe B 3 verursacht dem Bund Mehrausgaben von jährlich etwa 20 000 DM.

6. Die Änderung des Höchstbetrages für Geldbußen im Gesetz über den zivilen Ersatzdienst (Artikel VI Nr. 4 Buchstabe c) wird zu Mehreinnahmen von jährlich 5000 DM führen.

7. Weitere spätere finanzielle Auswirkungen hat das Gesetz nicht. Dem Bund werden durch das Gesetz zur Neuordnung desWehrdisziplinarrechts voraussichtlich Mehrausgaben von jährlich etwa 114 000 DM entstehen.

(Sämtliche Angaben sind geschätzt)

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil in Artikel II das Bundesbesoldungsgesetz und in Artikel VI das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst förmlich geändert werden, die beide mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind.

2. **Zu Artikel I Nr. 51** (§ 51 Abs. 1 und 2)

   Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Zahl der Truppendienstgerichte im Gesetz selbst festgelegt werden sollte.

   Die Ermächtigungen in § 51 Abs. 1 und 2 bedürfen näherer Konkretisierung. Deshalb sollte bestimmt werden, daß die Abgrenzung der Dienstbereiche der Truppendienstgerichte bzw. der Truppendienstkammern nach den sachlichen Bedürfnissen der Rechtpsflege in der Bundeswehr und in Anlehnung an die Gliederung der Bundeswehr zu erfolgen hat.

3. **Zu Artikel I Nr. 77** (§ 74 a Abs. 2 Satz 4)

   § 74 a Abs. 2 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

   „Der Soldat soll auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann."

   Begründung

   Die Einschränkung auf „geeignete Fälle" und damit eine Abweichung von § 26 Abs. 2 Satz 3 BDO ist nicht gerechtfertigt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung gibt zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Dezember 1970 zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts (BR-Drucksache 595/70) folgende Gegenäußerung ab:

1. **Zu den Eingangsworten**

   Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

   Begründung

   Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

2. **Zu Artikel I Nr. 51** (§ 51 Abs. 1 und 2)

   Die Bundesregierung schließt sich der Empfehlung des Bundesrates an, die Ermächtigungen in § 51 Abs. 1 und 2 des Entwurfs näher zu konkretisieren. Sie schlägt folgende Fassung der Absätze 1 und 2 vor:

   „(1) Der Bundesminister der Verteidigung errichtet durch Rechtsverordnung die Truppendienstgerichte und bestimmt deren Sitz und Dienstbereich nach den sachlichen Bedürfnissen der Rechtspflege in der Bundeswehr und in Anlehnung an ihre Gliederung.

   (2) Bei den Truppendienstgerichten werden Kammern gebildet (Truppendienstkammern). Der Bundesminister der Verteidigung kann durch Rechtsverordnung Truppendienstkammern bilden, die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, wenn dies den sachlichen Bedürfnissen der Rechtspflege in der Bundeswehr entspricht und wegen der räumlichen Entfernung der Truppenteile oder Dienststellen zum Sitz des Gerichts zweckmäßig ist; er kann dabei auch den Dienstbereich der auswärtigen Truppendienstkammern bestimmen."

   Der weitergehenden Empfehlung, die Zahl der Truppendienstgerichte im Gesetz selbst festzulegen, schließt sich die Bundesregierung nicht an.

   Die Organisation der Truppendienstgerichte muß sich eng an die jeweilige Kommandostruktur der Streitkräfte anlehnen. Bei einer jederzeit möglichen Änderung dieser Kommandostruktur kann sich die Notwendigkeit ergeben, auch die Zahl der Gerichte zu ändern. Würde der Empfehlung des Bundesrates gefolgt, müßte in diesen Fällen stets die Wehrdisziplinarordnung geändert werden. Damit wäre eine zeitgerechte Angleichung der Organisation der Truppendienstgerichte an eine unter militärischen Gesichtspunkten vollzogene Umgliederung der Streitkräfte nicht mehr möglich.

3. **Zu Artikel I Nr. 77** (§ 74a Abs. 2 Satz 4)

   Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

   Begründung

   § 74a Abs, 2 Satz 4 des Entwurfs entspricht § 136 Abs. 1 Satz 3 StPO, nach der der Beschuldigte ebenfalls nur in geeigneten Fällen darauf hingewiesen werden soll, daß er sich schriftlich äußern kann. Für das Wehrdisziplinarrecht ist diese Vorschrift zweckmäßiger als die abweichende Regelung in § 26 Abs. 2 Satz 2 BDO für die Beamten. Denn disziplinargerichtliche Verfahren werden auch gegen Soldaten niedrigerer Dienstgrade, z. B. auch gegen Wehrpflichtige durchgeführt, die — insbesondere bei schwierig gelagertem Sachverhalt — nicht immer in der Lage sind, sich erschöpfend schriftlich zu äußern. In diesen Fällen wäre es im Interesse einer sachgerechten Aufklärung des Sachverhaltes nicht zweckdienlich, den Soldaten auf eine schriftliche Äußerung zu verweisen. Im übrigen hat der Soldat auch bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung das Recht, sich schriftlich zu äußern, wenn er dies wünscht.